Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2025/0540(COD)

25.6.2026

ÄNDERUNGSANTRÄGE 42 - 170

Entwurf eines Berichts
Ana Catarina Mendes
(PE788.886v02-00)

über die Unionsunterstützung in den Bereichen Asyl, Migration und Integration für den Zeitraum 2028 bis 2034

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2025)0540 – 2025/0540(COD))

AM_Com_LegReport

Änderungsantrag 42
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Zweck dieser Verordnung ist es, einen Beitrag zum Ziel der Union zu leisten, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts im Einklang mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu schaffen, und zwar durch Bereitstellung von*** Unionsunterstützung ***für die Entwicklung einer gemeinsamen Politik in den Bereichen Asyl, subsidiärer Schutz und vorübergehender Schutz gemäß Artikel 77 AEUV, um Drittstaatsangehörigen, die internationalen Schutz benötigen, einen angemessenen Status zu bieten und die Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung zu gewährleisten, sowie für die Entwicklung einer gemeinsamen Einwanderungspolitik gemäß Artikel 79 AEUV, die in allen Phasen eine wirksame Steuerung der Migrationsströme, eine angemessene Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaaten aufhalten, sowie die Verhütung und verstärkte Bekämpfung von illegaler Einwanderung und Menschenhandel gewährleisten soll.***	(1) ***Die*** Unionsunterstützung ***sollte der aktuellen Lage Rechnung tragen, d. h. der Tatsache, dass das Asylsystem aufgrund von systematischen Missbräuchen, sekundären Migrationsströmen, langwierigen Verfahren, geringen Rückführungszahlen bei abgelehnten Anträgen sowie Diskrepanzen zwischen dem aus den 1950er Jahren stammenden Rechtsrahmen und den heutigen gemischten Migrationsströmen, die eher von Wirtschaftsmigranten als von vor Verfolgung flüchtenden Asylsuchenden geprägt sind, nicht ordnungsgemäß funktioniert;***

Or. pl

Änderungsantrag 43
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Zweck dieser Verordnung ist es, einen Beitrag zum Ziel der Union zu leisten, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts im Einklang mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu schaffen, und zwar durch Bereitstellung von Unionsunterstützung für die Entwicklung einer gemeinsamen Politik in den Bereichen Asyl, subsidiärer Schutz und vorübergehender Schutz ***gemäß Artikel 77 AEUV***, um Drittstaatsangehörigen, die internationalen Schutz benötigen, einen angemessenen Status zu bieten und ***die Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung zu gewährleisten, sowie für*** die Entwicklung einer gemeinsamen Einwanderungspolitik ***gemäß Artikel 79 AEUV***, die in allen Phasen eine wirksame Steuerung der Migrationsströme***, eine angemessene Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaaten aufhalten,*** sowie die Verhütung und verstärkte Bekämpfung von illegaler Einwanderung und Menschenhandel gewährleisten soll.	(1) Zweck dieser Verordnung ist es, einen Beitrag zum Ziel der Union zu leisten, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts im Einklang mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu schaffen, und zwar durch Bereitstellung von Unionsunterstützung für die Entwicklung einer gemeinsamen Politik in den Bereichen Asyl, subsidiärer Schutz und vorübergehender Schutz, um Drittstaatsangehörigen, die ***nachweisen können, dass sie*** internationalen Schutz benötigen, einen angemessenen Status zu bieten und die Entwicklung einer gemeinsamen Einwanderungspolitik ***sicherzustellen***, die in allen Phasen eine wirksame Steuerung der Migrationsströme sowie die Verhütung und verstärkte Bekämpfung von illegaler Einwanderung und Menschenhandel gewährleisten soll.

Or. fi

Änderungsantrag 44
Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Irena Joveva, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Zweck dieser Verordnung ist es, einen Beitrag zum Ziel der Union zu leisten, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts im Einklang mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu schaffen,	(1) Zweck dieser Verordnung ist es, einen Beitrag zum Ziel der Union zu leisten, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts im Einklang mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu schaffen,

und zwar durch Bereitstellung von Unionsunterstützung für die Entwicklung einer gemeinsamen Politik in den Bereichen Asyl, subsidiärer Schutz und vorübergehender Schutz gemäß Artikel ***77*** AEUV, um Drittstaatsangehörigen, die internationalen Schutz benötigen, einen angemessenen Status zu bieten und die Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung zu gewährleisten, sowie für die Entwicklung einer gemeinsamen Einwanderungspolitik gemäß Artikel 79 AEUV, die in allen Phasen eine wirksame Steuerung der Migrationsströme, eine angemessene Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaaten aufhalten, sowie die Verhütung und verstärkte Bekämpfung von ***illegaler*** Einwanderung und Menschenhandel gewährleisten soll.

und zwar durch Bereitstellung von Unionsunterstützung für die Entwicklung einer gemeinsamen Politik in den Bereichen Asyl, subsidiärer Schutz und vorübergehender Schutz gemäß Artikel ***78*** AEUV, um Drittstaatsangehörigen, die internationalen Schutz benötigen, einen angemessenen Status zu bieten und die Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung zu gewährleisten, sowie für die Entwicklung einer gemeinsamen Einwanderungspolitik gemäß Artikel 79 AEUV, die in allen Phasen eine wirksame Steuerung der Migrationsströme, eine angemessene Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaaten aufhalten, sowie die Verhütung und verstärkte Bekämpfung von ***irregulärer*** Einwanderung und Menschenhandel gewährleisten soll.

Or. en

Änderungsantrag 45
Erik Kaliňák, Katarína Roth Neveďalová

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Zweck dieser Verordnung ist es, einen Beitrag zum Ziel der Union zu leisten, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts im Einklang mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu schaffen, und zwar durch Bereitstellung von Unionsunterstützung für die Entwicklung einer gemeinsamen Politik in den Bereichen Asyl, subsidiärer Schutz und vorübergehender Schutz gemäß Artikel 77 AEUV, um Drittstaatsangehörigen, die internationalen Schutz benötigen, einen angemessenen Status zu bieten ***und die Einhaltung des Grundsatzes der***	(1) Zweck dieser Verordnung ist es, einen Beitrag zum Ziel der Union zu leisten, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts im Einklang mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu schaffen, und zwar durch Bereitstellung von Unionsunterstützung für die Entwicklung einer gemeinsamen Politik in den Bereichen Asyl, subsidiärer Schutz und vorübergehender Schutz gemäß Artikel 77 AEUV, um Drittstaatsangehörigen, die internationalen Schutz benötigen, einen angemessenen Status zu bieten, sowie für die Entwicklung einer gemeinsamen

Nichtzurückweisung zu gewährleisten, sowie für die Entwicklung einer gemeinsamen Einwanderungspolitik gemäß Artikel 79 AEUV, die in allen Phasen eine wirksame Steuerung der Migrationsströme***, eine angemessene Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaaten aufhalten,*** sowie die Verhütung ***und verstärkte Bekämpfung*** von illegaler Einwanderung und Menschenhandel gewährleisten soll.

Einwanderungspolitik gemäß Artikel 79 AEUV, die in allen Phasen eine wirksame Steuerung der Migrationsströme sowie die Verhütung von illegaler Einwanderung und Menschenhandel ***und deren verstärkte Bekämpfung*** gewährleisten soll***, einschließlich der wirksamen Rückführung von Personen, die die Voraussetzungen für einen Aufenthalt oder für internationalen Schutz nicht erfüllen***.

Or. sk

Begründung

Der Grundsatz der Nichtzurückweisung ergibt sich bereits aus dem Völkerrecht und dem Unionsrecht und muss daher nicht ausdrücklich unter den Zielen des Fonds genannt werden. Der Begriff der „gerechten Behandlung“ ist vage und trägt nicht zur Rechtsklarheit bei. Im Mittelpunkt des Fonds sollten Migrationsmanagement, Asyl und Rückführung stehen Mit dem Änderungsvorschlag werden die Rechte von Migranten gemäß dem EU-Besitzstand nicht geändert, gleichzeitig wird jedoch die Bedeutung einer wirksamen Rückführungspolitik hervorgehoben.

Änderungsantrag 46
Nicolas Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Zweck dieser Verordnung ist es, einen Beitrag zum Ziel der Union zu leisten, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts im Einklang mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu schaffen, und zwar durch Bereitstellung von Unionsunterstützung für die Entwicklung einer gemeinsamen Politik in den Bereichen Asyl, subsidiärer Schutz und vorübergehender Schutz gemäß Artikel 77 AEUV, um Drittstaatsangehörigen, die internationalen Schutz benötigen, einen angemessenen Status zu bieten und die	(1) Zweck dieser Verordnung ist es, einen Beitrag zum Ziel der Union zu leisten, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts im Einklang mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu schaffen, und zwar durch Bereitstellung von Unionsunterstützung für die Entwicklung einer gemeinsamen Politik in den Bereichen Asyl, subsidiärer Schutz und vorübergehender Schutz gemäß Artikel 77 AEUV, um Drittstaatsangehörigen, die internationalen Schutz benötigen, einen angemessenen Status zu bieten und die

Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung zu gewährleisten, sowie für die Entwicklung einer gemeinsamen Einwanderungspolitik gemäß Artikel 79 AEUV, die in allen Phasen eine wirksame Steuerung der Migrationsströme, eine angemessene Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaaten aufhalten, sowie die Verhütung und verstärkte Bekämpfung von illegaler Einwanderung und Menschenhandel gewährleisten soll.	Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung zu gewährleisten, sowie für die Entwicklung einer gemeinsamen Einwanderungspolitik gemäß Artikel 79 AEUV, die in allen Phasen eine wirksame Steuerung der Migrationsströme, eine angemessene Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaaten aufhalten, sowie die Verhütung und verstärkte Bekämpfung von illegaler Einwanderung und Menschenhandel***, einschließlich einer gerechten und wirksamen Rückführungspolitik,*** gewährleisten soll.

Or. fr

Änderungsantrag 47
Loucas Fourlas, Henrik Dahl, Loránt Vincze, Emil Radev, Fredis Beleris, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Tomáš Zdechovský, Alice Teodorescu Måwe

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Zweck dieser Verordnung ist es, einen Beitrag zum Ziel der Union zu leisten, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts im Einklang mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu schaffen, und zwar durch Bereitstellung von Unionsunterstützung für die Entwicklung einer gemeinsamen ***Politik in den Bereichen Asyl, subsidiärer Schutz und vorübergehender Schutz*** gemäß Artikel *77* AEUV***, um Drittstaatsangehörigen, die internationalen Schutz benötigen, einen angemessenen Status zu bieten und die Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung zu gewährleisten,*** sowie für die Entwicklung einer gemeinsamen Einwanderungspolitik gemäß Artikel 79 AEUV, die in allen Phasen eine wirksame Steuerung der	(1) Zweck dieser Verordnung ist es, einen Beitrag zum Ziel der Union zu leisten, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts im Einklang mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu schaffen, und zwar durch Bereitstellung von Unionsunterstützung für die Entwicklung einer gemeinsamen ***Asylschutzpolitik*** gemäß Artikel ***78*** AEUV sowie für die Entwicklung einer gemeinsamen Einwanderungspolitik gemäß Artikel 79 AEUV, die in allen Phasen eine wirksame Steuerung der Migrationsströme, eine angemessene Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten***,*** die Verhütung und verstärkte Bekämpfung ***der Instrumentalisierung und des Einsatzes von Migranten als Druckmittel,***

Migrationsströme, eine angemessene Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaaten aufhalten, ***sowie*** die Verhütung und verstärkte Bekämpfung ***von*** illegaler Einwanderung ***und Menschenhandel*** gewährleisten soll.	***unerlaubter Sekundärmigration,*** illegaler Einwanderung***, der Schleusung von Migranten und des Menschenhandels sowie die wirksame Rückkehr und Rückübernahme von Drittstaatsangehörigen, die die Einreise-, Aufenthalts- oder Niederlassungsvoraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllen***, gewährleisten soll.
	Or. en

Änderungsantrag 48
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Zweck dieser Verordnung ist es, einen Beitrag zum Ziel der Union zu leisten, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts im Einklang mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu schaffen, und zwar durch Bereitstellung von Unionsunterstützung für die Entwicklung einer gemeinsamen Politik in den Bereichen Asyl, subsidiärer Schutz und vorübergehender Schutz gemäß Artikel ***77*** AEUV, um Drittstaatsangehörigen, die internationalen Schutz benötigen, einen angemessenen Status zu bieten und die Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung zu gewährleisten, sowie für die Entwicklung einer gemeinsamen Einwanderungspolitik gemäß Artikel 79 AEUV, die in allen Phasen ***eine wirksame*** Steuerung der Migrationsströme, eine ***angemessene*** Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaaten aufhalten, sowie die Verhütung ***und verstärkte Bekämpfung von illegaler Einwanderung und***	(1) Zweck dieser Verordnung ist es, einen Beitrag zum Ziel der Union zu leisten, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts im Einklang mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu schaffen, und zwar durch Bereitstellung von Unionsunterstützung für die Entwicklung einer gemeinsamen Politik in den Bereichen Asyl, subsidiärer Schutz und vorübergehender Schutz gemäß Artikel ***78*** AEUV, um Drittstaatsangehörigen, die internationalen Schutz benötigen, einen angemessenen Status zu bieten und die Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung zu gewährleisten, sowie für die Entwicklung einer gemeinsamen Einwanderungspolitik gemäß Artikel 79 AEUV, die in allen Phasen ***die*** Steuerung der Migrationsströme ***unter Wahrung der Grundrechte***, eine ***faire und diskriminierungsfreie*** Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, sowie die Verhütung ***des Menschenhandels und den***

Menschenhandel gewährleisten soll.	***Schutz seiner Opfer*** gewährleisten soll.

Or. en

Änderungsantrag 49
Geadis Geadi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Zweck dieser Verordnung ist es, einen Beitrag zum Ziel der Union zu leisten, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts im Einklang mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu schaffen, und zwar durch Bereitstellung von Unionsunterstützung für die Entwicklung einer gemeinsamen Politik in den Bereichen Asyl, subsidiärer Schutz und vorübergehender Schutz gemäß Artikel 77 AEUV, um Drittstaatsangehörigen, die internationalen Schutz benötigen, einen angemessenen Status zu bieten und die Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung zu gewährleisten, sowie für die Entwicklung einer gemeinsamen Einwanderungspolitik gemäß Artikel 79 AEUV, die in allen Phasen eine wirksame Steuerung der Migrationsströme, eine angemessene Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaaten aufhalten, sowie die Verhütung und verstärkte Bekämpfung von illegaler Einwanderung und Menschenhandel gewährleisten soll.	(1) Zweck dieser Verordnung ist es, einen Beitrag zum Ziel der Union zu leisten, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts im Einklang mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu schaffen, und zwar durch Bereitstellung von Unionsunterstützung für die Entwicklung einer gemeinsamen Politik in den Bereichen Asyl, subsidiärer Schutz und vorübergehender Schutz gemäß Artikel 77 AEUV, um Drittstaatsangehörigen, die internationalen Schutz benötigen, einen angemessenen Status zu bieten und die Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung zu gewährleisten, sowie für die Entwicklung einer gemeinsamen Einwanderungspolitik gemäß Artikel 79 AEUV, die in allen Phasen eine wirksame Steuerung der Migrationsströme, eine angemessene Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaaten aufhalten, sowie die Verhütung und verstärkte Bekämpfung von illegaler Einwanderung***, dem Missbrauch von Asylsystemen*** und Menschenhandel gewährleisten soll.

Or. en

Änderungsantrag 50
Jorge Buxadé Villalba, Marieke Ehlers, Susanna Ceccardi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Zweck dieser Verordnung ist es, einen Beitrag zum Ziel der Union zu leisten, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts im Einklang mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu schaffen, und zwar durch Bereitstellung von Unionsunterstützung für die Entwicklung einer gemeinsamen Politik in den Bereichen Asyl, subsidiärer Schutz und vorübergehender Schutz gemäß Artikel 77 AEUV, um Drittstaatsangehörigen, die internationalen Schutz benötigen, einen angemessenen Status zu bieten und die Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung zu gewährleisten, sowie für die Entwicklung einer gemeinsamen Einwanderungspolitik gemäß Artikel 79 AEUV, die in allen Phasen ***eine wirksame Steuerung der*** Migrationsströme, ***eine angemessene Behandlung*** von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaaten aufhalten, sowie die Verhütung und verstärkte Bekämpfung von ***illegaler*** Einwanderung und Menschenhandel gewährleisten soll.	(1) Zweck dieser Verordnung ist es, einen Beitrag zum Ziel der Union zu leisten, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts im Einklang mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu schaffen, und zwar durch Bereitstellung von Unionsunterstützung für die Entwicklung einer gemeinsamen Politik in den Bereichen Asyl, subsidiärer Schutz und vorübergehender Schutz gemäß Artikel 77 AEUV, um Drittstaatsangehörigen, die internationalen Schutz benötigen, einen angemessenen Status zu bieten und die Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung zu gewährleisten, sowie für die Entwicklung einer gemeinsamen Einwanderungspolitik gemäß Artikel 79 AEUV, die in allen Phasen ***die Beendigung der irregulären*** Migrationsströme ***in die Union***, ***die Integration*** von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaaten aufhalten, sowie die Verhütung und verstärkte Bekämpfung von ***Netzwerken der illegalen*** Einwanderung und Menschenhandel gewährleisten soll.

Or. en

Änderungsantrag 51
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Zweck dieser Verordnung ist es, einen Beitrag zum Ziel der Union zu leisten, einen Raum der Freiheit, der	(1) Zweck dieser Verordnung ist es, einen Beitrag zum Ziel der Union zu leisten, einen Raum der Freiheit, der

Sicherheit und des Rechts im Einklang mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu schaffen, und zwar durch Bereitstellung von Unionsunterstützung für die Entwicklung einer gemeinsamen Politik in den Bereichen Asyl, subsidiärer Schutz und vorübergehender Schutz gemäß Artikel 77 AEUV, um Drittstaatsangehörigen, die internationalen Schutz benötigen, einen angemessenen Status zu bieten und die Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung zu gewährleisten, sowie für die Entwicklung einer gemeinsamen Einwanderungspolitik gemäß Artikel 79 AEUV, die in allen Phasen eine wirksame Steuerung der ***Migrationsströme***, eine angemessene Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaaten aufhalten, sowie die Verhütung ***und verstärkte Bekämpfung von illegaler Einwanderung und Menschenhandel*** gewährleisten soll.	Sicherheit und des Rechts im Einklang mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu schaffen, und zwar durch Bereitstellung von Unionsunterstützung für die Entwicklung einer gemeinsamen Politik in den Bereichen Asyl, subsidiärer Schutz und vorübergehender Schutz gemäß Artikel 77 AEUV, um Drittstaatsangehörigen, die internationalen Schutz benötigen, einen angemessenen Status zu bieten und die Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung zu gewährleisten, sowie für die Entwicklung einer gemeinsamen Einwanderungspolitik gemäß Artikel 79 AEUV, die in allen Phasen eine wirksame Steuerung der ***Migration***, eine angemessene Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaaten aufhalten, ***die wirksame Integration und soziale Inklusion von Drittstaatsangehörigen*** sowie die Verhütung ***des Menschenhandels*** gewährleisten soll.

Or. en

Änderungsantrag 52
Loucas Fourlas, Emil Radev

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Mit dem Inkrafttreten des Migrations- und Asylpakets im Juni 2024 wurde die Asyl- und Migrationspolitik der Union neu gestaltet. Um die Umsetzung des Pakets zu fördern und die Bemühungen zur Gewährleistung eines Gesamtkonzepts für das Migrationsmanagement zu unterstützen, das auf Solidarität und einer gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten zwischen den Mitgliedstaaten und den Organen und	(2) Mit dem Inkrafttreten des Migrations- und Asylpakets im Juni 2024 ***und der neuen Rückführungsverordnung*** wurde die Asyl- und Migrationspolitik der Union neu gestaltet. Um die Umsetzung des Pakets zu fördern und die Bemühungen zur Gewährleistung eines Gesamtkonzepts für das Migrationsmanagement zu unterstützen, das auf Solidarität und einer gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten zwischen den

Agenturen der Union beruht, sollten die Mitgliedstaaten mit angemessenen Finanzmitteln unterstützt werden. Die Bereitstellung dieser Unionsunterstützung erfolgt nach Maßgabe der horizontalen Vorschriften des mit der Verordnung (EU) […] eingerichteten Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit.	Mitgliedstaaten***, unter besonderer Berücksichtigung der Mitgliedstaaten an den Außengrenzen der Union wie Zypern, Bulgarien, Griechenland, Malta, Rumänien, Spanien, Italien und Kroatien, die einem unverhältnismäßig hohen Migrationsdruck ausgesetzt sind,*** und den Organen und Agenturen der Union beruht, sollten die Mitgliedstaaten mit angemessenen Finanzmitteln unterstützt werden. ***Die Bereitstellung dieser Unionsunterstützung erfolgt nach Maßgabe der horizontalen Vorschriften des mit der Verordnung (EU) […] eingerichteten Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit.***

Or. en

Änderungsantrag 53
Loucas Fourlas, Henrik Dahl, Loránt Vincze, Emil Radev, Fredis Beleris, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Tomáš Zdechovský, Alice Teodorescu Måwe

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Mit dem Inkrafttreten des Migrations- und Asylpakets im Juni 2024 ***wurde*** die Asyl- und Migrationspolitik der Union neu gestaltet. Um die Umsetzung des Pakets zu fördern und die Bemühungen zur Gewährleistung eines Gesamtkonzepts für das Migrationsmanagement zu unterstützen, das auf Solidarität und einer gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten zwischen den Mitgliedstaaten und den Organen und Agenturen der Union beruht, sollten die Mitgliedstaaten mit angemessenen Finanzmitteln unterstützt werden. Die Bereitstellung dieser Unionsunterstützung	(2) Mit dem Inkrafttreten des Migrations- und Asylpakets im Juni 2024 ***und der neuen Rückführungsverordnung*** wurde die Asyl- und Migrationspolitik der Union neu gestaltet. Um die Umsetzung des Pakets zu fördern und die Bemühungen zur Gewährleistung eines Gesamtkonzepts für das Migrationsmanagement zu unterstützen, das auf Solidarität und einer gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten zwischen den Mitgliedstaaten***, unter besonderer Berücksichtigung der Mitgliedstaaten an den Außengrenzen der Union, die einem unverhältnismäßigen Migrationsdruck***

erfolgt nach Maßgabe der horizontalen Vorschriften des mit der Verordnung (EU) […] eingerichteten Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit.

ausgesetzt sind, und den Organen und Agenturen der Union beruht, sollten die Mitgliedstaaten mit angemessenen Finanzmitteln unterstützt werden. ***Die Bereitstellung dieser Unionsunterstützung erfolgt nach Maßgabe der horizontalen Vorschriften des mit der Verordnung (EU) […] eingerichteten Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit.***

Or. en

Änderungsantrag 54
Geadis Geadi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Mit dem Inkrafttreten des Migrations- und Asylpakets im Juni 2024 wurde die Asyl- und Migrationspolitik der Union neu gestaltet. Um die Umsetzung des Pakets zu fördern und die Bemühungen zur Gewährleistung eines Gesamtkonzepts für das Migrationsmanagement zu unterstützen, das auf ***Solidarität und einer gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten zwischen den Mitgliedstaaten und den Organen und Agenturen der Union beruht***, sollten die Mitgliedstaaten mit angemessenen Finanzmitteln unterstützt werden. Die Bereitstellung dieser Unionsunterstützung erfolgt nach Maßgabe der horizontalen Vorschriften des mit der Verordnung (EU) […] eingerichteten Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit.	(2) Mit dem Inkrafttreten des Migrations- und Asylpakets im Juni 2024 wurde die Asyl- und Migrationspolitik der Union neu gestaltet***, vor allem jedoch durch die im Mai 2026 verabschiedete neue Rückführungsverordnung***. Um die Umsetzung des Pakets zu fördern und die Bemühungen zur Gewährleistung eines Gesamtkonzepts für das Migrationsmanagement zu unterstützen, das auf ***einer echten Einwanderungspolitik beruht und zur Verhinderung der illegalen Einwanderung und der Schleuserkriminalität beiträgt***, sollten die Mitgliedstaaten mit angemessenen Finanzmitteln unterstützt werden***, die sie zur Stärkung ihrer Land- oder Seegrenzen zum Zwecke der Abschreckung einsetzen können***. Die Bereitstellung dieser Unionsunterstützung erfolgt nach Maßgabe der horizontalen Vorschriften des mit der Verordnung (EU)

	[…] eingerichteten Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit.

Or. el

Änderungsantrag 55
Erik Kaliňák, Katarína Roth Neveďalová

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Mit dem Inkrafttreten des Migrations- und Asylpakets im Juni 2024 wurde die Asyl- und Migrationspolitik der Union neu gestaltet. Um die Umsetzung des Pakets zu fördern und die Bemühungen ***zur Gewährleistung eines Gesamtkonzepts für das*** Migrationsmanagement ***zu unterstützen, das auf Solidarität und einer gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten zwischen den Mitgliedstaaten und den Organen und Agenturen der Union beruht***, sollten die Mitgliedstaaten mit angemessenen Finanzmitteln unterstützt werden. Die Bereitstellung dieser Unionsunterstützung erfolgt nach Maßgabe der horizontalen Vorschriften des mit der Verordnung (EU) […] eingerichteten Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit.	(2) Mit dem Inkrafttreten des Migrations- und Asylpakets im Juni 2024 wurde die Asyl- und Migrationspolitik der Union neu gestaltet. Um die Umsetzung des Pakets zu fördern und die Bemühungen ***um ein wirksames Migrationsmanagement zu unterstützen***, sollten die Mitgliedstaaten mit angemessenen Finanzmitteln unterstützt werden. Die Bereitstellung dieser Unionsunterstützung erfolgt nach Maßgabe der horizontalen Vorschriften des mit der Verordnung (EU) […] eingerichteten Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit.

Or. sk

Begründung

Die Begriffe „Gesamtkonzept“, „Solidarität“ und „gerechte Aufteilung der Verantwortlichkeiten“ sind politische Konzepte, die unterschiedlich ausgelegt werden können. Zweck des Fonds sollte es sein, Finanzmittel für die praktische Umsetzung der Migrations- und Asylpolitik bereitzustellen und nicht eine spezifische politische Auslegung

des Pakts zu fördern. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird das Ziel eines wirksamen Migrationsmanagements beibehalten und gleichzeitig die Rechtsklarheit des Textes erhöht.

Änderungsantrag 56
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Mit dem Inkrafttreten*** des Migrations- und Asylpakets im Juni 2024 ***wurde die Asyl- und Migrationspolitik der Union neu gestaltet. Um die Umsetzung des Pakets zu fördern und die*** Bemühungen zur Gewährleistung ***eines Gesamtkonzepts für das Migrationsmanagement zu unterstützen, das auf*** Solidarität und einer gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten zwischen den Mitgliedstaaten ***und den Organen und Agenturen der Union beruht,*** sollten die Mitgliedstaaten mit angemessenen Finanzmitteln unterstützt werden. Die Bereitstellung dieser Unionsunterstützung erfolgt nach Maßgabe der horizontalen Vorschriften des mit der Verordnung (EU) […] eingerichteten Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit.	(2) ***Zur Umsetzung*** des Migrations- und Asylpakets***, das*** im Juni 2024 ***in Kraft getreten ist, und zur Unterstützung der*** Bemühungen zur Gewährleistung ***von*** Solidarität und einer gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten zwischen den Mitgliedstaaten ***sowie der höchsten Schutzstandards für Migranten, Asylbewerber und Flüchtlinge*** sollten die Mitgliedstaaten ***auf Unionsebene*** mit angemessenen Finanzmitteln unterstützt werden. Die Bereitstellung dieser Unionsunterstützung erfolgt nach Maßgabe der horizontalen Vorschriften des mit der Verordnung (EU) […] eingerichteten Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit.

Or. en

Änderungsantrag 57
Nicolas Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(2) Mit dem Inkrafttreten des Migrations- und Asylpakets im Juni 2024 wurde die Asyl- und Migrationspolitik der Union neu gestaltet. Um die Umsetzung des Pakets zu fördern und die Bemühungen zur Gewährleistung eines Gesamtkonzepts für das Migrationsmanagement zu unterstützen, das auf ***Solidarität und*** einer gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten zwischen den Mitgliedstaaten und den Organen und Agenturen der Union beruht, sollten die Mitgliedstaaten mit angemessenen Finanzmitteln unterstützt werden. Die Bereitstellung dieser Unionsunterstützung erfolgt nach Maßgabe der horizontalen Vorschriften des mit der Verordnung (EU) […] eingerichteten Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit.	(2) Mit dem Inkrafttreten des Migrations- und Asylpakets im Juni 2024 ***und der Rückführungsverordnung im Juni 2026*** wurde die Asyl- und Migrationspolitik der Union neu gestaltet. Um die Umsetzung des Pakets ***und der Rückführungsverordnung*** zu fördern und die Bemühungen zur Gewährleistung eines Gesamtkonzepts für das Migrationsmanagement zu unterstützen, das auf einer gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten zwischen den Mitgliedstaaten und den Organen und Agenturen der Union beruht, sollten die Mitgliedstaaten mit angemessenen Finanzmitteln unterstützt werden. Die Bereitstellung dieser Unionsunterstützung erfolgt nach Maßgabe der horizontalen Vorschriften des mit der Verordnung (EU) […] eingerichteten Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit.

Or. fr

Änderungsantrag 58
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Mit dem Inkrafttreten*** des Migrations- und Asylpakets im Juni 2024 ***wurde die Asyl- und Migrationspolitik der Union neu gestaltet. Um die Umsetzung des Pakets zu fördern und die Bemühungen*** zur Gewährleistung eines Gesamtkonzepts für das Migrationsmanagement ***zu unterstützen***, das auf Solidarität und einer gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten zwischen den Mitgliedstaaten und den Organen und Agenturen der Union beruht,	(2) ***Zur Umsetzung*** des Migrations- und Asylpakets***, das*** im Juni 2024 ***in Kraft getreten ist, und*** zur Gewährleistung eines Gesamtkonzepts für das Migrationsmanagement, das auf ***der Achtung der Grundrechte, der*** Solidarität und einer gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten zwischen den Mitgliedstaaten und den Organen und Agenturen der Union beruht, sollten die Mitgliedstaaten mit angemessenen Finanzmitteln unterstützt werden. Die

sollten die Mitgliedstaaten mit angemessenen Finanzmitteln unterstützt werden. Die Bereitstellung dieser Unionsunterstützung erfolgt nach Maßgabe der horizontalen Vorschriften des mit der Verordnung (EU) […] eingerichteten Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit.	Bereitstellung dieser Unionsunterstützung erfolgt nach Maßgabe der horizontalen Vorschriften des mit der Verordnung (EU) […] eingerichteten Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit.

Or. en

Änderungsantrag 59
Jorge Buxadé Villalba, Marieke Ehlers, Susanna Ceccardi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Mit dem Inkrafttreten des Migrations- und Asylpakets ***im Juni 2024 wurde*** die Asyl- und ***Migrationspolitik*** der Union neu gestaltet. Um die Umsetzung des Pakets zu fördern und die Bemühungen zur Gewährleistung eines Gesamtkonzepts für das ***Migrationsmanagement*** zu unterstützen***, das auf Solidarität und einer gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten zwischen den Mitgliedstaaten und den Organen und Agenturen der Union beruht,*** sollten die Mitgliedstaaten mit angemessenen Finanzmitteln unterstützt werden. Die Bereitstellung dieser Unionsunterstützung erfolgt nach Maßgabe der horizontalen Vorschriften des mit der Verordnung (EU) […] eingerichteten Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit.	(2) Mit dem Inkrafttreten des Migrations- und Asylpakets***, einschließlich der Verordnung (EU) … (Rückführungsverordnung), könnte*** die Asyl- und ***Einwanderungspolitik*** der Union neu gestaltet ***werden***. Um die Umsetzung des Pakets zu fördern und die Bemühungen zur Gewährleistung eines Gesamtkonzepts für das ***Einwanderungsmanagement, einschließlich der Rückkehr,*** zu unterstützen, sollten die Mitgliedstaaten mit angemessenen Finanzmitteln unterstützt werden. Die Bereitstellung dieser Unionsunterstützung erfolgt nach Maßgabe der horizontalen Vorschriften des mit der Verordnung (EU) […] eingerichteten Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit.

Or. en

Änderungsantrag 60
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Mit dem Inkrafttreten des Migrations- und Asylpakets im Juni 2024 wurde die Asyl- und Migrationspolitik der Union neu gestaltet. Um die Umsetzung des Pakets zu fördern und die Bemühungen zur Gewährleistung eines Gesamtkonzepts für das Migrationsmanagement zu unterstützen, das auf Solidarität und einer gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten zwischen den Mitgliedstaaten und den Organen und Agenturen der Union beruht, sollten die*** Mitgliedstaaten ***mit angemessenen Finanzmitteln unterstützt werden. Die Bereitstellung dieser Unionsunterstützung erfolgt nach Maßgabe der horizontalen Vorschriften des mit der Verordnung (EU) […] eingerichteten Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit.***	(2) ***Artikel 79 Absatz 5 AEUV verweist ausdrücklich auf die Unverletzlichkeit des Rechts der*** Mitgliedstaaten***, festzulegen, wie viele Drittstaatsangehörige sie in ihr Hoheitsgebiet zur Arbeitsaufnahme, sei es in einem Angestelltenverhältnis oder als Selbstständige, aufnehmen möchten. Damit wird bestätigt, dass Entscheidungen über die Gesamtzahl der aufgenommenen Migranten in die nationale Zuständigkeit fallen und dass die Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit (Artikel 5 EUV) verlangen, dass Maßnahmen der Union nicht über das Notwendige hinausgehen. Mechanismen zur obligatorischen Umsiedlung greifen in die Souveränität der Nationalstaaten ein und betreffen Angelegenheiten, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen; sie sind daher dringend zu beenden***.

Or. pl

Änderungsantrag 61
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Alle im Rahmen dieser Verordnung unterstützten Maßnahmen

sollten unter uneingeschränkter Achtung der im Besitzstand der Union und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) verankerten Rechte und Grundsätze durchgeführt werden und im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Union und der Mitgliedstaaten aus den internationalen Übereinkünften stehen, deren Vertragsparteien sie sind, einschließlich des Genfer Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des Protokolls von 1967 dazu, des Übereinkommens von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen, des Übereinkommens von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit, des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau sowie des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (im Folgenden „Istanbul-Konvention“).

Or. en

Änderungsantrag 62
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) In dieser Verordnung werden die Ziele der Unionsunterstützung in den Bereichen Asyl, Migration und Integration festgelegt. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass in ihren Plänen für national-regionale Partnerschaften jedes der in dieser Verordnung festgelegten Ziele berücksichtigt wird.	(3) In dieser Verordnung werden die Ziele der Unionsunterstützung in den Bereichen Asyl, Migration und Integration festgelegt***, Mindestbeträge für die Finanzierung dieser spezifischen Ziele bestimmt, spezifische Vorschriften für die Kofinanzierung von Maßnahmen im Rahmen dieses Instruments festgesetzt und ein Verzeichnis von Maßnahmen***

	aufgestellt, die für eine Unionsunterstützung in Betracht kommen. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass in ihren Plänen für national-regionale Partnerschaften jedes der in dieser Verordnung festgelegten Ziele berücksichtigt wird***, und dabei die entsprechend vorgegebenen Mindestbeträge für die Finanzierung beachten***.

Or. en

Änderungsantrag 63
Loucas Fourlas, Fredis Beleris, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Tomáš Zdechovský, Alice Teodorescu Måwe, Loránt Vincze, Henrik Dahl, Emil Radev

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) In dieser Verordnung werden die Ziele der Unionsunterstützung in den Bereichen Asyl, Migration und Integration festgelegt. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass in ihren Plänen für national-regionale Partnerschaften jedes der in dieser Verordnung festgelegten Ziele berücksichtigt wird.	(3) In dieser Verordnung werden die Ziele der Unionsunterstützung in den Bereichen Asyl, Migration und Integration festgelegt. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass in ihren Plänen für national-regionale Partnerschaften jedes der in dieser Verordnung festgelegten Ziele berücksichtigt wird***, wobei der Schwerpunkt insbesondere auf der wirksamen Steuerung der Migrationsströme, dem Schutz der Außengrenzen, der zügigen Bearbeitung von Asylanträgen und der erfolgreichen Integration von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in den Mitgliedstaaten aufhalten, liegen sollte***.

Or. en

Änderungsantrag 64
Rasa Juknevičienė

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägungsgrund 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) In dieser Verordnung werden die Ziele der Unionsunterstützung in den Bereichen Asyl, Migration und Integration festgelegt. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass ***in ihren Plänen*** für national-regionale Partnerschaften ***jedes der in*** dieser Verordnung ***festgelegten Ziele berücksichtigt wird***.	(3) In dieser Verordnung werden die Ziele der Unionsunterstützung in den Bereichen Asyl, Migration und Integration festgelegt. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass ***ihre Pläne*** für national-regionale Partnerschaften ***zu den einschlägigen Zielen der Unionsunterstützung im Rahmen*** dieser Verordnung ***beitragen, wobei den besonderen Bedürfnissen und Herausforderungen des betreffenden Mitgliedstaats Rechnung getragen wird***.

Or. en

Begründung

Mit der Änderung wird die erforderliche Flexibilität geschaffen, damit die Unionsunterstützung auf die Prioritäten, Herausforderungen und Bedürfnisse ausgerichtet werden kann, die der betreffende Mitgliedstaat in den unter diese Verordnung fallenden Bereichen ermittelt hat.

Änderungsantrag 65
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) In dieser Verordnung werden die Ziele der Unionsunterstützung in den Bereichen Asyl, Migration und Integration festgelegt. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass in ***ihren*** Plänen für national-regionale Partnerschaften jedes der in dieser Verordnung festgelegten Ziele berücksichtigt wird.	(3) In dieser Verordnung werden die Ziele der Unionsunterstützung in den Bereichen Asyl, Migration und Integration festgelegt. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass in ***den*** Plänen für national-regionale Partnerschaften jedes der in dieser Verordnung festgelegten Ziele ***nach Maßgabe der in dieser Verordnung festgelegten Grundsätze und Vorschriften, einschließlich der Mindestmittelzuweisungen und Kofinanzierungssätze,*** berücksichtigt wird***, und die Kommission sollte dies***

überwachen.

Or. en

Änderungsantrag 66
Nicolas Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) In dieser Verordnung werden die Ziele der Unionsunterstützung in den Bereichen Asyl, Migration und Integration festgelegt. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass in ihren Plänen für national-regionale Partnerschaften ***jedes der*** in dieser Verordnung festgelegten Ziele berücksichtigt ***wird***.	(3) In dieser Verordnung werden die Ziele der Unionsunterstützung in den Bereichen Asyl, Migration und Integration festgelegt***, ohne dass Mindestwerte für bestimmte Ziele vorgegeben werden***. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass in ihren Plänen für national-regionale Partnerschaften ***die*** in dieser Verordnung festgelegten Ziele ***entsprechend ihren jeweiligen Bedürfnissen*** berücksichtigt ***werden***.

Or. fr

Änderungsantrag 67
Erik Kaliňák, Katarína Roth Neveďalová

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) In dieser Verordnung werden die Ziele der Unionsunterstützung in den Bereichen Asyl, Migration und Integration festgelegt. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass in ihren Plänen für national-regionale Partnerschaften ***jedes der*** in dieser Verordnung festgelegten Ziele berücksichtigt ***wird***.	(3) In dieser Verordnung werden die Ziele der Unionsunterstützung in den Bereichen Asyl, Migration und Integration festgelegt. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass in ihren Plänen für national-regionale Partnerschaften ***die*** in dieser Verordnung festgelegten ***einschlägigen*** Ziele berücksichtigt ***werden, die ihren ermittelten Bedürfnissen, ihrer Migrationslage und ihren nationalen Prioritäten entsprechen***.

Or. sk

Begründung

Die Mitgliedstaaten stehen vor unterschiedlichen Herausforderungen in den Bereichen Migration und Asyl. Die Verpflichtung, alle Programmziele unabhängig von ihrer praktischen Relevanz einzubeziehen, kann zu einer ineffizienten Verwendung der Mittel führen. Mit der vorgeschlagenen Anpassung wird eine gezieltere Ausrichtung der Unterstützung auf die tatsächlichen Bedürfnisse der einzelnen Mitgliedstaaten unter Beibehaltung der Programmziele ermöglicht.

Änderungsantrag 68
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) In dieser Verordnung werden die Ziele der Unionsunterstützung in den Bereichen Asyl, Migration und Integration festgelegt. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass in ihren Plänen für national-regionale Partnerschaften ***jedes der in dieser Verordnung festgelegten*** Ziele berücksichtigt ***wird***.	(3) In dieser Verordnung werden die Ziele der Unionsunterstützung in den Bereichen Asyl, Migration und Integration festgelegt. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass in ihren Plänen für national-regionale Partnerschaften ***die*** Ziele berücksichtigt ***werden, die der jeweilige Mitgliedstaat für notwendig erachtet***.

Or. fi

Änderungsantrag 69
Geadis Geadi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) In dieser Verordnung werden die Ziele der Unionsunterstützung in den Bereichen Asyl, Migration und ***Integration*** festgelegt. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass in ihren Plänen für national-regionale Partnerschaften jedes der in dieser Verordnung festgelegten Ziele	(3) In dieser Verordnung werden die Ziele der Unionsunterstützung in den Bereichen Asyl, Migration und ***Bekämpfung der illegalen Einwanderung*** festgelegt. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass in ihren Plänen für national-regionale Partnerschaften jedes

berücksichtigt wird.	der in dieser Verordnung festgelegten Ziele berücksichtigt wird.

Or. en

Änderungsantrag 70
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich von Flüchtlingen und Migranten geführter Organisationen, spielen eine wesentliche Rolle bei der Bereitstellung von Asyl-, Aufnahme-, Integrations- und Schutzleistungen sowie bei der Überwachung der Achtung der Grundrechte. Die Mitgliedstaaten sollten für ein förderliches und sicheres Umfeld für diese Organisationen sorgen und davon absehen, ihnen verwaltungsrechtliche, finanzielle oder rechtliche Beschränkungen aufzuerlegen.
	Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, zusätzlich zu dem Kofinanzierungssatz, der im Rahmen der Unionsunterstützung gemäß dieser Verordnung für förderfähige Maßnahmen oder Vorhaben vorgesehen ist, Organisationen der Zivilgesellschaft ergänzende Finanzmittel aus den Haushalten ihrer öffentlichen Behörden bereitzustellen, einschließlich langfristiger Finanzierung und Kernfinanzierung, und ihnen den Zugang zu vereinfachten Finanzierungs- und Berichterstattungsanforderungen zu erleichtern, um ihre Nachhaltigkeit und Unabhängigkeit zu unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 71
Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Irena Joveva, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Bei allen aus dem Fonds finanzierten Maßnahmen sollten die in dem Besitzstand der Union und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte und Grundsätze uneingeschränkt eingehalten werden, und die Maßnahmen sollten mit den internationalen Verpflichtungen der Union und der Mitgliedstaaten, die sich aus deren Beitritt zu den internationalen Rechtsinstrumenten ergeben, in Einklang stehen, insbesondere indem die Einhaltung des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter, des Diskriminierungsverbots und des Kindeswohls sichergestellt wird.

Or. en

Änderungsantrag 72
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) In Anbetracht der Tatsache, dass die im Rahmen dieser Verordnung geleistete Unionsunterstützung internen Charakters ist und dass diese Verordnung das wichtigste Finanzierungsinstrument in den Bereichen Asyl, Migration und Integration auf Unionsebene darstellt, sollten mit dem Instrument in erster Linie Maßnahmen unterstützt werden, die der internen Asyl-, Migrations- und

Integrationspolitik der Union im Einklang mit den Zielen des Instruments dienen.

Or. en

Änderungsantrag 73
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Mit dieser Verordnung sollte zwar in erster Linie die Umsetzung der internen Asyl- und Migrationspolitik der Union unterstützt werden, es sollte jedoch möglich sein, Maßnahmen in Drittländern im Zusammenhang mit der legalen Migration, der Neuansiedlung und der Wiedereingliederung zu unterstützen. Die Unterstützung in Drittländern sollte strikt auf diese Maßnahmen beschränkt sein und davon abhängig gemacht werden, dass die Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie die internationalen Verpflichtungen der Union und der Mitgliedstaaten uneingeschränkt geachtet werden. Zu diesem Zweck sollte die Unterstützung mit wirksamen Schutzvorkehrungen, einer unabhängigen Überwachung, Transparenzanforderungen und geeigneten Rechenschaftsmechanismen einhergehen, einschließlich der Verpflichtung, die Unterstützung auszusetzen oder einzustellen, wenn Verstöße festgestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 74
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) In Anbetracht der Tatsache, dass die im Rahmen dieser Verordnung geleistete Unionsunterstützung internen Charakters ist und dass diese Verordnung das wichtigste Finanzierungsinstrument in den Bereichen Asyl, Migration und Integration auf Unionsebene darstellt, sollten mit dem Instrument in erster Linie Maßnahmen unterstützt werden, die der internen Asyl-, Migrations- und Integrationspolitik der Union im Einklang mit den Zielen des Instruments dienen.
	Im Rahmen dieses Instruments bereitgestellte Mittel sollten nicht für Maßnahmen eingesetzt werden, die auf die Umsetzung der externen Dimension der Migrationspolitik in Drittländern abzielen.

Or. en

Änderungsantrag 75
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3c) Die Gleichstellung der Geschlechter und ein intersektionaler Ansatz sollten bei der Konzeption, Durchführung, Überwachung und Evaluierung aller Maßnahmen durchgängig berücksichtigt werden, insbesondere durch die Gewährleistung der Einhaltung der Grundsätze der Gleichstellung der Geschlechter, der Nichtdiskriminierung und des Kindeswohls sowie durch besondere

Aufmerksamkeit für die spezifischen Risiken und Bedürfnisse von Frauen und Mädchen, unter anderem in Bezug auf geschlechtsspezifische und sexuelle Gewalt, Menschenhandel und Ausbeutung, sowie für die Situation von LGBTIQ+-Personen, Menschen mit Behinderungen, älteren Menschen und Personen, die von mehrfacher und intersektioneller Diskriminierung betroffen sind, unabhängig von ihrem aufenthaltsrechtlichen Status.

Or. en

Änderungsantrag 76
Erik Kaliňák, Katarína Roth Neveďalová

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die den einzelnen Mitgliedstaaten zuzuweisenden Beträge sollten von der Kommission im Einklang mit der Zuweisungsmethodik gemäß der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit im Wege eines einzigen Durchführungsbeschlusses festgelegt werden. Dieser Beschluss sollte grundsätzlich auch die Beträge im Rahmen der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit, der Verordnung (EU) […] über die Unionsunterstützung für den Schengen-Raum, die integrierte europäische Grenzverwaltung und die gemeinsame Visumpolitik und der Verordnung (EU) […] über die	(4) Die den einzelnen Mitgliedstaaten zuzuweisenden Beträge sollten von der Kommission im Einklang mit der Zuweisungsmethodik gemäß der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit im Wege eines einzigen Durchführungsbeschlusses ***unter Berücksichtigung objektiver Kriterien, einschließlich des tatsächlichen Migrationsdrucks, der Anzahl der Anträge auf internationalen Schutz, des Rückführungsbedarfs und der besonderen Gegebenheiten der Mitgliedstaaten,*** festgelegt werden. Dieser Beschluss sollte grundsätzlich auch die Beträge im Rahmen der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere,

Unionsunterstützung im Bereich der inneren Sicherheit abdecken.	Wohlstand und Sicherheit, der Verordnung (EU) […] über die Unionsunterstützung für den Schengen-Raum, die integrierte europäische Grenzverwaltung und die gemeinsame Visumpolitik und der Verordnung (EU) […] über die Unionsunterstützung im Bereich der inneren Sicherheit abdecken.

Or. sk

Begründung

Die Verteilung der Mittel sollte so weit wie möglich die tatsächlichen Herausforderungen widerspiegeln, mit denen die einzelnen Mitgliedstaaten konfrontiert sind. Durch die ausdrückliche Hervorhebung objektiver Kriterien wird die Transparenz der Mittelzuweisung erhöht und zu einer effizienteren Verwendung der Unionsmittel beigetragen.

Änderungsantrag 77
Geadis Geadi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die den einzelnen Mitgliedstaaten zuzuweisenden Beträge sollten von der Kommission im Einklang mit der Zuweisungsmethodik gemäß der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit im Wege eines einzigen Durchführungsbeschlusses festgelegt werden. Dieser Beschluss sollte grundsätzlich auch die Beträge im Rahmen der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit, der Verordnung (EU) […] über die Unionsunterstützung für den Schengen-Raum, die integrierte	(4) Die den einzelnen Mitgliedstaaten zuzuweisenden Beträge sollten ***proportional auf die Staaten an den Außengrenzen verteilt werden, die mit den größten Problemen konfrontiert sind, und anschließend*** von der Kommission im Einklang mit der Zuweisungsmethodik gemäß der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit im Wege eines einzigen Durchführungsbeschlusses festgelegt werden. Dieser Beschluss sollte grundsätzlich auch die Beträge im Rahmen der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere,

europäische Grenzverwaltung und die gemeinsame Visumpolitik und der Verordnung (EU) […] über die Unionsunterstützung im Bereich der inneren Sicherheit abdecken.

Wohlstand und Sicherheit, der Verordnung (EU) […] über die Unionsunterstützung für den Schengen-Raum, ***aber auch für die Mitgliedstaaten außerhalb des Schengen-Raums,*** die integrierte europäische Grenzverwaltung und die gemeinsame Visumpolitik und der Verordnung (EU) […] über die Unionsunterstützung im Bereich der inneren Sicherheit abdecken.

Or. el

Änderungsantrag 78
Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die den einzelnen Mitgliedstaaten zuzuweisenden Beträge sollten von der Kommission im Einklang mit der Zuweisungsmethodik gemäß der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit im Wege eines einzigen Durchführungsbeschlusses festgelegt werden. Dieser Beschluss sollte grundsätzlich auch die Beträge im Rahmen der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit, der Verordnung (EU) […] über die Unionsunterstützung für den Schengen-Raum, die integrierte europäische Grenzverwaltung und die gemeinsame Visumpolitik und der Verordnung (EU) […] über die Unionsunterstützung im Bereich der inneren Sicherheit abdecken.	(4) Die den einzelnen Mitgliedstaaten zuzuweisenden Beträge sollten von der Kommission im Einklang mit der Zuweisungsmethodik gemäß der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit im Wege eines einzigen Durchführungsbeschlusses festgelegt werden. Dieser Beschluss sollte grundsätzlich auch die Beträge im Rahmen der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit, der Verordnung (EU) […] über die Unionsunterstützung für den Schengen-Raum, die integrierte europäische Grenzverwaltung und die gemeinsame Visumpolitik und der Verordnung (EU) […] über die Unionsunterstützung im Bereich der inneren Sicherheit abdecken. ***Im Bereich Inneres darf der nationale***

Finanzierungsbeitrag zu den geschätzten Kosten einer Maßnahme des Plans für national-regionale Partnerschaft 25 % nicht überschreiten.

Or. en

Änderungsantrag 79
Jorge Buxadé Villalba, Marieke Ehlers, Susanna Ceccardi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Unionsunterstützung sollte auf den Ergebnissen und Investitionen in den Bereichen Asyl und Migration aus den vorangegangenen Programmplanungszeiträumen aufbauen; dazu zählen i) der mit der Entscheidung Nr. 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[3] für den Zeitraum 2008-2013 eingerichtete Europäische Flüchtlingsfonds, ii) der mit der Entscheidung 2007/435/EG des Rates[4] für den Zeitraum 2007-2013 eingerichtete Europäische Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen, iii) der mit der Entscheidung Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[5] für den Zeitraum 2008-2013 eingerichtete Europäische Rückkehrfonds, iv) der mit der Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates[6] für den Zeitraum 2014-2020 eingerichtete Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und v) der mit der Verordnung (EU) 2021/1147 des Europäischen Parlaments und des Rates[7] für den Zeitraum 2021-2027 eingerichtete Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds. Der Anwendungsbereich der Unionsunterstützung sollte auch die Berücksichtigung neuer Entwicklungen zulassen.	***entfällt***

[3] Entscheidung Nr. 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 im Rahmen des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ und zur Aufhebung der Entscheidung 2004/904/EG des Rates (ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2007/573/oj).

[4] Entscheidung 2007/435/EG des Rates vom 25. Juni 2007 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen für den Zeitraum 2007 bis 2013 im Rahmen des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ (ABl. L 168 vom 28.6.2007, S. 18, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2007/435/oj).

[5] Entscheidung Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Europäischen Rückkehrfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 im Rahmen des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ (ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 45, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2007/575/oj).

[6] Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, zur Änderung der Entscheidung 2008/381/EG des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen Nr. 573/2007/EG und Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2007/435/EG des Rates (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 168, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/516/oj).

[7] Verordnung (EU) 2021/1147 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds

(ABl. L 251 vom 15.7.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1147/oj).

Or. en

Änderungsantrag 80
Erik Kaliňák, Katarína Roth Neveďalová

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Unionsunterstützung sollte auf den Ergebnissen und Investitionen in den Bereichen Asyl und Migration aus den vorangegangenen Programmplanungszeiträumen aufbauen; dazu zählen i) der mit der Entscheidung Nr. 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[3] für den Zeitraum 2008-2013 eingerichtete Europäische Flüchtlingsfonds, ii) der mit der Entscheidung 2007/435/EG des Rates[4] für den Zeitraum 2007-2013 eingerichtete Europäische Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen, iii) der mit der Entscheidung Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[5] für den Zeitraum 2008-2013 eingerichtete Europäische Rückkehrfonds, iv) der mit der Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates[6] für den Zeitraum 2014-2020 eingerichtete Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und v) der mit der Verordnung (EU) 2021/1147 des Europäischen Parlaments und des Rates[7] für den Zeitraum 2021-2027 eingerichtete Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds. Der Anwendungsbereich der Unionsunterstützung sollte auch die Berücksichtigung neuer Entwicklungen zulassen.	(5) Die Unionsunterstützung sollte auf den Ergebnissen und Investitionen in den Bereichen Asyl und Migration aus den vorangegangenen Programmplanungszeiträumen aufbauen; dazu zählen der mit der Entscheidung Nr. 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[3] für den Zeitraum 2008-2013 eingerichtete Europäische Flüchtlingsfonds, der mit der Entscheidung 2007/435/EG des Rates[4] für den Zeitraum 2007-2013 eingerichtete Europäische Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen, der mit der Entscheidung Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[5] für den Zeitraum 2008-2013 eingerichtete Europäische Rückkehrfonds, der mit der Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates[6] für den Zeitraum 2014-2020 eingerichtete Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und v) der mit der Verordnung (EU) 2021/1147 des Europäischen Parlaments und des Rates[7] für den Zeitraum 2021-2027 eingerichtete Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds. Der Anwendungsbereich der Unionsunterstützung sollte auch die Berücksichtigung neuer Entwicklungen zulassen***, insbesondere in den Bereichen Schutz der Außengrenzen, Verhinderung der illegalen Migration, wirksames Funktionieren der Asylsysteme und***

	Vollstreckung von Rückführungsentscheidungen.
[3] Entscheidung Nr. 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 im Rahmen des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ und zur Aufhebung der Entscheidung 2004/904/EG des Rates (ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2007/573/oj).	[3] Entscheidung Nr. 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 im Rahmen des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ und zur Aufhebung der Entscheidung 2004/904/EG des Rates (ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2007/573/oj).
[4] Entscheidung 2007/435/EG des Rates vom 25. Juni 2007 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen für den Zeitraum 2007 bis 2013 im Rahmen des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ (ABl. L 168 vom 28.6.2007, S. 18, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2007/435/oj).	[4] Entscheidung 2007/435/EG des Rates vom 25. Juni 2007 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen für den Zeitraum 2007 bis 2013 im Rahmen des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ (ABl. L 168 vom 28.6.2007, S. 18, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2007/435/oj).
[5] Entscheidung Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Europäischen Rückkehrfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 im Rahmen des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ (ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 45, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2007/575/oj).	[5] Entscheidung Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Europäischen Rückkehrfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 im Rahmen des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ (ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 45, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2007/575/oj).
[6]Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, zur Änderung der Entscheidung 2008/381/EG des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen Nr. 573/2007/EG und Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2007/435/EG des Rates (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 168, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/516/oj).	[6]Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, zur Änderung der Entscheidung 2008/381/EG des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen Nr. 573/2007/EG und Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2007/435/EG des Rates (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 168, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/516/oj).
[7]Verordnung (EU) 2021/1147 des	[7]Verordnung (EU) 2021/1147 des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (ABl. L 251 vom 15.7.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1147/oj).	Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (ABl. L 251 vom 15.7.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1147/oj).

Or. sk

Begründung

Der Begriff „aktuelle Entwicklungen“ ist sehr allgemein gehalten und kann unterschiedlich ausgelegt werden. In der vorgeschlagenen Änderung wird festgelegt, dass die Flexibilität des Fonds in erster Linie zur Bewältigung spezifischer Herausforderungen im Bereich Migration und Sicherheit im Zusammenhang mit dem Migrationsmanagement und dem Funktionieren des Asylsystems genutzt werden sollte.

Änderungsantrag 81
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Unionsunterstützung sollte auf den Ergebnissen und Investitionen in den Bereichen Asyl ***und*** Migration aus den vorangegangenen Programmplanungszeiträumen aufbauen; dazu zählen i) der mit der Entscheidung Nr. 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[3] für den Zeitraum 2008-2013 eingerichtete Europäische Flüchtlingsfonds, ii) der mit der Entscheidung 2007/435/EG des Rates[4] für den Zeitraum 2007-2013 eingerichtete Europäische Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen, iii) der mit der Entscheidung Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[5] für den Zeitraum 2008-2013 eingerichtete Europäische Rückkehrfonds, iv) der mit der Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates[6] für den Zeitraum 2014-2020 eingerichtete Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und v) der mit der Verordnung (EU)	(5) Die Unionsunterstützung sollte auf den Ergebnissen und Investitionen in den Bereichen Asyl***,*** Migration ***und Integration*** aus den vorangegangenen Programmplanungszeiträumen aufbauen; dazu zählen i) der mit der Entscheidung Nr. 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[3] für den Zeitraum 2008-2013 eingerichtete Europäische Flüchtlingsfonds, ii) der mit der Entscheidung 2007/435/EG des Rates[4] für den Zeitraum 2007-2013 eingerichtete Europäische Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen, iii) der mit der Entscheidung Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[5] für den Zeitraum 2008-2013 eingerichtete Europäische Rückkehrfonds, iv) der mit der Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates[6] für den Zeitraum 2014-2020 eingerichtete Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und v) der mit der Verordnung (EU)

2021/1147 des Europäischen Parlaments und des Rates[7] für den Zeitraum 2021-2027 eingerichtete Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds. Der Anwendungsbereich der Unionsunterstützung sollte auch die Berücksichtigung neuer Entwicklungen zulassen.

2021/1147 des Europäischen Parlaments und des Rates[7] für den Zeitraum 2021-2027 eingerichtete Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds. Der Anwendungsbereich der Unionsunterstützung sollte auch die Berücksichtigung neuer Entwicklungen zulassen.

[3] Entscheidung Nr. 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 im Rahmen des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ und zur Aufhebung der Entscheidung 2004/904/EG des Rates (ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2007/573/oj).

[4] Entscheidung 2007/435/EG des Rates vom 25. Juni 2007 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen für den Zeitraum 2007 bis 2013 im Rahmen des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ (ABl. L 168 vom 28.6.2007, S. 18, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2007/435/oj).

[5] Entscheidung Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Europäischen Rückkehrfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 im Rahmen des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ (ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 45, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2007/575/oj).

[6] Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, zur Änderung der Entscheidung 2008/381/EG des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen Nr. 573/2007/EG und Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2007/435/EG des

[3] Entscheidung Nr. 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 im Rahmen des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ und zur Aufhebung der Entscheidung 2004/904/EG des Rates (ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2007/573/oj).

[4] Entscheidung 2007/435/EG des Rates vom 25. Juni 2007 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen für den Zeitraum 2007 bis 2013 im Rahmen des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ (ABl. L 168 vom 28.6.2007, S. 18, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2007/435/oj).

[5] Entscheidung Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Europäischen Rückkehrfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 im Rahmen des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ (ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 45, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2007/575/oj).

[6] Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, zur Änderung der Entscheidung 2008/381/EG des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen Nr. 573/2007/EG und Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2007/435/EG des

Rates (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 168, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/516/oj).

[7] Verordnung (EU) 2021/1147 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (ABl. L 251 vom 15.7.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1147/oj).

Rates (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 168, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/516/oj).

[7] Verordnung (EU) 2021/1147 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (ABl. L 251 vom 15.7.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1147/oj).

Or. en

Änderungsantrag 82
Loucas Fourlas, Tomáš Zdechovský, Alice Teodorescu Måwe, Loránt Vincze, Henrik Dahl, Emil Radev

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Unionsunterstützung sollte auf den Ergebnissen und Investitionen in den Bereichen Asyl ***und*** Migration aus den vorangegangenen Programmplanungszeiträumen aufbauen; dazu zählen i) der mit der Entscheidung Nr. 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[3] für den Zeitraum 2008-2013 eingerichtete Europäische Flüchtlingsfonds, ii) der mit der Entscheidung 2007/435/EG des Rates[4] für den Zeitraum 2007-2013 eingerichtete Europäische Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen, iii) der mit der Entscheidung Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[5] für den Zeitraum 2008-2013 eingerichtete Europäische Rückkehrfonds, iv) der mit der Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates[6] für den Zeitraum 2014-2020 eingerichtete Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und v) der mit der Verordnung (EU) 2021/1147 des Europäischen Parlaments und des Rates[7] für den Zeitraum 2021-	(5) Die Unionsunterstützung sollte auf den Ergebnissen und Investitionen in den Bereichen Asyl***,*** Migration ***und Integration*** aus den vorangegangenen Programmplanungszeiträumen aufbauen; dazu zählen i) der mit der Entscheidung Nr. 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[3] für den Zeitraum 2008-2013 eingerichtete Europäische Flüchtlingsfonds, ii) der mit der Entscheidung 2007/435/EG des Rates[4] für den Zeitraum 2007-2013 eingerichtete Europäische Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen, iii) der mit der Entscheidung Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[5] für den Zeitraum 2008-2013 eingerichtete Europäische Rückkehrfonds, iv) der mit der Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates[6] für den Zeitraum 2014-2020 eingerichtete Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und v) der mit der Verordnung (EU) 2021/1147 des Europäischen Parlaments und des Rates[7] für den Zeitraum 2021-

2027 eingerichtete Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds. Der Anwendungsbereich der Unionsunterstützung sollte auch die Berücksichtigung neuer Entwicklungen zulassen.

[3] Entscheidung Nr. 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 im Rahmen des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ und zur Aufhebung der Entscheidung 2004/904/EG des Rates (ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2007/573/oj).

[4] Entscheidung 2007/435/EG des Rates vom 25. Juni 2007 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen für den Zeitraum 2007 bis 2013 im Rahmen des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ (ABl. L 168 vom 28.6.2007, S. 18, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2007/435/oj).

[5] Entscheidung Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Europäischen Rückkehrfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 im Rahmen des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ (ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 45, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2007/575/oj).

[6] Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, zur Änderung der Entscheidung 2008/381/EG des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen Nr. 573/2007/EG und Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2007/435/EG des Rates (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 168, ELI:

2027 eingerichtete Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds. Der Anwendungsbereich der Unionsunterstützung sollte auch die Berücksichtigung neuer Entwicklungen zulassen.

[3] Entscheidung Nr. 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 im Rahmen des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ und zur Aufhebung der Entscheidung 2004/904/EG des Rates (ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2007/573/oj).

[4] Entscheidung 2007/435/EG des Rates vom 25. Juni 2007 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen für den Zeitraum 2007 bis 2013 im Rahmen des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ (ABl. L 168 vom 28.6.2007, S. 18, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2007/435/oj).

[5] Entscheidung Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Europäischen Rückkehrfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 im Rahmen des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ (ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 45, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2007/575/oj).

[6] Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, zur Änderung der Entscheidung 2008/381/EG des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen Nr. 573/2007/EG und Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2007/435/EG des Rates (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 168, ELI:

http://data.europa.eu/eli/reg/2014/516/oj).

[7] Verordnung (EU) 2021/1147 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (ABl. L 251 vom 15.7.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1147/oj).

http://data.europa.eu/eli/reg/2014/516/oj).

[7] Verordnung (EU) 2021/1147 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (ABl. L 251 vom 15.7.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1147/oj).

Or. en

Änderungsantrag 83
Rasa Juknevičienė

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Unionsunterstützung sollte auf den Ergebnissen und Investitionen in den Bereichen Asyl ***und*** Migration aus den vorangegangenen Programmplanungszeiträumen aufbauen; dazu zählen i) der mit der Entscheidung Nr. 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[3] für den Zeitraum 2008-2013 eingerichtete Europäische Flüchtlingsfonds, ii) der mit der Entscheidung 2007/435/EG des Rates[4] für den Zeitraum 2007-2013 eingerichtete Europäische Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen, iii) der mit der Entscheidung Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[5] für den Zeitraum 2008-2013 eingerichtete Europäische Rückkehrfonds, iv) der mit der Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates[6] für den Zeitraum 2014-2020 eingerichtete Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und v) der mit der Verordnung (EU) 2021/1147 des Europäischen Parlaments und des Rates[7] für den Zeitraum 2021-2027 eingerichtete Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds. Der Anwendungsbereich der Unionsunterstützung sollte auch die	(5) Die Unionsunterstützung sollte auf den Ergebnissen und Investitionen in den Bereichen Asyl***,*** Migration ***und Integration*** aus den vorangegangenen Programmplanungszeiträumen aufbauen; dazu zählen i) der mit der Entscheidung Nr. 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[3] für den Zeitraum 2008-2013 eingerichtete Europäische Flüchtlingsfonds, ii) der mit der Entscheidung 2007/435/EG des Rates[4] für den Zeitraum 2007-2013 eingerichtete Europäische Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen, iii) der mit der Entscheidung Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[5] für den Zeitraum 2008-2013 eingerichtete Europäische Rückkehrfonds, iv) der mit der Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates[6] für den Zeitraum 2014-2020 eingerichtete Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und v) der mit der Verordnung (EU) 2021/1147 des Europäischen Parlaments und des Rates[7] für den Zeitraum 2021-2027 eingerichtete Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds. Der Anwendungsbereich der Unionsunterstützung sollte auch die

Berücksichtigung neuer Entwicklungen zulassen.

[3] Entscheidung Nr. 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 im Rahmen des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ und zur Aufhebung der Entscheidung 2004/904/EG des Rates (ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2007/573/oj).

[4] Entscheidung 2007/435/EG des Rates vom 25. Juni 2007 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen für den Zeitraum 2007 bis 2013 im Rahmen des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ (ABl. L 168 vom 28.6.2007, S. 18, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2007/435/oj).

[5] Entscheidung Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Europäischen Rückkehrfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 im Rahmen des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ (ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 45, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2007/575/oj).

[6] Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, zur Änderung der Entscheidung 2008/381/EG des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen Nr. 573/2007/EG und Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2007/435/EG des Rates (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 168, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/516/oj).

[7] Verordnung (EU) 2021/1147 des

Berücksichtigung neuer Entwicklungen zulassen.

[3] Entscheidung Nr. 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 im Rahmen des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ und zur Aufhebung der Entscheidung 2004/904/EG des Rates (ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2007/573/oj).

[4] Entscheidung 2007/435/EG des Rates vom 25. Juni 2007 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen für den Zeitraum 2007 bis 2013 im Rahmen des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ (ABl. L 168 vom 28.6.2007, S. 18, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2007/435/oj).

[5] Entscheidung Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Europäischen Rückkehrfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 im Rahmen des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ (ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 45, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2007/575/oj).

[6] Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, zur Änderung der Entscheidung 2008/381/EG des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen Nr. 573/2007/EG und Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2007/435/EG des Rates (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 168, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/516/oj).

[7] Verordnung (EU) 2021/1147 des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (ABl. L 251 vom 15.7.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1147/oj).	Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (ABl. L 251 vom 15.7.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1147/oj).

Or. en

Begründung

Der Aspekt der Integration sollte entsprechend dem Anwendungsbereich des Bereichs Asyl, Migration und Integration neben Asyl und Migration berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 84
Dainius Žalimas

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Unionsunterstützung sollte auf den Ergebnissen und Investitionen in den Bereichen Asyl ***und*** Migration aus den vorangegangenen Programmplanungszeiträumen aufbauen; dazu zählen i) der mit der Entscheidung Nr. 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[3] für den Zeitraum 2008-2013 eingerichtete Europäische Flüchtlingsfonds, ii) der mit der Entscheidung 2007/435/EG des Rates[4] für den Zeitraum 2007-2013 eingerichtete Europäische Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen, iii) der mit der Entscheidung Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[5] für den Zeitraum 2008-2013 eingerichtete Europäische Rückkehrfonds, iv) der mit der Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates[6] für den Zeitraum 2014-2020 eingerichtete Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und v) der mit der Verordnung (EU) 2021/1147 des Europäischen Parlaments und des Rates[7] für den Zeitraum 2021-2027 eingerichtete Asyl-, Migrations- und	(5) Die Unionsunterstützung sollte auf den Ergebnissen und Investitionen in den Bereichen Asyl***,*** Migration ***und Integration*** aus den vorangegangenen Programmplanungszeiträumen aufbauen; dazu zählen i) der mit der Entscheidung Nr. 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[3] für den Zeitraum 2008-2013 eingerichtete Europäische Flüchtlingsfonds, ii) der mit der Entscheidung 2007/435/EG des Rates[4] für den Zeitraum 2007-2013 eingerichtete Europäische Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen, iii) der mit der Entscheidung Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[5] für den Zeitraum 2008-2013 eingerichtete Europäische Rückkehrfonds, iv) der mit der Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates[6] für den Zeitraum 2014-2020 eingerichtete Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und v) der mit der Verordnung (EU) 2021/1147 des Europäischen Parlaments und des Rates[7] für den Zeitraum 2021-2027 eingerichtete Asyl-, Migrations- und

Integrationsfonds. Der Anwendungsbereich der Unionsunterstützung sollte auch die Berücksichtigung neuer Entwicklungen zulassen.

[3] Entscheidung Nr. 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 im Rahmen des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ und zur Aufhebung der Entscheidung 2004/904/EG des Rates (ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2007/573/oj).

[4] Entscheidung 2007/435/EG des Rates vom 25. Juni 2007 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen für den Zeitraum 2007 bis 2013 im Rahmen des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ (ABl. L 168 vom 28.6.2007, S. 18, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2007/435/oj).

[5] Entscheidung Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Europäischen Rückkehrfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 im Rahmen des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ (ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 45, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2007/575/oj).

[6] Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, zur Änderung der Entscheidung 2008/381/EG des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen Nr. 573/2007/EG und Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2007/435/EG des Rates (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 168, ELI:

Integrationsfonds. Der Anwendungsbereich der Unionsunterstützung sollte auch die Berücksichtigung neuer Entwicklungen zulassen.

[3] Entscheidung Nr. 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 im Rahmen des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ und zur Aufhebung der Entscheidung 2004/904/EG des Rates (ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2007/573/oj).

[4] Entscheidung 2007/435/EG des Rates vom 25. Juni 2007 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen für den Zeitraum 2007 bis 2013 im Rahmen des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ (ABl. L 168 vom 28.6.2007, S. 18, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2007/435/oj).

[5] Entscheidung Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Europäischen Rückkehrfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 im Rahmen des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ (ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 45, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2007/575/oj).

[6] Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, zur Änderung der Entscheidung 2008/381/EG des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen Nr. 573/2007/EG und Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2007/435/EG des Rates (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 168, ELI:

http://data.europa.eu/eli/reg/2014/516/oj).

[7] Verordnung (EU) 2021/1147 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (ABl. L 251 vom 15.7.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1147/oj).

http://data.europa.eu/eli/reg/2014/516/oj).

[7] Verordnung (EU) 2021/1147 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (ABl. L 251 vom 15.7.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1147/oj).

Or. en

Änderungsantrag 85
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Unionsunterstützung sollte auf den Ergebnissen und Investitionen in den Bereichen Asyl ***und*** Migration aus den vorangegangenen Programmplanungszeiträumen aufbauen; dazu zählen i) der mit der Entscheidung Nr. 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[3] für den Zeitraum 2008-2013 eingerichtete Europäische Flüchtlingsfonds, ii) der mit der Entscheidung 2007/435/EG des Rates[4] für den Zeitraum 2007-2013 eingerichtete Europäische Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen, iii) der mit der Entscheidung Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[5] für den Zeitraum 2008-2013 eingerichtete Europäische Rückkehrfonds, iv) der mit der Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates[6] für den Zeitraum 2014-2020 eingerichtete Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und v) der mit der Verordnung (EU) 2021/1147 des Europäischen Parlaments und des Rates[7] für den Zeitraum 2021-2027 eingerichtete Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds. Der Anwendungsbereich der Unionsunterstützung sollte auch die	(5) Die Unionsunterstützung sollte auf den Ergebnissen und Investitionen in den Bereichen Asyl***,*** Migration ***und Integration*** aus den vorangegangenen Programmplanungszeiträumen aufbauen; dazu zählen i) der mit der Entscheidung Nr. 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[3] für den Zeitraum 2008-2013 eingerichtete Europäische Flüchtlingsfonds, ii) der mit der Entscheidung 2007/435/EG des Rates[4] für den Zeitraum 2007-2013 eingerichtete Europäische Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen, iii) der mit der Entscheidung Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[5] für den Zeitraum 2008-2013 eingerichtete Europäische Rückkehrfonds, iv) der mit der Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates[6] für den Zeitraum 2014-2020 eingerichtete Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und v) der mit der Verordnung (EU) 2021/1147 des Europäischen Parlaments und des Rates[7] für den Zeitraum 2021-2027 eingerichtete Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds. Der Anwendungsbereich der Unionsunterstützung sollte auch die

Berücksichtigung neuer Entwicklungen zulassen.

[3] Entscheidung Nr. 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 im Rahmen des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ und zur Aufhebung der Entscheidung 2004/904/EG des Rates (ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2007/573/oj).

[4] Entscheidung 2007/435/EG des Rates vom 25. Juni 2007 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen für den Zeitraum 2007 bis 2013 im Rahmen des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ (ABl. L 168 vom 28.6.2007, S. 18, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2007/435/oj).

[5] Entscheidung Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Europäischen Rückkehrfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 im Rahmen des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ (ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 45, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2007/575/oj).

[6] Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, zur Änderung der Entscheidung 2008/381/EG des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen Nr. 573/2007/EG und Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2007/435/EG des Rates (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 168, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/516/oj).

[7] Verordnung (EU) 2021/1147 des

Berücksichtigung neuer Entwicklungen zulassen.

[3] Entscheidung Nr. 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 im Rahmen des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ und zur Aufhebung der Entscheidung 2004/904/EG des Rates (ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2007/573/oj).

[4] Entscheidung 2007/435/EG des Rates vom 25. Juni 2007 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen für den Zeitraum 2007 bis 2013 im Rahmen des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ (ABl. L 168 vom 28.6.2007, S. 18, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2007/435/oj).

[5] Entscheidung Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Europäischen Rückkehrfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 im Rahmen des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ (ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 45, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2007/575/oj).

[6] Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, zur Änderung der Entscheidung 2008/381/EG des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen Nr. 573/2007/EG und Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2007/435/EG des Rates (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 168, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/516/oj).

[7] Verordnung (EU) 2021/1147 des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (ABl. L 251 vom 15.7.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1147/oj).

Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (ABl. L 251 vom 15.7.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1147/oj).

Or. en

Änderungsantrag 86
Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Irena Joveva

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der geopolitische Kontext Europas hat sich erheblich verändert und wirkt sich tiefgreifend auf das Migrationsmanagement der Union aus, u. a. aufgrund der Rolle staatlicher Akteure, die irreguläre Migration künstlich herbeiführen und erleichtern, Migrationsströme für politische Zwecke instrumentalisieren, sowie aufgrund der Nutzung hybrider Kriegsführungstaktiken, darunter der Einsatz von Migration als Waffe[8], um die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten zu destabilisieren. Die Mitgliedstaaten müssen in der Lage sein, rasch und wirksam auf Entwicklungen der Migrationsströme zu reagieren und zu diesem Zweck Unterstützung von der Union erhalten. Um diesen europäischen Herausforderungen gerecht zu werden, sollte die Zuweisung der Unionsunterstützung die Prioritäten der Union widerspiegeln. Daher sollte die nach Maßgabe der Vorschriften für die Pläne der Mitgliedstaaten für national-regionale Partnerschaften durchgeführte Unionsunterstützung zur wirksamen Bewältigung der Herausforderungen beitragen, die im Rahmen der langfristigen Europäischen Strategie für Asyl- und Migrationsmanagement und des jährlichen	Die nach Maßgabe der Vorschriften für die Pläne der Mitgliedstaaten für national-regionale Partnerschaften durchgeführte Unionsunterstützung ***sollte*** zur wirksamen Bewältigung der Herausforderungen beitragen, die im Rahmen der langfristigen Europäischen Strategie für Asyl- und Migrationsmanagement und des jährlichen Migrationsmanagementzyklus gemäß der Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024[9] ermittelt wurden, einschließlich des jährlichen Solidaritätsmechanismus und des Unionsrahmens für Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen.

Migrationsmanagementzyklus gemäß der Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024[9] ermittelt wurden, einschließlich des jährlichen Solidaritätsmechanismus und des Unionsrahmens für Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen.

[8] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Abwehr hybrider Bedrohungen infolge des Einsatzes von Migration als Waffe und die Stärkung der Sicherheit an den EU-Außengrenzen (COM(2024) 570 final vom 11.12.2024).

[9] Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (ABl. L, 2024/1351, 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1351/oj).

[9] Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (ABl. L, 2024/1351, 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1351/oj).

Or. en

Änderungsantrag 87
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der geopolitische Kontext Europas hat sich erheblich verändert und wirkt sich tiefgreifend auf das Migrationsmanagement der Union aus, u. a. aufgrund der Rolle staatlicher Akteure, die irreguläre Migration künstlich herbeiführen und erleichtern, Migrationsströme für politische Zwecke instrumentalisieren, sowie aufgrund der Nutzung hybrider	Die nach Maßgabe der Vorschriften für die Pläne der Mitgliedstaaten für national-regionale Partnerschaften durchgeführte Unionsunterstützung sollte zur wirksamen Bewältigung der Herausforderungen beitragen, die im Rahmen der langfristigen Europäischen Strategie für Asyl- und Migrationsmanagement und des jährlichen Migrationsmanagementzyklus gemäß der Verordnung (EU) 2024/1351 des

Kriegsführungstaktiken, darunter der Einsatz von Migration als Waffe[8], um die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten zu destabilisieren. Die Mitgliedstaaten müssen in der Lage sein, rasch und wirksam auf Entwicklungen der Migrationsströme zu reagieren und zu diesem Zweck Unterstützung von der Union erhalten. Um diesen europäischen Herausforderungen gerecht zu werden, sollte die Zuweisung der Unionsunterstützung die Prioritäten der Union widerspiegeln. Daher sollte die nach Maßgabe der Vorschriften für die Pläne der Mitgliedstaaten für national-regionale Partnerschaften durchgeführte Unionsunterstützung zur wirksamen Bewältigung der Herausforderungen beitragen, die im Rahmen der langfristigen Europäischen Strategie für Asyl- und Migrationsmanagement und des jährlichen Migrationsmanagementzyklus gemäß der Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024[9] ermittelt wurden, einschließlich des jährlichen Solidaritätsmechanismus und des Unionsrahmens für Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen.

Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024[9] ermittelt wurden, einschließlich des jährlichen Solidaritätsmechanismus und des Unionsrahmens für Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen.

[8] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Abwehr hybrider Bedrohungen infolge des Einsatzes von Migration als Waffe und die Stärkung der Sicherheit an den EU-Außengrenzen (COM(2024) 570 final vom 11.12.2024).

[9] Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (ABl. L, 2024/1351, 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1351/oj).

[9] Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (ABl. L, 2024/1351, 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1351/oj).

Änderungsantrag 88
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der geopolitische Kontext Europas hat sich erheblich verändert und wirkt sich tiefgreifend auf das Migrationsmanagement der Union aus, u. a. aufgrund der Rolle staatlicher Akteure, die irreguläre Migration künstlich herbeiführen und erleichtern, Migrationsströme für politische Zwecke instrumentalisieren, sowie aufgrund der Nutzung hybrider Kriegsführungstaktiken, darunter der Einsatz von Migration als Waffe[8], um die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten zu destabilisieren. Die Mitgliedstaaten müssen in der Lage sein, rasch und wirksam auf Entwicklungen der Migrationsströme zu reagieren und zu diesem Zweck Unterstützung von der Union erhalten. Um diesen europäischen Herausforderungen gerecht zu werden, sollte die Zuweisung der Unionsunterstützung die Prioritäten der Union widerspiegeln. Daher sollte die nach Maßgabe der Vorschriften für die Pläne der Mitgliedstaaten für national-regionale Partnerschaften durchgeführte Unionsunterstützung zur wirksamen Bewältigung der Herausforderungen beitragen, die im Rahmen der langfristigen Europäischen Strategie für Asyl- und Migrationsmanagement und des jährlichen Migrationsmanagementzyklus gemäß der Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024[9] ermittelt wurden, einschließlich des jährlichen Solidaritätsmechanismus und des	Die nach Maßgabe der Vorschriften für die Pläne der Mitgliedstaaten für national-regionale Partnerschaften durchgeführte Unionsunterstützung sollte zur wirksamen Bewältigung der Herausforderungen beitragen, die im Rahmen der langfristigen Europäischen Strategie für Asyl- und Migrationsmanagement und des jährlichen Migrationsmanagementzyklus gemäß der Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024[9] ermittelt wurden, einschließlich des jährlichen Solidaritätsmechanismus und des Unionsrahmens für Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen.

Unionsrahmens für Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen.

[8] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Abwehr hybrider Bedrohungen infolge des Einsatzes von Migration als Waffe und die Stärkung der Sicherheit an den EU-Außengrenzen (COM(2024) 570 final vom 11.12.2024).

[9] Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (ABl. L, 2024/1351, 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1351/oj).

[9] Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (ABl. L, 2024/1351, 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1351/oj).

Or. en

Änderungsantrag 89
Loucas Fourlas, Tomáš Zdechovský, Alice Teodorescu Måwe, Loránt Vincze, Henrik Dahl, Emil Radev

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der geopolitische Kontext Europas hat sich erheblich verändert und wirkt sich tiefgreifend auf das Migrationsmanagement der Union aus, u. a. aufgrund der Rolle staatlicher Akteure, die ***irreguläre*** Migration künstlich herbeiführen und erleichtern, Migrationsströme für politische Zwecke instrumentalisieren, sowie aufgrund der Nutzung hybrider Kriegsführungstaktiken, darunter der Einsatz von Migration als Waffe[8], um die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten zu destabilisieren. Die Mitgliedstaaten müssen in der Lage sein, rasch und wirksam auf Entwicklungen der	Der geopolitische Kontext Europas hat sich erheblich verändert und wirkt sich tiefgreifend auf das Migrationsmanagement der Union aus, u. a. aufgrund der Rolle staatlicher ***und nichtstaatlicher*** Akteure, die ***illegale*** Migration künstlich herbeiführen und erleichtern, Migrationsströme für politische Zwecke instrumentalisieren, sowie aufgrund der Nutzung hybrider Kriegsführungstaktiken, darunter der Einsatz von Migration als Waffe[8], um die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten zu destabilisieren. Die Mitgliedstaaten müssen in der Lage sein,

Migrationsströme zu reagieren und zu diesem Zweck Unterstützung von der Union erhalten. Um diesen europäischen Herausforderungen gerecht zu werden, sollte die Zuweisung der Unionsunterstützung die Prioritäten der Union widerspiegeln. Daher sollte die nach Maßgabe der Vorschriften für die Pläne der Mitgliedstaaten für national-regionale Partnerschaften durchgeführte Unionsunterstützung zur wirksamen Bewältigung der Herausforderungen beitragen, die im Rahmen der langfristigen Europäischen Strategie für Asyl- und Migrationsmanagement und des jährlichen Migrationsmanagementzyklus gemäß der Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024[9] ermittelt wurden, einschließlich des jährlichen Solidaritätsmechanismus und des Unionsrahmens für Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen.

rasch und wirksam auf Entwicklungen der Migrationsströme zu reagieren und zu diesem Zweck Unterstützung von der Union erhalten. Um diesen europäischen Herausforderungen gerecht zu werden, sollte die Zuweisung der Unionsunterstützung die Prioritäten der Union widerspiegeln***, einschließlich neuer und innovativer Maßnahmen und Lösungen für das Migrationsmanagement, wobei zugleich der Schutz der Außengrenzen gestärkt und der strategischen Rolle der Mitgliedstaaten, die diese Grenzen schützen, Rechnung getragen werden sollte***. Daher sollte die nach Maßgabe der Vorschriften für die Pläne der Mitgliedstaaten für national-regionale Partnerschaften durchgeführte Unionsunterstützung zur wirksamen Bewältigung der Herausforderungen beitragen, die im Rahmen der langfristigen Europäischen Strategie für Asyl- und Migrationsmanagement und des jährlichen Migrationsmanagementzyklus gemäß der Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024[9] ermittelt wurden, einschließlich des jährlichen Solidaritätsmechanismus und des Unionsrahmens für Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen.

[8] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Abwehr hybrider Bedrohungen infolge des Einsatzes von Migration als Waffe und die Stärkung der Sicherheit an den EU-Außengrenzen (COM(2024) 570 final vom 11.12.2024).

[9] Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (ABl. L,

[8] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Abwehr hybrider Bedrohungen infolge des Einsatzes von Migration als Waffe und die Stärkung der Sicherheit an den EU-Außengrenzen (COM(2024) 570 final vom 11.12.2024).

[9] Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (ABl. L,

2024/1351, 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1351/oj).

2024/1351, 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1351/oj).

Or. en

Änderungsantrag 90
Geadis Geadi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der geopolitische Kontext Europas hat sich erheblich verändert und wirkt sich tiefgreifend auf das Migrationsmanagement der Union aus, u. a. aufgrund der Rolle staatlicher Akteure, die ***irreguläre*** Migration künstlich herbeiführen und erleichtern, Migrationsströme für politische Zwecke instrumentalisieren, sowie aufgrund der Nutzung hybrider Kriegsführungstaktiken, darunter der Einsatz von Migration als Waffe[8], um die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten zu destabilisieren. Die Mitgliedstaaten müssen in der Lage sein, rasch und wirksam auf Entwicklungen der Migrationsströme zu reagieren und zu diesem Zweck Unterstützung von der Union erhalten. Um diesen europäischen Herausforderungen gerecht zu werden, sollte die Zuweisung der Unionsunterstützung die Prioritäten der Union widerspiegeln. Daher sollte die nach Maßgabe der Vorschriften für die Pläne der Mitgliedstaaten für national-regionale Partnerschaften durchgeführte Unionsunterstützung zur wirksamen Bewältigung der Herausforderungen beitragen, die im Rahmen der langfristigen Europäischen Strategie für Asyl- und Migrationsmanagement und des jährlichen Migrationsmanagementzyklus gemäß der Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024[9] ermittelt wurden**,**	Der geopolitische Kontext Europas hat sich erheblich verändert und wirkt sich tiefgreifend auf das Migrationsmanagement der Union aus, u. a. aufgrund der Rolle staatlicher Akteure, die ***illegale*** Migration künstlich herbeiführen und erleichtern, Migrationsströme für politische Zwecke instrumentalisieren, sowie aufgrund der Nutzung hybrider Kriegsführungstaktiken, darunter der Einsatz von Migration als Waffe[8], um ***demografischen Wandel herbeizuführen und*** die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten zu destabilisieren. Die Mitgliedstaaten müssen in der Lage sein, rasch und wirksam auf Entwicklungen der Migrationsströme zu reagieren und zu diesem Zweck Unterstützung von der Union erhalten. Um diesen europäischen Herausforderungen gerecht zu werden, sollte die Zuweisung der Unionsunterstützung die Prioritäten der Union widerspiegeln. Daher sollte die nach Maßgabe der Vorschriften für die Pläne der Mitgliedstaaten für national-regionale Partnerschaften durchgeführte Unionsunterstützung zur wirksamen Bewältigung der Herausforderungen beitragen, die im Rahmen der langfristigen Europäischen Strategie für Asyl- und Migrationsmanagement und des jährlichen Migrationsmanagementzyklus gemäß der Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates

einschließlich des jährlichen Solidaritätsmechanismus und des Unionsrahmens für Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen.

vom 14. Mai 2024[9] ermittelt wurden.

[8] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Abwehr hybrider Bedrohungen infolge des Einsatzes von Migration als Waffe und die Stärkung der Sicherheit an den EU-Außengrenzen (COM(2024) 570 final vom 11.12.2024).

[9] Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (ABl. L, 2024/1351, 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1351/oj).

[8] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Abwehr hybrider Bedrohungen infolge des Einsatzes von Migration als Waffe und die Stärkung der Sicherheit an den EU-Außengrenzen (COM(2024) 570 final vom 11.12.2024).

[9] Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (ABl. L, 2024/1351, 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1351/oj).

Or. el

Änderungsantrag 91
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der geopolitische Kontext Europas hat sich erheblich verändert und wirkt sich tiefgreifend auf das Migrationsmanagement der Union aus, u. a. aufgrund der Rolle staatlicher Akteure, die irreguläre Migration künstlich herbeiführen und erleichtern, Migrationsströme für politische Zwecke instrumentalisieren, sowie aufgrund der Nutzung hybrider Kriegsführungstaktiken, darunter der Einsatz von Migration als Waffe[8], um die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten zu destabilisieren. Die Mitgliedstaaten müssen in der Lage sein,	Der geopolitische Kontext Europas hat sich erheblich verändert und wirkt sich tiefgreifend auf das Migrationsmanagement der Union aus, u. a. aufgrund der Rolle staatlicher Akteure, die irreguläre Migration künstlich herbeiführen und erleichtern, Migrationsströme für politische Zwecke instrumentalisieren, sowie aufgrund der Nutzung hybrider Kriegsführungstaktiken, darunter der Einsatz von Migration als Waffe[8], um die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten zu destabilisieren. Die Mitgliedstaaten müssen in der Lage sein,

rasch und wirksam auf Entwicklungen der Migrationsströme zu reagieren und zu diesem Zweck Unterstützung von der Union erhalten. Um diesen europäischen Herausforderungen gerecht zu werden, sollte die Zuweisung der Unionsunterstützung die ***Prioritäten*** der ***Union*** widerspiegeln. Daher sollte die nach Maßgabe der Vorschriften für die Pläne der Mitgliedstaaten für national-regionale Partnerschaften durchgeführte Unionsunterstützung zur wirksamen Bewältigung der Herausforderungen beitragen***, die im Rahmen der langfristigen Europäischen Strategie für Asyl- und Migrationsmanagement und des jährlichen Migrationsmanagementzyklus gemäß der Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024[9] ermittelt wurden, einschließlich des jährlichen Solidaritätsmechanismus und des Unionsrahmens für Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen***.

[8] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Abwehr hybrider Bedrohungen infolge des Einsatzes von Migration als Waffe und die Stärkung der Sicherheit an den EU-Außengrenzen (COM(2024) 570 final vom 11.12.2024).

[9] Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 ***(ABl. L, 2024/1351, 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1351/oj).***

rasch und wirksam auf Entwicklungen der Migrationsströme zu reagieren und zu diesem Zweck Unterstützung von der Union erhalten. Um diesen europäischen Herausforderungen gerecht zu werden, sollte die Zuweisung der Unionsunterstützung die ***tatsächlichen Bedürfnisse*** der ***Mitgliedstaaten*** widerspiegeln. Daher sollte die nach Maßgabe der Vorschriften für die Pläne der Mitgliedstaaten für national-regionale Partnerschaften durchgeführte Unionsunterstützung zur wirksamen Bewältigung der ***ermittelten*** Herausforderungen ***und zu Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen Migration sowie zur effektiven Abschiebung von Drittstaatsangehörigen aus der EU, die kein Aufenthaltsrecht in ihrem Hoheitsgebiet haben,*** beitragen.

[8] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Abwehr hybrider Bedrohungen infolge des Einsatzes von Migration als Waffe und die Stärkung der Sicherheit an den EU-Außengrenzen (COM(2024) 570 final vom 11.12.2024).

Or. pl

Änderungsantrag 92
Jorge Buxadé Villalba, Marieke Ehlers, Susanna Ceccardi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der geopolitische Kontext Europas hat sich erheblich verändert und wirkt sich tiefgreifend auf das Migrationsmanagement der Union aus, u. a. aufgrund der Rolle staatlicher Akteure, die ***irreguläre Migration*** künstlich herbeiführen und erleichtern, Migrationsströme für politische Zwecke instrumentalisieren, sowie aufgrund der Nutzung hybrider Kriegsführungstaktiken, darunter der Einsatz von Migration als Waffe[8], um die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten zu destabilisieren. Die Mitgliedstaaten müssen in der Lage sein, rasch und wirksam auf Entwicklungen der Migrationsströme zu reagieren und zu diesem Zweck Unterstützung von der Union erhalten. Um diesen europäischen Herausforderungen gerecht zu werden, sollte die Zuweisung der Unionsunterstützung die Prioritäten der Union widerspiegeln. Daher sollte die nach Maßgabe der Vorschriften für die Pläne der Mitgliedstaaten für national-regionale Partnerschaften durchgeführte Unionsunterstützung zur wirksamen Bewältigung der Herausforderungen beitragen, die im Rahmen der langfristigen Europäischen Strategie für Asyl- und Migrationsmanagement und des jährlichen Migrationsmanagementzyklus gemäß der Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024[9] ermittelt wurden, einschließlich des jährlichen Solidaritätsmechanismus und des Unionsrahmens für Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen.	Der geopolitische Kontext Europas hat sich erheblich verändert und wirkt sich tiefgreifend auf das Migrationsmanagement der Union aus, u. a. aufgrund der Rolle staatlicher Akteure, die ***illegale Einwanderung*** künstlich herbeiführen und erleichtern, Migrationsströme für politische Zwecke instrumentalisieren, sowie aufgrund der Nutzung hybrider Kriegsführungstaktiken, darunter der Einsatz von Migration als Waffe[8], um die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten zu destabilisieren. Die Mitgliedstaaten müssen in der Lage sein, rasch und wirksam auf Entwicklungen der Migrationsströme zu reagieren und zu diesem Zweck Unterstützung von der Union erhalten. Um diesen europäischen Herausforderungen gerecht zu werden, sollte die Zuweisung der Unionsunterstützung die Prioritäten der Union widerspiegeln ***und der externen Dimension des Migrationsmanagements Rechnung tragen können***. Daher sollte die nach Maßgabe der Vorschriften für die Pläne der Mitgliedstaaten für national-regionale Partnerschaften durchgeführte Unionsunterstützung zur wirksamen Bewältigung der Herausforderungen beitragen, die im Rahmen der langfristigen Europäischen Strategie für Asyl- und Migrationsmanagement und des jährlichen Migrationsmanagementzyklus gemäß der Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024[9] ermittelt wurden, einschließlich des jährlichen Solidaritätsmechanismus und des Unionsrahmens für Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen.

[8] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Abwehr hybrider Bedrohungen infolge des Einsatzes von Migration als Waffe und die Stärkung der Sicherheit an den EU-Außengrenzen (COM(2024) 570 final vom 11.12.2024).

[9] Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (ABl. L, 2024/1351, 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1351/oj).

[8] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Abwehr hybrider Bedrohungen infolge des Einsatzes von Migration als Waffe und die Stärkung der Sicherheit an den EU-Außengrenzen (COM(2024) 570 final vom 11.12.2024).

[9] Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (ABl. L, 2024/1351, 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1351/oj).

Or. en

Änderungsantrag 93
Erik Kaliňák, Katarína Roth Neveďalová

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der geopolitische Kontext Europas hat sich erheblich verändert und wirkt sich tiefgreifend auf das Migrationsmanagement der Union aus, u. a. aufgrund der Rolle staatlicher Akteure, die irreguläre Migration künstlich herbeiführen und erleichtern, Migrationsströme für politische Zwecke instrumentalisieren, sowie aufgrund der Nutzung hybrider Kriegsführungstaktiken, darunter der Einsatz von Migration als Waffe[8], um die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten zu destabilisieren. Die Mitgliedstaaten müssen in der Lage sein, rasch und wirksam auf Entwicklungen der Migrationsströme zu reagieren und zu diesem Zweck Unterstützung von der Union erhalten. Um diesen europäischen	Der geopolitische Kontext Europas hat sich erheblich verändert und wirkt sich tiefgreifend auf das Migrationsmanagement der Union aus, u. a. aufgrund der Rolle staatlicher Akteure, die irreguläre Migration künstlich herbeiführen und erleichtern, Migrationsströme für politische Zwecke instrumentalisieren, sowie aufgrund der Nutzung hybrider Kriegsführungstaktiken, darunter der Einsatz von Migration als Waffe[8], um die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten zu destabilisieren. Die Mitgliedstaaten müssen in der Lage sein, rasch und wirksam auf Entwicklungen der Migrationsströme zu reagieren und zu diesem Zweck Unterstützung von der Union erhalten. Um diesen europäischen

Herausforderungen gerecht zu werden, sollte die Zuweisung der Unionsunterstützung die Prioritäten der Union widerspiegeln. Daher sollte die nach Maßgabe der Vorschriften für die Pläne der Mitgliedstaaten für national-regionale Partnerschaften durchgeführte Unionsunterstützung zur wirksamen Bewältigung der Herausforderungen beitragen, die im Rahmen der langfristigen Europäischen Strategie für Asyl- und Migrationsmanagement und des jährlichen Migrationsmanagementzyklus gemäß der Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024[9] ermittelt wurden***, einschließlich des jährlichen Solidaritätsmechanismus und des Unionsrahmens für Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen***.	Herausforderungen gerecht zu werden, sollte die Zuweisung der Unionsunterstützung die Prioritäten der Union widerspiegeln. Daher sollte die nach Maßgabe der Vorschriften für die Pläne der Mitgliedstaaten für national-regionale Partnerschaften durchgeführte Unionsunterstützung zur wirksamen Bewältigung der Herausforderungen beitragen, die im Rahmen der langfristigen Europäischen Strategie für Asyl- und Migrationsmanagement und des jährlichen Migrationsmanagementzyklus gemäß der Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 ermittelt wurden.
[8]Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Abwehr hybrider Bedrohungen infolge des Einsatzes von Migration als Waffe und die Stärkung der Sicherheit an den EU-Außengrenzen (COM(2024) 570 final vom 11.12.2024).	[8]Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Abwehr hybrider Bedrohungen infolge des Einsatzes von Migration als Waffe und die Stärkung der Sicherheit an den EU-Außengrenzen (COM(2024) 570 final vom 11.12.2024).
[9] Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (ABl. L, 2024/1351, 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1351/oj).	[9] Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (ABl. L, 2024/1351, 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1351/oj).

Or. sk

Begründung

Der betreffende Erwägungsgrund befasst sich mit den sicherheitspolitischen und geopolitischen Herausforderungen im Zusammenhang mit Migration. Der Verweis auf Solidaritäts-, Neuansiedlungs- und Aufnahmemechanismen für humanitäre Hilfe ist für das Verständnis des Zwecks der Bestimmung nicht wesentlich und lenkt von ihrem Hauptziel ab,

nämlich der Stärkung der Fähigkeit der Mitgliedstaaten, auf Migrations- und Sicherheitsbedrohungen zu reagieren.

Änderungsantrag 94
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der geopolitische Kontext Europas hat sich erheblich verändert und wirkt sich tiefgreifend auf das Migrationsmanagement der Union aus, u. a. aufgrund der Rolle staatlicher Akteure, die irreguläre Migration künstlich herbeiführen und erleichtern, Migrationsströme für politische Zwecke instrumentalisieren, sowie aufgrund der Nutzung hybrider Kriegsführungstaktiken, darunter der Einsatz von Migration als Waffe[8], um die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten zu destabilisieren. Die Mitgliedstaaten müssen in der Lage sein, rasch und wirksam auf Entwicklungen der Migrationsströme zu reagieren und zu diesem Zweck Unterstützung von der Union erhalten. Um diesen europäischen Herausforderungen gerecht zu werden, sollte die Zuweisung der Unionsunterstützung die Prioritäten der Union widerspiegeln. Daher sollte die nach Maßgabe der Vorschriften für die Pläne der Mitgliedstaaten für national-regionale Partnerschaften durchgeführte Unionsunterstützung zur wirksamen Bewältigung der Herausforderungen beitragen, die im Rahmen der langfristigen Europäischen Strategie für Asyl- und Migrationsmanagement und des jährlichen Migrationsmanagementzyklus gemäß der Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024[9] ermittelt wurden, einschließlich des jährlichen Solidaritätsmechanismus und des	Der geopolitische Kontext Europas hat sich erheblich verändert und wirkt sich tiefgreifend auf das Migrationsmanagement der Union aus, u. a. aufgrund der Rolle staatlicher Akteure, die irreguläre Migration künstlich herbeiführen und erleichtern, Migrationsströme für politische Zwecke instrumentalisieren, sowie aufgrund der Nutzung hybrider Kriegsführungstaktiken, darunter der Einsatz von Migration als Waffe[8], um die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten zu destabilisieren. Die Mitgliedstaaten müssen in der Lage sein, rasch und wirksam auf Entwicklungen der Migrationsströme zu reagieren und zu diesem Zweck Unterstützung von der Union erhalten. Um diesen europäischen Herausforderungen gerecht zu werden, sollte die Zuweisung der Unionsunterstützung die Prioritäten der Union ***und die Sicherheitslage der Mitgliedstaaten*** widerspiegeln. Daher sollte die nach Maßgabe der Vorschriften für die Pläne der Mitgliedstaaten für national-regionale Partnerschaften durchgeführte Unionsunterstützung zur wirksamen Bewältigung der Herausforderungen beitragen, die im Rahmen der langfristigen Europäischen Strategie für Asyl- und Migrationsmanagement und des jährlichen Migrationsmanagementzyklus gemäß der Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024[9] ermittelt wurden,

Unionsrahmens für Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen.

einschließlich des jährlichen Solidaritätsmechanismus und des Unionsrahmens für Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen.

[8] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Abwehr hybrider Bedrohungen infolge des Einsatzes von Migration als Waffe und die Stärkung der Sicherheit an den EU-Außengrenzen (COM(2024) 570 final vom 11.12.2024).

[9] Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (ABl. L, 2024/1351, 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1351/oj).

[8] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Abwehr hybrider Bedrohungen infolge des Einsatzes von Migration als Waffe und die Stärkung der Sicherheit an den EU-Außengrenzen (COM(2024) 570 final vom 11.12.2024).

[9] Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (ABl. L, 2024/1351, 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1351/oj).

Or. fi

Änderungsantrag 95
Sophie Wilmès, Malik Azmani, Nathalie Loiseau, Hilde Vautmans

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der geopolitische Kontext Europas hat sich erheblich verändert und ***wirkt sich tiefgreifend auf*** das Migrationsmanagement der Union ***aus, u. a. aufgrund der Rolle staatlicher*** Akteure***, die irreguläre Migration künstlich herbeiführen und erleichtern, Migrationsströme*** für politische Zwecke ***instrumentalisieren, sowie aufgrund der Nutzung hybrider Kriegsführungstaktiken, darunter der Einsatz von Migration als Waffe[8], um*** die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten zu destabilisieren. Die	Der geopolitische Kontext Europas hat sich ***in den letzten Jahren*** erheblich verändert und ***stellt*** das Migrationsmanagement der Union ***vor neue Herausforderungen. Insbesondere haben Drittstaaten und staatliche*** Akteure ***versucht, Migrationsbewegungen*** für politische Zwecke ***auszunutzen, indem sie irreguläre Migrationsströme im Rahmen umfassenderer hybrider Strategien, die darauf abzielen, Druck auf*** die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten ***auszuüben oder diese*** zu destabilisieren***, erleichtern oder lenken***. ***In***

Mitgliedstaaten ***müssen*** in der Lage sein, rasch und wirksam ***auf Entwicklungen der Migrationsströme*** zu reagieren und ***zu diesem Zweck*** Unterstützung von der Union ***erhalten***. ***Um diesen europäischen Herausforderungen gerecht zu werden, sollte*** die Zuweisung der Unionsunterstützung ***die*** Prioritäten der Union ***widerspiegeln***. Daher sollte die nach Maßgabe der Vorschriften für die Pläne der Mitgliedstaaten für national-regionale Partnerschaften durchgeführte Unionsunterstützung zur wirksamen Bewältigung der Herausforderungen beitragen, die im Rahmen der langfristigen Europäischen Strategie für Asyl- und Migrationsmanagement und des jährlichen Migrationsmanagementzyklus gemäß der Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024[9] ermittelt wurden, einschließlich des jährlichen Solidaritätsmechanismus und des Unionsrahmens für Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen.

[8] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Abwehr hybrider Bedrohungen infolge des Einsatzes von Migration als Waffe und die Stärkung der Sicherheit an den EU-Außengrenzen (COM(2024) 570 final vom 11.12.2024).

[9] Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (ABl. L, 2024/1351, 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1351/oj).

diesem Zusammenhang müssen die Mitgliedstaaten in der Lage sein, rasch und wirksam auf ***sich verändernde Migrationslagen*** zu reagieren***,*** und ***sich auf eine angemessene*** Unterstützung von der Union ***verlassen können***. Die Zuweisung der Unionsunterstützung ***sollte mit den strategischen*** Prioritäten der Union ***und den sich wandelnden Erfordernissen im Einklang stehen***. Daher sollte die nach Maßgabe der Vorschriften für die Pläne der Mitgliedstaaten für national-regionale Partnerschaften durchgeführte Unionsunterstützung zur wirksamen Bewältigung der Herausforderungen beitragen, die im Rahmen der langfristigen Europäischen Strategie für Asyl- und Migrationsmanagement und des jährlichen Migrationsmanagementzyklus gemäß der Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024[9] ermittelt wurden, einschließlich des jährlichen Solidaritätsmechanismus und des Unionsrahmens für Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen.

[9] Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (ABl. L, 2024/1351, 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1351/oj).

Or. en

Änderungsantrag 96
Rasa Juknevičienė

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der geopolitische Kontext Europas hat sich erheblich verändert und wirkt sich tiefgreifend auf das Migrationsmanagement der Union aus, u. a. aufgrund der Rolle staatlicher Akteure, die irreguläre Migration künstlich herbeiführen und erleichtern, Migrationsströme für politische Zwecke instrumentalisieren, sowie aufgrund der Nutzung hybrider ***Kriegsführungstaktiken***, darunter der Einsatz von Migration als Waffe[8], um die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten zu destabilisieren. Die Mitgliedstaaten müssen in der Lage sein, rasch und wirksam auf Entwicklungen der Migrationsströme zu reagieren und zu diesem Zweck Unterstützung von der Union erhalten. Um diesen europäischen Herausforderungen gerecht zu werden, sollte die Zuweisung der Unionsunterstützung die Prioritäten der Union widerspiegeln. Daher sollte die nach Maßgabe der Vorschriften für die Pläne der Mitgliedstaaten für national-regionale Partnerschaften durchgeführte Unionsunterstützung zur wirksamen Bewältigung der Herausforderungen beitragen, die im Rahmen der langfristigen Europäischen Strategie für Asyl- und Migrationsmanagement und des jährlichen Migrationsmanagementzyklus gemäß der Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024[9] ermittelt wurden, einschließlich des jährlichen Solidaritätsmechanismus und des Unionsrahmens für Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen.	Der geopolitische Kontext Europas hat sich erheblich verändert und wirkt sich tiefgreifend auf das Migrationsmanagement der Union aus, u. a. aufgrund der Rolle staatlicher Akteure, die irreguläre Migration künstlich herbeiführen und erleichtern, Migrationsströme für politische Zwecke instrumentalisieren, sowie aufgrund der Nutzung hybrider ***Bedrohungen***, darunter der Einsatz von Migration als Waffe[8], um die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten zu destabilisieren. Die Mitgliedstaaten müssen in der Lage sein, rasch und wirksam auf Entwicklungen der Migrationsströme zu reagieren und zu diesem Zweck Unterstützung von der Union erhalten. Um diesen europäischen Herausforderungen gerecht zu werden, sollte die Zuweisung der Unionsunterstützung die Prioritäten der Union widerspiegeln. Daher sollte die nach Maßgabe der Vorschriften für die Pläne der Mitgliedstaaten für national-regionale Partnerschaften durchgeführte Unionsunterstützung zur wirksamen Bewältigung der Herausforderungen beitragen, die im Rahmen der langfristigen Europäischen Strategie für Asyl- und Migrationsmanagement und des jährlichen Migrationsmanagementzyklus gemäß der Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024[9] ermittelt wurden, einschließlich des jährlichen Solidaritätsmechanismus und des Unionsrahmens für Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen.

[8] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Abwehr hybrider Bedrohungen infolge des Einsatzes von Migration als Waffe und die Stärkung der Sicherheit an den EU-Außengrenzen (COM(2024) 570 final vom 11.12.2024).

[9] Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (ABl. L, 2024/1351, 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1351/oj).

[8] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Abwehr hybrider Bedrohungen infolge des Einsatzes von Migration als Waffe und die Stärkung der Sicherheit an den EU-Außengrenzen (COM(2024) 570 final vom 11.12.2024).

[9] Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (ABl. L, 2024/1351, 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1351/oj).

Or. en

Änderungsantrag 97
Dainius Žalimas

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der geopolitische Kontext Europas hat sich erheblich verändert und wirkt sich tiefgreifend auf das Migrationsmanagement der Union aus, u. a. aufgrund der Rolle staatlicher Akteure, die irreguläre Migration künstlich herbeiführen und erleichtern, Migrationsströme für politische Zwecke instrumentalisieren, sowie aufgrund der Nutzung hybrider ***Kriegsführungstaktiken***, darunter der Einsatz von Migration als Waffe[8], um die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten zu destabilisieren. Die Mitgliedstaaten müssen in der Lage sein, rasch und wirksam auf Entwicklungen der Migrationsströme zu reagieren und zu diesem Zweck Unterstützung von der Union erhalten. Um diesen europäischen	Der geopolitische Kontext Europas hat sich erheblich verändert und wirkt sich tiefgreifend auf das Migrationsmanagement der Union aus, u. a. aufgrund der Rolle staatlicher Akteure, die irreguläre Migration künstlich herbeiführen und erleichtern, Migrationsströme für politische Zwecke instrumentalisieren, sowie aufgrund der Nutzung hybrider ***Bedrohungen***, darunter der Einsatz von Migration als Waffe[8], um die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten zu destabilisieren. Die Mitgliedstaaten müssen in der Lage sein, rasch und wirksam auf Entwicklungen der Migrationsströme zu reagieren und zu diesem Zweck Unterstützung von der Union erhalten. Um diesen europäischen

Herausforderungen gerecht zu werden, sollte die Zuweisung der Unionsunterstützung die Prioritäten der Union widerspiegeln. Daher sollte die nach Maßgabe der Vorschriften für die Pläne der Mitgliedstaaten für national-regionale Partnerschaften durchgeführte Unionsunterstützung zur wirksamen Bewältigung der Herausforderungen beitragen, die im Rahmen der langfristigen Europäischen Strategie für Asyl- und Migrationsmanagement und des jährlichen Migrationsmanagementzyklus gemäß der Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024[9] ermittelt wurden, einschließlich des jährlichen Solidaritätsmechanismus und des Unionsrahmens für Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen.

Herausforderungen gerecht zu werden, sollte die Zuweisung der Unionsunterstützung die Prioritäten der Union widerspiegeln. Daher sollte die nach Maßgabe der Vorschriften für die Pläne der Mitgliedstaaten für national-regionale Partnerschaften durchgeführte Unionsunterstützung zur wirksamen Bewältigung der Herausforderungen beitragen, die im Rahmen der langfristigen Europäischen Strategie für Asyl- und Migrationsmanagement und des jährlichen Migrationsmanagementzyklus gemäß der Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024[9] ermittelt wurden, einschließlich des jährlichen Solidaritätsmechanismus und des Unionsrahmens für Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen.

[8] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Abwehr hybrider Bedrohungen infolge des Einsatzes von Migration als Waffe und die Stärkung der Sicherheit an den EU-Außengrenzen (COM(2024) 570 final vom 11.12.2024).

[9] Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (ABl. L, 2024/1351, 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1351/oj).

[8] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Abwehr hybrider Bedrohungen infolge des Einsatzes von Migration als Waffe und die Stärkung der Sicherheit an den EU-Außengrenzen (COM(2024) 570 final vom 11.12.2024).

[9] Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (ABl. L, 2024/1351, 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1351/oj).

Or. en

Änderungsantrag 98
Nicolas Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6 – Absatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der geopolitische Kontext Europas hat sich erheblich verändert und wirkt sich tiefgreifend auf das Migrationsmanagement der Union aus, u. a. aufgrund der Rolle staatlicher Akteure, die irreguläre Migration künstlich herbeiführen und erleichtern, Migrationsströme für politische Zwecke instrumentalisieren, ***sowie aufgrund der Nutzung hybrider Kriegsführungstaktiken,*** darunter der Einsatz von Migration als Waffe[8], um die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten zu destabilisieren. Die Mitgliedstaaten müssen in der Lage sein, rasch und wirksam auf Entwicklungen der Migrationsströme zu reagieren und zu diesem Zweck Unterstützung von der Union erhalten. Um diesen europäischen Herausforderungen gerecht zu werden, sollte die Zuweisung der Unionsunterstützung die Prioritäten der Union widerspiegeln. Daher sollte die nach Maßgabe der Vorschriften für die Pläne der Mitgliedstaaten für national-regionale Partnerschaften durchgeführte Unionsunterstützung zur wirksamen Bewältigung der Herausforderungen beitragen, die im Rahmen der langfristigen Europäischen Strategie für Asyl- und Migrationsmanagement und des jährlichen Migrationsmanagementzyklus gemäß der Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024[9] ermittelt wurden, einschließlich des jährlichen Solidaritätsmechanismus und des Unionsrahmens für Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen.	Der geopolitische Kontext Europas hat sich erheblich verändert und wirkt sich tiefgreifend auf das Migrationsmanagement der Union aus, u. a. aufgrund der Rolle staatlicher Akteure, die irreguläre Migration künstlich herbeiführen und erleichtern, Migrationsströme für politische Zwecke instrumentalisieren ***und hybride Bedrohungen schaffen***, darunter der Einsatz von Migration als Waffe[8], um die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten zu destabilisieren. Die Mitgliedstaaten müssen in der Lage sein, rasch und wirksam auf Entwicklungen der Migrationsströme zu reagieren und zu diesem Zweck Unterstützung von der Union erhalten. Um diesen europäischen Herausforderungen gerecht zu werden, sollte die Zuweisung der Unionsunterstützung die Prioritäten der Union widerspiegeln. Daher sollte die nach Maßgabe der Vorschriften für die Pläne der Mitgliedstaaten für national-regionale Partnerschaften durchgeführte Unionsunterstützung zur wirksamen Bewältigung der Herausforderungen beitragen, die im Rahmen der langfristigen Europäischen Strategie für Asyl- und Migrationsmanagement und des jährlichen Migrationsmanagementzyklus gemäß der Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024[9] ermittelt wurden, einschließlich des jährlichen Solidaritätsmechanismus und des Unionsrahmens für Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen.
[8] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Abwehr hybrider Bedrohungen infolge des Einsatzes von Migration als Waffe und die Stärkung der Sicherheit an den EU-	[8] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Abwehr hybrider Bedrohungen infolge des Einsatzes von Migration als Waffe und die Stärkung der Sicherheit an den EU-

Außengrenzen (COM(2024) 570 final vom 11.12.2024).

[9] Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (ABl. L, 2024/1351, 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1351/oj).

Außengrenzen (COM(2024) 570 final vom 11.12.2024).

[9] Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (ABl. L, 2024/1351, 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1351/oj).

Or. fr

Änderungsantrag 99
Jorge Buxadé Villalba, Marieke Ehlers, Susanna Ceccardi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 6 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Um die Wirkung der Unionsunterstützung und ihre Ausrichtung an den Werten der Union zu maximieren, ist es unerlässlich, die Transparenz und Rechenschaftspflicht zu stärken, wenn Maßnahmen über nichtstaatliche Organisationen durchgeführt werden. Wie der Europäische Rechnungshof in seinem Sonderbericht Nr. 11/2025 hervorgehoben hat, sind die Informationen über Finanzmittel, die an nichtstaatliche Organisationen weitergeleitet werden, häufig fragmentiert, unvollständig und nicht hinreichend verlässlich, was eine ordnungsgemäße Kontrolle ihrer Verwendung erschwert, einschließlich des Anteils, der für Verwaltungsausgaben gegenüber der unmittelbaren Durchführung von Maßnahmen verwendet wird. Daher sollten besondere Schutzvorkehrungen eingeführt werden, nach denen ein wesentlicher Teil der Unionsunterstützung für die Maßnahmen selbst und nicht für Verwaltungskosten

verwendet werden muss, und mit denen sichergestellt wird, dass einschlägige Informationen über die an nichtstaatliche Organisationen vergebenen Finanzmittel klar und zeitnah öffentlich zugänglich gemacht werden.

Or. en

Änderungsantrag 100
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 6 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Der Zugang zu grundlegenden Leistungen wie medizinischer Notfallversorgung, Bildung für Minderjährige, Schutz vor Gewalt und Rechtsbeistand sollte allen Migranten, die sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhalten, unabhängig von ihrem aufenthaltsrechtlichen Status garantiert werden. Werden solche Leistungen im Rahmen dieser Verordnung durch Unionsunterstützung finanziert, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass der Zugang zu diesen Leistungen und ihre Erbringung nicht für Zwecke der Durchsetzung der Einwanderungsvorschriften genutzt werden und dass die Leistungserbringer nicht verpflichtet sind, personenbezogene Daten der betroffenen Personen an die für die Durchsetzung der Einwanderungsvorschriften zuständigen Behörden zu übermitteln.

Or. en

Änderungsantrag 101
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mit der Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung sollten Maßnahmen finanziert werden, die auf die Bedürfnisse von Drittstaatsangehörigen zugeschnitten sind und im Allgemeinen frühzeitig im Rahmen der Integration durchgeführt werden, sowie horizontale Maßnahmen zur ***Unterstützung*** der Kapazitäten der Mitgliedstaaten im Bereich der Integration***; Maßnahmen für*** Drittstaatsangehörige ***mit langfristiger Wirkung hingegen sollten anderweitig von der Union unterstützt*** werden.	Mit der Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung sollten Maßnahmen finanziert werden, die auf die Bedürfnisse von Drittstaatsangehörigen zugeschnitten sind und im Allgemeinen frühzeitig im Rahmen der Integration durchgeführt werden, sowie ***Maßnahmen zur Unterstützung längerfristiger Integrationspfade. Zudem sollten*** horizontale Maßnahmen zur ***Stärkung*** der Kapazitäten der Mitgliedstaaten im Bereich der Integration ***und der sozialen Inklusion unterstützt werden. Die Unionsunterstützung sollte den gesamten Integrationspfad abdecken, unbeschadet der Komplementarität mit anderen Finanzmitteln der Union. In jedem Fall sollte bei der Unionsunterstützung dafür gesorgt werden, dass*** Drittstaatsangehörige***, die Gegenstand von Integrationsmaßnahmen sind, einen gleichberechtigten Zugang erhalten und diskriminierungsfrei behandelt*** werden.

Or. en

Begründung

Durch die Einbeziehung sowohl frühzeitiger als auch längerfristiger Integrationsmaßnahmen wird ein umfassender und kontinuierlicher Integrationsansatz sichergestellt. Würden längerfristige Integrationsmaßnahmen aus diesem Instrument ausgeklammert, würde dies die Gefahr einer Fragmentierung erhöhen und die Kohärenz der Politik auf Unionsebene verringern. Angesichts der gekürzten Mittel im Rahmen des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) ist es wichtig, die Integration über den gesamten Integrationspfad hinweg zu unterstützen, um eine nachhaltige soziale und wirtschaftliche Inklusion zu erreichen.

Änderungsantrag 102
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mit der Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung sollten Maßnahmen finanziert werden, die ***auf die Bedürfnisse von Drittstaatsangehörigen zugeschnitten sind und im Allgemeinen frühzeitig im Rahmen der Integration durchgeführt werden, sowie horizontale Maßnahmen zur Unterstützung der Kapazitäten der Mitgliedstaaten im Bereich der Integration; Maßnahmen für Drittstaatsangehörige mit langfristiger Wirkung hingegen sollten anderweitig von der Union unterstützt werden***.	Mit der Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung sollten Maßnahmen finanziert werden, die ***von den Mitgliedstaaten als notwendig erachtet werden, um eine wirksame Migrationssteuerung zu fördern***.

Or. fi

Änderungsantrag 103
Jorge Buxadé Villalba, Marieke Ehlers, Susanna Ceccardi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mit der Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung sollten Maßnahmen ***finanziert werden, die auf die Bedürfnisse von Drittstaatsangehörigen zugeschnitten sind und im Allgemeinen frühzeitig im Rahmen der Integration durchgeführt werden, sowie horizontale Maßnahmen*** zur Unterstützung der Kapazitäten der Mitgliedstaaten im Bereich der Integration***; Maßnahmen für Drittstaatsangehörige mit langfristiger Wirkung hingegen sollten anderweitig von der Union unterstützt*** werden.	Mit der Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung sollten Maßnahmen zur Unterstützung der Kapazitäten der Mitgliedstaaten im Bereich der Integration ***von Einwanderern, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet der Union aufhalten, finanziert*** werden.

Or. en

Änderungsantrag 104
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mit der Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung sollten Maßnahmen finanziert werden, die auf die Bedürfnisse von Drittstaatsangehörigen zugeschnitten sind ***und im Allgemeinen frühzeitig im Rahmen der Integration durchgeführt werden***, sowie horizontale Maßnahmen zur Unterstützung der Kapazitäten der Mitgliedstaaten im Bereich der Integration***;*** Maßnahmen für Drittstaatsangehörige mit langfristiger Wirkung ***hingegen sollten*** anderweitig von der Union unterstützt werden.	Mit der Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung sollten Maßnahmen finanziert werden, die auf die Bedürfnisse von Drittstaatsangehörigen zugeschnitten sind, sowie horizontale Maßnahmen zur Unterstützung der Kapazitäten der Mitgliedstaaten im Bereich der Integration ***und der legalen Migration.*** Maßnahmen für Drittstaatsangehörige mit langfristiger Wirkung ***können auch*** anderweitig von der Union unterstützt werden***; in diesem Fall sollte die Komplementarität sichergestellt werden***. ***Mit der Unionsunterstützung sollte sichergestellt werden, dass Drittstaatsangehörige, die Gegenstand von Integrationsmaßnahmen sind, einen gleichberechtigten Zugang erhalten und diskriminierungsfrei behandelt werden.***

Or. en

Änderungsantrag 105
Erik Kaliňák, Katarína Roth Neveďalová

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mit der Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung sollten Maßnahmen finanziert werden, die auf die Bedürfnisse von Drittstaatsangehörigen zugeschnitten sind und im Allgemeinen frühzeitig im Rahmen der Integration durchgeführt werden, sowie horizontale Maßnahmen zur Unterstützung der Kapazitäten der Mitgliedstaaten im Bereich der Integration; Maßnahmen für Drittstaatsangehörige mit langfristiger Wirkung hingegen sollten anderweitig von der Union unterstützt werden.	Mit der Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung sollten Maßnahmen finanziert werden, die auf die Bedürfnisse von Drittstaatsangehörigen zugeschnitten sind und im Allgemeinen frühzeitig im Rahmen der Integration durchgeführt werden, sowie horizontale Maßnahmen zur Unterstützung der Kapazitäten der Mitgliedstaaten im Bereich der Integration***, wobei der Schwerpunkt auf der Förderung der Eigenständigkeit, der Teilnahme am Arbeitsmarkt und der Wahrung der Rechtsordnung des***

Aufnahmemitgliedstaats liegt;
Maßnahmen für Drittstaatsangehörige mit langfristiger Wirkung hingegen sollten anderweitig von der Union unterstützt werden.

Or. sk

Begründung

Bei der Integration sollten Selbstständigkeit, wirtschaftliche Aktivität und die Achtung der Regeln der Aufnahmegesellschaft im Vordergrund stehen. Die aus Mitteln der Union finanzierte Unterstützung sollte zu diesen Zielen beitragen und den sozialen Zusammenhalt sowie die erfolgreiche Integration von Personen fördern, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhalten.

Änderungsantrag 106
Geadis Geadi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mit der Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung sollten Maßnahmen finanziert werden, die auf die Bedürfnisse von Drittstaatsangehörigen zugeschnitten sind und im Allgemeinen frühzeitig im Rahmen der Integration durchgeführt werden, sowie horizontale Maßnahmen zur Unterstützung der Kapazitäten der Mitgliedstaaten im Bereich der Integration; Maßnahmen für Drittstaatsangehörige mit langfristiger Wirkung hingegen sollten anderweitig von der Union unterstützt werden.	Mit der Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung sollten Maßnahmen finanziert werden, die auf die Bedürfnisse von Drittstaatsangehörigen***, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten,*** zugeschnitten sind und im Allgemeinen frühzeitig im Rahmen der Integration durchgeführt werden, sowie horizontale Maßnahmen zur Unterstützung der Kapazitäten der Mitgliedstaaten im Bereich der Integration; Maßnahmen für Drittstaatsangehörige mit langfristiger Wirkung hingegen sollten anderweitig von der Union unterstützt werden.

Or. en

Änderungsantrag 107
Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Irena Joveva, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mit der Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung sollten Maßnahmen finanziert werden, die auf die Bedürfnisse von Drittstaatsangehörigen zugeschnitten sind und im Allgemeinen ***frühzeitig*** im Rahmen der Integration durchgeführt werden, sowie horizontale Maßnahmen zur Unterstützung der Kapazitäten der Mitgliedstaaten im Bereich der Integration; Maßnahmen für Drittstaatsangehörige mit langfristiger Wirkung hingegen ***sollten*** anderweitig von der Union unterstützt werden.	Mit der Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung sollten Maßnahmen finanziert werden, die auf die Bedürfnisse von Drittstaatsangehörigen zugeschnitten sind und im Allgemeinen im Rahmen der Integration durchgeführt werden, sowie horizontale Maßnahmen zur Unterstützung der Kapazitäten der Mitgliedstaaten im Bereich der Integration; Maßnahmen für Drittstaatsangehörige mit langfristiger Wirkung hingegen ***können*** anderweitig von der Union unterstützt werden.

Or. en

Änderungsantrag 108
Geadis Geadi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Mit der Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung sollten Maßnahmen finanziert werden, die speziell auf die Bedürfnisse der europäischen Bürgerinnen und Bürger zugeschnitten sind, und die Kapazitäten der Mitgliedstaaten im Bereich der Prävention und der ordnungsgemäßen Kontrollen gestärkt werden, um so ein Gefühl der Sicherheit bei den Unionsbürgerinnen und -bürgern zu schaffen.

Or. el

Änderungsantrag 109

Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Da die Union und die Mitgliedstaaten mit einem zunehmenden Arbeits- und Fachkräftemangel sowie wachsenden demografischen Herausforderungen konfrontiert sind, sollte die Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung zur Entwicklung fairer, effizienter und nachhaltiger Kanäle der legalen Migration im Einklang mit den wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnissen der Mitgliedstaaten beitragen. Diese Unterstützung sollte dazu beitragen, die Attraktivität der Union für Drittstaatsangehörige mit einschlägigen Qualifikationen auf allen Ebenen zu erhöhen, die Eingliederung in den Arbeitsmarkt und faire Einstellungsverfahren zu erleichtern sowie zur Verhütung von Ausbeutung am Arbeitsplatz und zum Schutz der Rechte von Drittstaatsangehörigen beizutragen.

Or. en

Änderungsantrag 110
Loucas Fourlas, Fredis Beleris, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Tomáš Zdechovský, Alice Teodorescu Måwe, Loránt Vincze, Henrik Dahl, Emil Radev

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Angesichts des sich wandelnden Charakters der migrationspolitischen Herausforderungen und der Notwendigkeit eines wirksamen und nachhaltigen Migrationsmanagements sollte die Unionsunterstützung zur

Entwicklung, Erprobung und Umsetzung innovativer Lösungen beitragen können, wobei das Unionsrecht und das Völkerrecht uneingeschränkt einzuhalten sind. Solche Lösungen können dazu beitragen, irreguläre Migration zu verhindern, die Rückkehr- und Rückübernahmeverfahren zu verbessern, den Druck auf Mitgliedstaaten zu verringern, die einem unverhältnismäßigen Migrationsdruck ausgesetzt sind, und die Wirksamkeit des Rahmens der Union zur Steuerung der Migration für die Union insgesamt zu erhöhen.

Or. en

Änderungsantrag 111
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Da sich die Herausforderungen im Bereich Migration ***und*** Asyl stetig wandeln, muss die Zuweisung der Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung an Veränderungen ***der Migrationsströme*** und ***der Asylsituation*** angepasst werden. Um auf dringende Bedürfnisse und Veränderungen der Politik und der Prioritäten der Union zu reagieren und die Finanzierung auf Maßnahmen mit einem hohen Mehrwert für die Union auszurichten, sollte ein Teil der Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung in direkter, geteilter und indirekter Mittelverwaltung über die EU-Fazilität durchgeführt werden, die gemäß der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere,	(7) Da sich die Herausforderungen im Bereich Migration***,*** Asyl ***und Integration*** stetig wandeln, muss die Zuweisung der Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung an Veränderungen ***im Bereich Migration*** und ***Asyl*** angepasst werden. Um auf dringende Bedürfnisse und Veränderungen der Politik und der Prioritäten der Union zu reagieren und die Finanzierung auf Maßnahmen mit einem hohen Mehrwert für die Union auszurichten, sollte ein Teil der Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung in direkter, geteilter und indirekter Mittelverwaltung über die EU-Fazilität durchgeführt werden, die gemäß der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere,

Wohlstand und Sicherheit eingerichtet wurde. Die EU-Fazilität bietet Flexibilität bei der Verwaltung der Unionsunterstützung, und im Falle der geteilten Mittelverwaltung sollte sie im Rahmen der Pläne der Mitgliedstaaten für national-regionale Partnerschaften umgesetzt werden.	Wohlstand und Sicherheit eingerichtet wurde. ***Zur Sicherstellung einer ausreichenden und planbaren Finanzierung, die es erlaubt, das Gemeinsame Europäische Asylsystem aufzubauen und für funktionierende Asyl- und Aufnahmesysteme zu sorgen, legale Migration voranzutreiben und Integration zu fördern und zu unterstützen, sollte gleichzeitig ein fester Mindestprozentsatz der jährlichen Mittelzuweisung aus der EU-Fazilität für diese Verordnung an diese spezifischen Ziele gebunden werden. Um die direkten Finanzierungsströme im Rahmen der EU-Fazilität für lokale und regionale Gebietskörperschaften zur Umsetzung von Integrationsmaßnahmen auszuweiten, ist es darüber hinaus angebracht, die im Rahmen des derzeitigen Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds eingeführte Praxis fortzuführen und 5 % der jährlichen Unterstützung für den Bereich Inneres speziell für Integrationsmaßnahmen der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften vorzusehen.*** Die EU-Fazilität bietet Flexibilität bei der Verwaltung der Unionsunterstützung, und im Falle der geteilten Mittelverwaltung sollte sie im Rahmen der Pläne der Mitgliedstaaten für national-regionale Partnerschaften umgesetzt werden. ***Die Flexibilität sollte jedoch nicht dazu führen, dass Mittel systematisch von Schutz- und Integrationsmaßnahmen abgezogen werden.***
	Or. en

Änderungsantrag 112
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Da sich die Herausforderungen im Bereich Migration ***und*** Asyl stetig wandeln, muss die Zuweisung der Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung an Veränderungen der Migrationsströme und der Asylsituation angepasst werden. Um auf dringende Bedürfnisse und Veränderungen der Politik und der Prioritäten der Union zu reagieren und die Finanzierung auf Maßnahmen mit einem hohen Mehrwert für die Union auszurichten, sollte ein Teil der Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung in direkter, geteilter und indirekter Mittelverwaltung über die EU-Fazilität durchgeführt werden, die gemäß der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit eingerichtet wurde. Die EU-Fazilität bietet Flexibilität bei der Verwaltung der Unionsunterstützung, und im Falle der geteilten Mittelverwaltung sollte sie im Rahmen der Pläne der Mitgliedstaaten für national-regionale Partnerschaften umgesetzt werden.	(7) Da sich die Herausforderungen im Bereich Migration***,*** Asyl ***und Integration*** stetig wandeln, muss die Zuweisung der Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung an Veränderungen der Migrationsströme und der Asylsituation angepasst werden. Um auf dringende Bedürfnisse und Veränderungen der Politik und der Prioritäten der Union zu reagieren und die Finanzierung auf Maßnahmen mit einem hohen Mehrwert für die Union auszurichten, sollte ein Teil der Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung in direkter, geteilter und indirekter Mittelverwaltung über die EU-Fazilität durchgeführt werden, die gemäß der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit eingerichtet wurde. ***Ein fester Mindestprozentsatz der jährlichen Mittelzuweisung aus der Fazilität sollte für das Gemeinsame Europäische Asylsystem, die Förderung der legalen Migration sowie die Förderung und Unterstützung der Integration vorgesehen werden, einschließlich – in Anlehnung an die derzeitige Praxis des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds – eines Anteils von 10 % für Integrationsmaßnahmen, die unmittelbar von lokalen und regionalen Behörden sowie Organisationen der Zivilgesellschaft durchgeführt werden.*** Die EU-Fazilität bietet Flexibilität bei der Verwaltung der Unionsunterstützung, und im Falle der geteilten Mittelverwaltung sollte sie im Rahmen der Pläne der Mitgliedstaaten für national-regionale Partnerschaften umgesetzt werden. ***Flexibilität bei der Programmplanung sollte niemals dazu führen, dass Mittel systematisch von Schutz- und Integrationsmaßnahmen abgezogen***

werden.

Or. en

Änderungsantrag 113
Erik Kaliňák, Katarína Roth Neveďalová

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Da sich die Herausforderungen im Bereich Migration und Asyl stetig wandeln, muss die Zuweisung der Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung an Veränderungen der Migrationsströme und der Asylsituation angepasst werden. Um auf dringende Bedürfnisse und Veränderungen der Politik und der Prioritäten der Union zu reagieren und die Finanzierung auf Maßnahmen ***mit einem hohen Mehrwert für die Union*** auszurichten, sollte ein Teil der Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung in direkter, geteilter und indirekter Mittelverwaltung über die EU-Fazilität durchgeführt werden, die gemäß der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit eingerichtet wurde. Die EU-Fazilität bietet Flexibilität bei der Verwaltung der Unionsunterstützung, und im Falle der geteilten Mittelverwaltung sollte sie im Rahmen der Pläne der Mitgliedstaaten für national-regionale Partnerschaften umgesetzt werden.	(7) Da sich die Herausforderungen im Bereich Migration und Asyl stetig wandeln, muss die Zuweisung der Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung an Veränderungen der Migrationsströme und der Asylsituation angepasst werden. Um auf dringende Bedürfnisse und Veränderungen der Politik und der Prioritäten der Union zu reagieren und die Finanzierung auf Maßnahmen auszurichten***, die den nachgewiesenen Bedürfnissen der Mitgliedstaaten in den Bereichen Migration und Asyl gerecht werden***, sollte ein Teil der Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung in direkter, geteilter und indirekter Mittelverwaltung über die EU-Fazilität durchgeführt werden, die gemäß der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit eingerichtet wurde. Die EU-Fazilität bietet Flexibilität bei der Verwaltung der Unionsunterstützung, und im Falle der geteilten Mittelverwaltung sollte sie im Rahmen der Pläne der Mitgliedstaaten für national-regionale Partnerschaften umgesetzt werden.

Or. sk

Begründung

Das Konzept des „Mehrwerts für die Union“ ist vage und kann zur Finanzierung von Projekten führen, ohne dass ein direkter Zusammenhang mit den tatsächlichen Bedürfnissen der Mitgliedstaaten besteht. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird der Schwerpunkt auf objektiv ermittelte Bedürfnisse im Bereich Migration und Asyl verlagert und eine effizientere Verwendung der Mittel unterstützt.

Änderungsantrag 114
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Da sich die Herausforderungen im Bereich Migration und Asyl stetig wandeln, muss die Zuweisung der Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung ***an Veränderungen der Migrationsströme und der Asylsituation angepasst*** werden. Um auf dringende Bedürfnisse ***und Veränderungen der Politik und der Prioritäten der Union*** zu reagieren und die Finanzierung auf Maßnahmen mit einem hohen Mehrwert für die Union auszurichten, sollte ein Teil der Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung in direkter, geteilter und indirekter Mittelverwaltung über die EU-Fazilität durchgeführt werden, die gemäß der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit eingerichtet wurde. Die EU-Fazilität bietet Flexibilität bei der Verwaltung der Unionsunterstützung, und im Falle der geteilten Mittelverwaltung sollte sie im Rahmen der Pläne der Mitgliedstaaten für national-regionale Partnerschaften umgesetzt werden.	(7) Da sich die Herausforderungen im Bereich Migration und Asyl stetig wandeln, muss die Zuweisung der Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung ***vorrangig auf Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen Migration und damit zusammenhängender Phänomene ausgerichtet*** werden. Um auf dringende Bedürfnisse zu reagieren und die Finanzierung auf Maßnahmen mit einem hohen Mehrwert für ***die Mitgliedstaaten und*** die Union auszurichten, sollte ein Teil der Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung in direkter, geteilter und indirekter Mittelverwaltung über die EU-Fazilität durchgeführt werden, die gemäß der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit eingerichtet wurde. Die EU-Fazilität bietet Flexibilität bei der Verwaltung der Unionsunterstützung, und im Falle der geteilten Mittelverwaltung sollte sie im Rahmen der Pläne der Mitgliedstaaten für national-regionale Partnerschaften umgesetzt werden.

Or. pl

Änderungsantrag 115
Loucas Fourlas, Tomáš Zdechovský, Alice Teodorescu Måwe, Loránt Vincze, Henrik Dahl, Emil Radev

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Da sich die Herausforderungen im Bereich Migration ***und*** Asyl stetig wandeln, muss die Zuweisung der Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung an Veränderungen der Migrationsströme und der Asylsituation angepasst werden. Um auf dringende Bedürfnisse und Veränderungen der Politik und der Prioritäten der Union zu reagieren und die Finanzierung auf Maßnahmen mit einem hohen Mehrwert für die Union auszurichten, sollte ein Teil der Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung in direkter, geteilter und indirekter Mittelverwaltung über die EU-Fazilität durchgeführt werden, die gemäß der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit eingerichtet wurde. Die EU-Fazilität bietet Flexibilität bei der Verwaltung der Unionsunterstützung, und im Falle der geteilten Mittelverwaltung sollte sie im Rahmen der Pläne der Mitgliedstaaten für national-regionale Partnerschaften umgesetzt werden.	(7) Da sich die Herausforderungen im Bereich Migration***,*** Asyl ***und Integration*** stetig wandeln, muss die Zuweisung der Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung an Veränderungen der Migrationsströme und der Asylsituation angepasst werden. Um auf dringende Bedürfnisse und Veränderungen der Politik und der Prioritäten der Union zu reagieren und die Finanzierung auf Maßnahmen mit einem hohen Mehrwert für die Union auszurichten, sollte ein Teil der Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung in direkter, geteilter und indirekter Mittelverwaltung über die EU-Fazilität durchgeführt werden, die gemäß der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit eingerichtet wurde. Die EU-Fazilität bietet Flexibilität bei der Verwaltung der Unionsunterstützung, und im Falle der geteilten Mittelverwaltung sollte sie im Rahmen der Pläne der Mitgliedstaaten für national-regionale Partnerschaften umgesetzt werden.

Or. en

Änderungsantrag 116
Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Irena Joveva, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Da sich die Herausforderungen im Bereich Migration ***und*** Asyl stetig wandeln, muss die Zuweisung der Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung an Veränderungen der Migrationsströme und der Asylsituation angepasst werden. Um auf dringende Bedürfnisse und Veränderungen der Politik und der Prioritäten der Union zu reagieren und die Finanzierung auf Maßnahmen mit einem hohen Mehrwert für die Union auszurichten, sollte ein Teil der Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung in direkter, geteilter und indirekter Mittelverwaltung über die EU-Fazilität durchgeführt werden, die gemäß der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit eingerichtet wurde. Die EU-Fazilität bietet Flexibilität bei der Verwaltung der Unionsunterstützung, und im Falle der geteilten Mittelverwaltung sollte sie im Rahmen der Pläne der Mitgliedstaaten für national-regionale Partnerschaften umgesetzt werden.	(7) Da sich die Herausforderungen im Bereich Migration***,*** Asyl ***und Integration*** stetig wandeln, muss die Zuweisung der Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung an Veränderungen der Migrationsströme und der Asylsituation angepasst werden. Um auf dringende Bedürfnisse und Veränderungen der Politik und der Prioritäten der Union zu reagieren und die Finanzierung auf Maßnahmen mit einem hohen Mehrwert für die Union auszurichten, sollte ein Teil der Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung in direkter, geteilter und indirekter Mittelverwaltung über die EU-Fazilität durchgeführt werden, die gemäß der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit eingerichtet wurde. Die EU-Fazilität bietet Flexibilität bei der Verwaltung der Unionsunterstützung, und im Falle der geteilten Mittelverwaltung sollte sie im Rahmen der Pläne der Mitgliedstaaten für national-regionale Partnerschaften umgesetzt werden.

Or. en

Änderungsantrag 117
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Durch das Instrument sollten die Bemühungen der Mitgliedstaaten

unterstützt werden, ihre Asylpolitik zu entwickeln, zu überwachen sowie zu evaluieren und insbesondere legale und sichere Migrationswege in die EU zu schaffen, im Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Staaten, Personen, die internationalen Schutz suchen, und Migranten vor Ausbeutung zu schützen. Ferner sollte die soziale Integration aller Personen, die sich in der Union aufhalten, unabhängig von ihrem aufenthaltsrechtlichen Status unterstützt und dazu beigetragen werden, unter anderem durch Sprachförderung, die Anerkennung von Qualifikationen, den Zugang zu Beschäftigung unter fairen Bedingungen, angemessenem Wohnraum und Gesundheitsversorgung, die Gewährleistung von Nichtdiskriminierung und der gleichberechtigten Wahrnehmung ihrer Rechte sowie ihrer uneingeschränkten Teilhabe am sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Leben der Aufnahmegesellschaft.

Or. en

Änderungsantrag 118
Jan-Christoph Oetjen, Fabienne Keller, Raquel García Hermida-Van Der Walle, Nikola Minchev, Irena Joveva

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Die EU-Fazilität sollte zur Verwirklichung der Ziele im Bereich Inneres beitragen, indem die Mittel für Maßnahmen, die in direkter oder indirekter Mittelverwaltung durchgeführt werden, entsprechend den Prozentsätzen des Schlüssel für Inneres verteilt werden, die in Anhang I der Verordnung zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und

territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, Fischerei und maritime Angelegenheiten, Wohlstand und Sicherheit für den Zeitraum 2028-2034 festgelegt sind, wobei 45 % für Grenzen und Visa, 35 % für Migration und 20 % für Sicherheit aufgewendet werden sollten.

Or. en

Änderungsantrag 119
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7b) Angesichts der Größe und Art der Organisationen der Zivilgesellschaft, die für die Unterstützung im Rahmen dieser Verordnung in Betracht kommen, sind die in der Verordnung (EU) [...] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit vorgesehenen Kofinanzierungssätze ausgrenzend und unrealistisch. Deshalb müssen in dieser Verordnung angepasste Kofinanzierungssätze festgelegt werden, um kleinen Akteuren der Zivilgesellschaft und kleinen lokalen und regionalen Gebietskörperschaften realistische Möglichkeiten zu bieten, Unterstützung im Rahmen dieser Verordnung zu erhalten, und den Mitgliedstaaten die Maßnahmen und Dienste anzubieten, die zur Verwirklichung der spezifischen Ziele dieser Verordnung erforderlich sind.

Or. en

Änderungsantrag 120
Nicolas Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass das Wissen, die Expertise und die Erfahrung der einschlägigen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union bei der Ausarbeitung der Pläne der Mitgliedstaaten für national-regionale Partnerschaften und bei der Durchführung von Maßnahmen oder bei der Bewältigung von Herausforderungen in den Bereichen Migrationsmanagement, Grenzkontrollen und Grenzverwaltung sowie innere Sicherheit berücksichtigt werden. Gegebenenfalls sollte die Kommission in der Lage sein, die einschlägigen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union in Aktivitäten einzubeziehen, die gewährleisten sollen, dass die mit der Unionsunterstützung geförderten Maßnahmen mit dem einschlägigen Besitzstand der Union und den vereinbarten Prioritäten der Union im Einklang stehen.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 121
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass das Wissen, die Expertise und die	(8) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass das Wissen, die Expertise und die

Erfahrung der einschlägigen ***Einrichtungen und sonstigen*** Stellen ***der Union*** bei der Ausarbeitung der Pläne ***der Mitgliedstaaten*** für national-regionale Partnerschaften und bei der Durchführung von Maßnahmen oder bei der Bewältigung von Herausforderungen in den Bereichen ***Migrationsmanagement***, Grenzkontrollen und Grenzverwaltung sowie innere Sicherheit berücksichtigt werden. ***Gegebenenfalls sollte die Kommission in der Lage sein, die einschlägigen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union in Aktivitäten einzubeziehen, die gewährleisten sollen, dass die mit der Unionsunterstützung geförderten Maßnahmen mit dem einschlägigen Besitzstand der Union und den vereinbarten Prioritäten der Union im Einklang stehen.***	Erfahrung der einschlägigen Stellen ***in den Mitgliedstaaten*** bei der Ausarbeitung der Pläne für national-regionale Partnerschaften und bei der Durchführung von Maßnahmen oder bei der Bewältigung von Herausforderungen in den Bereichen ***Bekämpfung der illegalen Migration,*** Grenzkontrollen und Grenzverwaltung sowie innere Sicherheit ***vorrangig*** berücksichtigt werden.

Or. pl

Änderungsantrag 122
Loucas Fourlas, Tomáš Zdechovský, Alice Teodorescu Måwe, Loránt Vincze, Henrik Dahl, Emil Radev

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass das Wissen, die Expertise und die Erfahrung der einschlägigen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union bei der Ausarbeitung der Pläne der Mitgliedstaaten für national-regionale Partnerschaften und bei der Durchführung von Maßnahmen oder bei der Bewältigung von Herausforderungen in den Bereichen Migrationsmanagement, Grenzkontrollen und Grenzverwaltung sowie innere Sicherheit berücksichtigt werden. Gegebenenfalls sollte die Kommission in der Lage sein, die einschlägigen	(8) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass das Wissen, die Expertise und die Erfahrung der einschlägigen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union bei der Ausarbeitung der Pläne der Mitgliedstaaten für national-regionale Partnerschaften und bei der Durchführung von Maßnahmen oder bei der Bewältigung von Herausforderungen in den Bereichen Migrationsmanagement, Grenzkontrollen und Grenzverwaltung sowie innere Sicherheit berücksichtigt werden***, unter anderem indem ihre operativen und analytischen Kapazitäten umfassend***

Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union in Aktivitäten einzubeziehen, die gewährleisten sollen, dass die mit der Unionsunterstützung geförderten Maßnahmen mit dem einschlägigen Besitzstand der Union und den vereinbarten Prioritäten der Union im Einklang stehen.

genutzt und eine wirksame Koordinierung und ein wirksamer Informationsaustausch mit diesen Einrichtungen und sonstigen Stellen sichergestellt werden. Gegebenenfalls sollte die Kommission in der Lage sein, die einschlägigen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union in Aktivitäten einzubeziehen, die gewährleisten sollen, dass die mit der Unionsunterstützung geförderten Maßnahmen mit dem einschlägigen Besitzstand der Union und den vereinbarten Prioritäten der Union im Einklang stehen.

Or. en

Änderungsantrag 123
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass das Wissen, die Expertise und die Erfahrung der einschlägigen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union bei der Ausarbeitung der Pläne der Mitgliedstaaten für national-regionale Partnerschaften ***und bei der Durchführung von Maßnahmen oder bei der Bewältigung von Herausforderungen in den Bereichen Migrationsmanagement, Grenzkontrollen und Grenzverwaltung sowie innere Sicherheit*** berücksichtigt werden. Gegebenenfalls sollte die Kommission in der Lage sein, die einschlägigen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union in Aktivitäten einzubeziehen, die gewährleisten sollen, dass die mit der Unionsunterstützung geförderten Maßnahmen mit dem einschlägigen Besitzstand der Union und den vereinbarten Prioritäten der Union im	(8) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass das Wissen, die Expertise und die Erfahrung der einschlägigen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union bei der Ausarbeitung der Pläne der Mitgliedstaaten für national-regionale Partnerschaften berücksichtigt werden. Gegebenenfalls sollte die Kommission in der Lage sein, die einschlägigen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union in Aktivitäten einzubeziehen, die gewährleisten sollen, dass die mit der Unionsunterstützung geförderten Maßnahmen mit dem einschlägigen Besitzstand der Union und den vereinbarten Prioritäten der Union im Einklang stehen.

Einklang stehen.

Or. en

Änderungsantrag 124
Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Irena Joveva, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass das Wissen, die Expertise und die Erfahrung der einschlägigen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union bei der Ausarbeitung der Pläne der Mitgliedstaaten für national-regionale Partnerschaften und bei der Durchführung von Maßnahmen oder bei der Bewältigung von Herausforderungen in den Bereichen Migrationsmanagement, Grenzkontrollen und Grenzverwaltung sowie innere Sicherheit berücksichtigt werden. Gegebenenfalls sollte die Kommission in der Lage sein, die einschlägigen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union in Aktivitäten einzubeziehen, die gewährleisten sollen, dass die mit der Unionsunterstützung geförderten Maßnahmen mit dem einschlägigen Besitzstand der Union und den vereinbarten Prioritäten der Union im Einklang stehen.	(8) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass das Wissen, die Expertise und die Erfahrung der einschlägigen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union ***sowie der Zivilgesellschaft, einschließlich der auf den internationalen Schutz spezialisierten Organisationen,*** bei der Ausarbeitung der Pläne der Mitgliedstaaten für national-regionale Partnerschaften und bei der Durchführung von Maßnahmen oder bei der Bewältigung von Herausforderungen in den Bereichen Migrationsmanagement, Grenzkontrollen und Grenzverwaltung sowie innere Sicherheit berücksichtigt werden. Gegebenenfalls sollte die Kommission in der Lage sein, die einschlägigen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union in Aktivitäten einzubeziehen, die gewährleisten sollen, dass die mit der Unionsunterstützung geförderten Maßnahmen mit dem einschlägigen Besitzstand der Union und den vereinbarten Prioritäten der Union im Einklang stehen.

Or. en

Änderungsantrag 125
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägungsgrund 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass das Wissen, die Expertise und die Erfahrung der einschlägigen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union bei der Ausarbeitung der Pläne der Mitgliedstaaten für national-regionale Partnerschaften und bei der Durchführung von Maßnahmen oder bei der Bewältigung von Herausforderungen in den Bereichen Migrationsmanagement***, Grenzkontrollen und Grenzverwaltung sowie innere Sicherheit*** berücksichtigt werden. Gegebenenfalls sollte die Kommission in der Lage sein, die einschlägigen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union in Aktivitäten einzubeziehen, die gewährleisten sollen, dass die mit der Unionsunterstützung geförderten Maßnahmen mit dem einschlägigen Besitzstand der Union und den vereinbarten Prioritäten der Union im Einklang stehen.	(8) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass das Wissen, die Expertise und die Erfahrung der einschlägigen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union ***sowie der einschlägigen internationalen Organisationen und Organisationen der Zivilgesellschaft*** bei der Ausarbeitung der Pläne der Mitgliedstaaten für national-regionale Partnerschaften und bei der Durchführung von Maßnahmen oder bei der Bewältigung von Herausforderungen in den Bereichen Migrationsmanagement berücksichtigt werden. Gegebenenfalls sollte die Kommission in der Lage sein, die einschlägigen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union in Aktivitäten einzubeziehen, die gewährleisten sollen, dass die mit der Unionsunterstützung geförderten Maßnahmen mit dem einschlägigen Besitzstand der Union und den vereinbarten Prioritäten der Union im Einklang stehen.

Or. en

Änderungsantrag 126
Sophie Wilmès, Malik Azmani, Fabienne Keller, Nathalie Loiseau, Hilde Vautmans

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass ***das Wissen, die Expertise und die Erfahrung der einschlägigen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union*** bei der Ausarbeitung der Pläne der Mitgliedstaaten für national-regionale Partnerschaften und bei der Durchführung von Maßnahmen oder bei der Bewältigung	(8) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass bei der Ausarbeitung der Pläne der Mitgliedstaaten für national-regionale Partnerschaften und bei der Durchführung von Maßnahmen oder bei der Bewältigung von Herausforderungen in den Bereichen Migrationsmanagement, Grenzkontrollen und Grenzverwaltung sowie innere

von Herausforderungen in den Bereichen Migrationsmanagement, Grenzkontrollen und Grenzverwaltung sowie innere Sicherheit berücksichtigt werden. Gegebenenfalls sollte die Kommission in der Lage sein, die einschlägigen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union in Aktivitäten einzubeziehen, die gewährleisten sollen, dass die mit der Unionsunterstützung geförderten Maßnahmen mit dem einschlägigen Besitzstand der Union und den vereinbarten Prioritäten der Union im Einklang stehen.

Sicherheit ***vorrangig das Wissen, die Expertise und die Erfahrung der einschlägigen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union*** berücksichtigt werden. Gegebenenfalls sollte die Kommission in der Lage sein, die einschlägigen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union in Aktivitäten einzubeziehen, die gewährleisten sollen, dass die mit der Unionsunterstützung geförderten Maßnahmen mit dem einschlägigen Besitzstand der Union und den vereinbarten Prioritäten der Union im Einklang stehen.

Or. en

Änderungsantrag 127
Erik Kaliňák, Katarína Roth Neveďalová

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass das Wissen, die Expertise und die Erfahrung der einschlägigen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union bei der Ausarbeitung der Pläne der Mitgliedstaaten für national-regionale Partnerschaften und bei der Durchführung von Maßnahmen oder bei der Bewältigung von Herausforderungen in den Bereichen Migrationsmanagement, Grenzkontrollen und Grenzverwaltung sowie innere Sicherheit berücksichtigt werden. Gegebenenfalls sollte die Kommission in der Lage sein, die einschlägigen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union in Aktivitäten einzubeziehen, die gewährleisten sollen, dass die mit der Unionsunterstützung geförderten Maßnahmen mit dem einschlägigen Besitzstand der Union ***und den vereinbarten Prioritäten der Union*** im	(8) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass das Wissen, die Expertise und die Erfahrung der einschlägigen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union bei der Ausarbeitung der Pläne der Mitgliedstaaten für national-regionale Partnerschaften und bei der Durchführung von Maßnahmen oder bei der Bewältigung von Herausforderungen in den Bereichen Migrationsmanagement, Grenzkontrollen und Grenzverwaltung sowie innere Sicherheit berücksichtigt werden. Gegebenenfalls sollte die Kommission in der Lage sein, die einschlägigen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union in Aktivitäten einzubeziehen, die gewährleisten sollen, dass die mit der Unionsunterstützung geförderten Maßnahmen mit dem einschlägigen Besitzstand der Union im Einklang stehen.

Einklang stehen.

Or. sk

Begründung

Die Einhaltung des Besitzstands der Union stellt einen objektiven rechtlichen Standard dar. Im Gegensatz dazu ist der Begriff „vereinbarte Prioritäten der Union“ ein weiter gefasster politischer Begriff, der unterschiedlich ausgelegt werden kann. Durch die Streichung dieses Wortlauts wird die Rechtssicherheit erhöht und sich auf die Einhaltung verbindlicher Rechtsvorschriften konzentriert.

Änderungsantrag 128
Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Irena Joveva, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) In Anbetracht des internen Charakters der Unionsunterstützung und als wichtigstes Finanzierungsinstrument für Asyl und Migration auf Unionsebene sollten mit der Unionsunterstützung in erster Linie Maßnahmen unterstützt werden, die im Einklang mit ihren Zielen der internen Asyl-, Migrations- und Integrationspolitik der Union dienen.

Or. en

Änderungsantrag 129
Geadis Geadi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Es wird auf das gemeinsame elektronische Register EU-LISA und die wichtige Rolle, die dieses bei der Bekämpfung der illegalen Einwanderung

spielen kann, verwiesen.

Or. el

Änderungsantrag 130
Geadis Geadi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die Unionsunterstützung sollte auch zur Umsetzung des vorübergehenden Schutzes im Zusammenhang mit der Richtlinie 2001/55/EG des Rates[10] im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen, ***einschließlich des*** durch frühere Beschlüsse des Rates eingeführten und verlängerten vorübergehenden ***Schutzes, und zur*** Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen auf die Mitgliedstaaten, die diese Personen aufnehmen***, beitragen***.	(9) Die Unionsunterstützung sollte auch zur Umsetzung des vorübergehenden Schutzes im Zusammenhang mit der Richtlinie 2001/55/EG des Rates im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen ***aus EU-Mitgliedstaaten oder Nachbarstaaten beitragen***, ***und zwar proportional zur Bevölkerungszahl des jeweiligen Landes und bis zu einer Obergrenze von 3 %, und den*** durch frühere Beschlüsse des Rates eingeführten und verlängerten vorübergehenden ***Schutz sowie die*** Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen auf die Mitgliedstaaten, die diese Personen aufnehmen***, umfassen***. ***Es wird darauf hingewiesen, dass Personen, die aus sicheren Drittstaaten stammen, sichere Drittstaaten durchreist haben oder über nicht anerkannte Regime in die Union einreisen, eine Ablehnung ihres Asylantrags erhalten.***
[10] Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12, ELI:	[10] Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12, ELI:

http://data.europa.eu/eli/dir/2001/55/oj).	http://data.europa.eu/eli/dir/2001/55/oj).
	Or. el

Änderungsantrag 131
Erik Kaliňák, Katarína Roth Neveďalová

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die Unionsunterstützung sollte auch zur Umsetzung des vorübergehenden Schutzes im Zusammenhang mit der Richtlinie 2001/55/EG des Rates[10] im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen, einschließlich des durch frühere Beschlüsse des Rates eingeführten und verlängerten vorübergehenden Schutzes, ***und zur Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen auf die Mitgliedstaaten, die diese Personen aufnehmen,*** beitragen.	(9) Die Unionsunterstützung sollte auch zur Umsetzung des vorübergehenden Schutzes im Zusammenhang mit der Richtlinie 2001/55/EG des Rates[10] im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen, einschließlich des durch frühere Beschlüsse des Rates eingeführten und verlängerten vorübergehenden Schutzes, beitragen.
[10] Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12–23, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2001/55/oj).	[10] Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12–23, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2001/55/oj).
	Or. sk

Begründung

Mit dem Fonds sollen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Gewährung vorübergehenden Schutzes finanziert werden. Die Formulierung der „ausgewogenen Verteilung der Belastungen auf die Mitgliedstaaten“ stellt ein breites politisches Konzept dar, dessen Inhalt

nicht näher definiert ist. Durch die Streichung dieses Teils wird die Rechtsklarheit der Bestimmung erhöht, ohne die Möglichkeit der Unterstützung von Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, zu beeinträchtigen.

Änderungsantrag 132
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die Unionsunterstützung sollte auch zur Umsetzung des vorübergehenden Schutzes im Zusammenhang mit der Richtlinie 2001/55/EG des Rates[10] im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen, einschließlich des durch frühere Beschlüsse des Rates eingeführten und verlängerten vorübergehenden Schutzes***,*** und ***zur Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen auf*** die Mitgliedstaaten***, die diese Personen aufnehmen, beitragen***.	(9) Die Unionsunterstützung sollte auch zur Umsetzung des vorübergehenden Schutzes im Zusammenhang mit der Richtlinie 2001/55/EG des Rates[10] im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen ***beitragen***, einschließlich des durch frühere Beschlüsse des Rates eingeführten und verlängerten vorübergehenden Schutzes ***für Staatsangehörige von Ländern, die sich im Krieg befinden, sofern diese unmittelbar aus diesen Ländern einreisen*** und die Mitgliedstaaten ***bereit sind, sie aufzunehmen***.
[10] Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2001/55/oj).	[10] Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2001/55/oj).

Or. pl

Änderungsantrag 133
Loucas Fourlas, Fredis Beleris, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Tomáš Zdechovský, Alice Teodorescu Måwe, Loránt Vincze, Henrik Dahl, Emil Radev

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9a) Mit der Unionsunterstützung sollte dazu beigetragen werden, die Wirksamkeit der Rückkehrpolitik zu erhöhen, die ein wesentlicher Bestandteil eines gut funktionierenden Migrationssystems ist. Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten dabei unterstützt werden, eine rasche, effiziente und nachhaltige Rückkehr sicherzustellen, unter anderem durch eine verstärkte Zusammenarbeit mit Drittländern bei der Rückübernahme und Wiedereingliederung.

Or. en

Änderungsantrag 134
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Mitgliedstaaten sollten bei der Durchführung der Unionsunterstützung auf dem Grundsatz der Partnerschaft aufbauen, um die Kontinuität des Governance-Ansatzes sicherzustellen.	(10) Die Mitgliedstaaten sollten bei der Durchführung der Unionsunterstützung auf dem Grundsatz der Partnerschaft aufbauen, um die Kontinuität des Governance-Ansatzes sicherzustellen. ***Da das Partnerschaftsprinzip im Zusammenhang mit der Asyl-, Migrations- und Integrationspolitik besonders wichtig ist, sollten die Mitgliedstaaten die Zusammensetzung ihrer Partnerschaften sowie die Modalitäten der Partnerschaftsvereinbarungen in Bezug auf das Unterstützungsinstrument für Asyl, Migration und Integration im Einzelnen darlegen. Entsprechende Einzelheiten sollten von den Mitgliedstaaten auf Ersuchen öffentlich zugänglich gemacht werden.***

Or. en

Änderungsantrag 135
Loucas Fourlas, Tomáš Zdechovský, Alice Teodorescu Måwe, Loránt Vincze, Henrik Dahl, Emil Radev

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Mitgliedstaaten sollten bei der Durchführung der Unionsunterstützung auf dem Grundsatz der Partnerschaft aufbauen, um die Kontinuität des Governance-Ansatzes sicherzustellen.	(10) Die Mitgliedstaaten sollten bei der Durchführung der Unionsunterstützung auf dem Grundsatz der Partnerschaft aufbauen, um die Kontinuität des Governance-Ansatzes sicherzustellen***, unter anderem durch die angemessene Einbindung der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften in die Ausarbeitung und Umsetzung der Pläne der Mitgliedstaaten für national-regionale Partnerschaften im Einklang mit dem jeweiligen spezifischen institutionellen Rahmen***.

Or. en

Änderungsantrag 136
Erik Kaliňák, Katarína Roth Neveďalová

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Mitgliedstaaten sollten bei der Durchführung der Unionsunterstützung auf dem Grundsatz der Partnerschaft aufbauen, um die Kontinuität des Governance-Ansatzes sicherzustellen.	(10) Die Mitgliedstaaten sollten bei der Durchführung der Unionsunterstützung auf dem Grundsatz der Partnerschaft aufbauen, um die Kontinuität des Governance-Ansatzes sicherzustellen***, ohne dass dieser Grundsatz eine Verpflichtung zur Einbeziehung bestimmter Kategorien von Organisationen oder Einrichtungen mit sich bringt***.

Or. sk

Begründung

Das Partnerschaftsprinzip sollte für bestimmte Einrichtungen keinen automatischen Anspruch auf Beteiligung an der Planung oder Durchführung des Programms begründen. Die Auswahl geeigneter Partner sollte von den Mitgliedstaaten entsprechend ihren Bedürfnissen und organisatorischen Gegebenheiten getroffen werden.

Änderungsantrag 137
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Die Unionsunterstützung sollte dazu beitragen, Konsistenz, Kohärenz, Synergien und Komplementaritäten zwischen der Innen- und Außenpolitik der Union zu gewährleisten. Es ist eine größere Kohärenz zwischen der Migrations-, Asyl-, Rückkehr- und Außenpolitik erforderlich, und es muss sichergestellt werden, dass die Außenhilfe der Union und die Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung zu einem koordinierten, ganzheitlichen und strukturierten Migrationskonzept beitragen, das Synergien maximiert und die Hebelwirkung steigert. Die Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung kann in hinreichend begründeten Fällen auch die Unterstützung der einschlägigen Ressourcen der EU-Delegationen umfassen und zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission in den Phasen der Programmplanung und der Durchführung koordiniert werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 138

Loucas Fourlas, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Fredis Beleris, Tomáš Zdechovský, Alice Teodorescu Måwe, Loránt Vincze, Henrik Dahl, Emil Radev

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Die Unionsunterstützung sollte dazu beitragen, Konsistenz, Kohärenz, Synergien und Komplementaritäten zwischen der Innen- und Außenpolitik der Union zu gewährleisten. Es ist eine größere Kohärenz zwischen der Migrations-, Asyl-, Rückkehr- und Außenpolitik erforderlich, und es muss sichergestellt werden, dass die Außenhilfe der Union und die Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung zu einem koordinierten, ganzheitlichen und strukturierten Migrationskonzept beitragen, das Synergien maximiert und die Hebelwirkung steigert. Die Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung kann ***in hinreichend begründeten Fällen*** auch die Unterstützung der einschlägigen Ressourcen der EU-Delegationen ***umfassen und*** zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission in den Phasen der Programmplanung und der Durchführung koordiniert werden.	(11) Die Unionsunterstützung sollte dazu beitragen, Konsistenz, Kohärenz, Synergien und Komplementaritäten zwischen der Innen- und Außenpolitik der Union zu gewährleisten***. Es ist wichtig, dass die Kommission für die Koordinierung mit anderen einschlägigen Unionsfonds wie dem Fonds für das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik und dem Fonds für die innere Sicherheit sorgt, damit die Auswirkungen der EU-Finanzierung maximiert und Doppelungen vermieden werden***. Es ist eine größere Kohärenz zwischen der Migrations-, Asyl-, Rückkehr- und Außenpolitik erforderlich, und es muss sichergestellt werden, dass die Außenhilfe der Union und die Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung zu einem koordinierten, ganzheitlichen und strukturierten Migrationskonzept beitragen, das Synergien maximiert und die Hebelwirkung steigert***, um eine konstruktive und ergebnisorientierte Zusammenarbeit mit Drittländern und den einschlägigen Interessenträgern zu erreichen***. Die Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung kann ***Maßnahmen in Drittländern umfassen und*** auch die Unterstützung der einschlägigen Ressourcen der EU-Delegationen ***einschließen; zudem kann sie*** zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission in den Phasen der Programmplanung und der Durchführung koordiniert werden.

Or. en

Änderungsantrag 139
Geadis Geadi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Die Unionsunterstützung sollte dazu beitragen, Konsistenz, Kohärenz, Synergien und Komplementaritäten zwischen der Innen- und Außenpolitik der Union zu gewährleisten. Es ist eine größere Kohärenz zwischen der Migrations-, Asyl-, Rückkehr- und Außenpolitik erforderlich, und es muss sichergestellt werden, dass die Außenhilfe der Union und die Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung zu einem koordinierten, ganzheitlichen und strukturierten Migrationskonzept beitragen, das ***Synergien*** maximiert ***und*** die ***Hebelwirkung steigert***. Die Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung kann in hinreichend begründeten Fällen auch die Unterstützung der einschlägigen Ressourcen der EU-Delegationen umfassen und zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission in den Phasen der Programmplanung und der Durchführung koordiniert werden.	(11) Die Unionsunterstützung sollte dazu beitragen, Konsistenz, Kohärenz, Synergien und Komplementaritäten zwischen der Innen- und Außenpolitik der Union zu gewährleisten. Es ist eine größere Kohärenz zwischen der Migrations-, Asyl-, Rückkehr- und Außenpolitik erforderlich, und es muss sichergestellt werden, dass die Außenhilfe der Union und die Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung zu einem koordinierten, ganzheitlichen und strukturierten Migrationskonzept beitragen, das ***Maßnahmen*** maximiert***,*** die ***als Abschreckung für Nichtregierungsorganisationen und diejenigen dienen, die illegale Einwanderung zur unrechtmäßigen Bereicherung kommerzialisieren***. Die Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung kann in hinreichend begründeten Fällen auch die Unterstützung der einschlägigen Ressourcen der EU-Delegationen umfassen und zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission in den Phasen der Programmplanung und der Durchführung koordiniert werden.

Or. el

Änderungsantrag 140
Erik Kaliňák, Katarína Roth Neveďalová

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Die Unionsunterstützung sollte dazu beitragen, Konsistenz, Kohärenz, Synergien und Komplementaritäten zwischen der Innen- und Außenpolitik der Union zu gewährleisten. Es ist eine größere Kohärenz zwischen der Migrations-, Asyl-, Rückkehr- und Außenpolitik erforderlich, und es muss sichergestellt werden, dass die Außenhilfe der Union und die Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung zu einem koordinierten***, ganzheitlichen und strukturierten*** Migrationskonzept beitragen***, das Synergien maximiert und die Hebelwirkung steigert***. ***Die Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung kann in hinreichend begründeten Fällen auch die Unterstützung der einschlägigen Ressourcen der EU-Delegationen umfassen und*** zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission in den Phasen der Programmplanung und der Durchführung ***koordiniert werden***.	(11) Die Unionsunterstützung sollte dazu beitragen, Konsistenz, Kohärenz, Synergien und Komplementaritäten zwischen der Innen- und Außenpolitik der Union zu gewährleisten. Es ist eine größere Kohärenz zwischen der Migrations-, Asyl-, Rückkehr- und Außenpolitik erforderlich, und es muss sichergestellt werden, dass die Außenhilfe der Union und die Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung zu einem koordinierten ***und wirksamen Migrationsmanagement, zur Verhinderung der irregulären Migration, zur Zusammenarbeit bei der Rückführung und zur Bekämpfung der Schleuserkriminalität*** beitragen. ***Die Koordinierung*** zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission ***kann*** in den Phasen der Programmplanung und der Durchführung ***erfolgen***.

Or. sk

Begründung

Die Begriffe „ganzheitliches Konzept“, „Synergien maximieren“ und „Hebelwirkung steigern“ sind vage und bieten keine ausreichenden Orientierungshilfen für die Verwendung der Mittel. Mit der vorgeschlagenen Änderung werden die Begriffe durch spezifische Ziele in den Bereichen Migrationsmanagement, Rückführung und Bekämpfung von Schleuserkriminalität ersetzt. Der AMIF-Fonds dient in erster Linie der Unterstützung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten, während die Finanzierung der EU-Delegationen unter die Instrumente des auswärtigen Handelns der Union fällt. Durch die Änderung wird die Rechtssicherheit und Transparenz bei der Verwendung des Fonds erhöht.

Änderungsantrag 141
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Die Unionsunterstützung sollte dazu beitragen, Konsistenz, Kohärenz, Synergien und Komplementaritäten zwischen der Innen- und Außenpolitik der Union zu gewährleisten. Es ist eine größere Kohärenz zwischen der Migrations-, Asyl-, Rückkehr- und Außenpolitik erforderlich, und es muss sichergestellt werden, dass die Außenhilfe der Union und die Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung zu einem koordinierten, ganzheitlichen und strukturierten ***Migrationskonzept*** beitragen, das Synergien maximiert und die Hebelwirkung steigert. Die Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung kann in hinreichend begründeten Fällen auch die Unterstützung der einschlägigen Ressourcen der EU-Delegationen umfassen und zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission in den Phasen der Programmplanung und der Durchführung koordiniert werden.	(11) Die Unionsunterstützung sollte dazu beitragen, Konsistenz, Kohärenz, Synergien und Komplementaritäten zwischen der Innen- und Außenpolitik der Union zu gewährleisten. Es ist eine größere Kohärenz zwischen der Migrations-, Asyl-, Rückkehr- und Außenpolitik erforderlich, und es muss sichergestellt werden, dass die Außenhilfe der Union und die Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung zu einem koordinierten, ganzheitlichen und strukturierten ***Konzept*** beitragen, ***dessen Schwerpunkt auf der Bekämpfung der illegalen Migration liegt,*** das Synergien maximiert und die Hebelwirkung steigert. Die Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung kann in hinreichend begründeten Fällen auch die Unterstützung der einschlägigen Ressourcen der EU-Delegationen umfassen und zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission in den Phasen der Programmplanung und der Durchführung koordiniert werden.

Or. pl

Änderungsantrag 142
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Die Unionsunterstützung sollte dazu beitragen, Konsistenz, Kohärenz, Synergien und Komplementaritäten zwischen der Innen- und Außenpolitik der Union zu gewährleisten. Es ist eine größere Kohärenz zwischen der Migrations-, Asyl-, Rückkehr- und Außenpolitik erforderlich, ***und es muss sichergestellt werden, dass die Außenhilfe der Union und die Unionsunterstützung im Rahmen dieser***	(11) Die Unionsunterstützung sollte dazu beitragen, Konsistenz, Kohärenz, Synergien und Komplementaritäten zwischen der Innen- und Außenpolitik der Union zu gewährleisten. Es ist eine größere Kohärenz zwischen der Migrations-, Asyl-, Rückkehr- und Außenpolitik***, einschließlich der Handels-, Entwicklungs-, Rüstungsexport- sowie der Außen- und Sicherheitspolitik,***

Verordnung zu einem koordinierten, ganzheitlichen und strukturierten Migrationskonzept beitragen, das Synergien maximiert und die Hebelwirkung steigert. Die Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung kann in hinreichend begründeten Fällen auch die Unterstützung der einschlägigen Ressourcen ***der EU-Delegationen umfassen und zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission in den Phasen der Programmplanung und der Durchführung koordiniert werden***.	erforderlich, ***um sicherzustellen, dass diese Politikbereiche nicht dazu beitragen, die Ursachen von Vertreibung wie Armut, Ungleichheit, bewaffnete Konflikte oder die Ausbeutung natürlicher*** Ressourcen ***zu verschärfen. Daher ist es wichtig, dass die Entwicklungszusammenarbeit nicht von der Zusammenarbeit von Drittländern im Bereich der Rückkehr oder Rückübernahme oder der Grenzüberwachung abhängig gemacht wird***.

Or. en

Änderungsantrag 143
Geadis Geadi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(11a) Mit der Unionsunterstützung sollten keine Anreize für illegale Einwanderung geschaffen werden. Die Mittel sollten auf Maßnahmen ausgerichtet werden, die die Abschreckung gegen illegale Einwanderung verstärken, die Rückkehrquote erhöhen und die Mitgliedstaaten dabei unterstützen, den Besitzstand der Union wirksam und ohne unangemessene Verzögerung anzuwenden.

Or. en

Änderungsantrag 144
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Europa muss seine Sicherheitsinteressen vor Anbietern schützen, die aufgrund der potenziellen Einflussnahme von Drittländern und ihrer Cybersicherheitspraktiken möglicherweise ein anhaltendes Sicherheitsrisiko darstellen. Daher muss das Risiko einer anhaltenden Abhängigkeit von Hochrisikoanbietern im Binnenmarkt, die die Sicherheit der Nutzer, Unternehmen und Behörden in der gesamten EU in Bezug auf die Integrität von Daten und Diensten sowie die Verfügbarkeit von Diensten schwer beeinträchtigen könnten, verringert werden. Dieser Ausschluss sollte auf einer verhältnismäßigen Risikobewertung und den damit verbundenen Risikominderungsmaßnahmen beruhen, wie sie in den Strategien und Rechtsvorschriften der Union festgelegt sind.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 145
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Europa muss seine Sicherheitsinteressen vor Anbietern schützen, die aufgrund der potenziellen Einflussnahme von Drittländern und ihrer Cybersicherheitspraktiken möglicherweise ein anhaltendes Sicherheitsrisiko darstellen. Daher muss das Risiko einer anhaltenden Abhängigkeit von Hochrisikoanbietern im Binnenmarkt, die die Sicherheit der Nutzer, Unternehmen und Behörden in	***entfällt***

der gesamten EU in Bezug auf die Integrität von Daten und Diensten sowie die Verfügbarkeit von Diensten schwer beeinträchtigen könnten, verringert werden. Dieser Ausschluss sollte auf einer verhältnismäßigen Risikobewertung und den damit verbundenen Risikominderungsmaßnahmen beruhen, wie sie in den Strategien und Rechtsvorschriften der Union festgelegt sind.

Or. en

Änderungsantrag 146
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Europa muss seine Sicherheitsinteressen vor Anbietern schützen, die aufgrund der potenziellen Einflussnahme von Drittländern und ihrer Cybersicherheitspraktiken möglicherweise ein anhaltendes Sicherheitsrisiko darstellen. Daher muss das Risiko einer anhaltenden Abhängigkeit von Hochrisikoanbietern im Binnenmarkt, die die Sicherheit der Nutzer, Unternehmen und Behörden in der gesamten EU ***in Bezug auf die Integrität von Daten und Diensten sowie die Verfügbarkeit von Diensten*** schwer beeinträchtigen könnten, verringert werden. Dieser Ausschluss sollte auf einer verhältnismäßigen Risikobewertung und den damit verbundenen Risikominderungsmaßnahmen beruhen, wie sie in den Strategien und Rechtsvorschriften der Union festgelegt sind.	(12) Europa muss seine Sicherheitsinteressen vor Anbietern schützen, die aufgrund der potenziellen Einflussnahme von Drittländern und ihrer Cybersicherheitspraktiken möglicherweise ein anhaltendes Sicherheitsrisiko darstellen. Daher muss das Risiko einer anhaltenden Abhängigkeit von Hochrisikoanbietern im Binnenmarkt, die die Sicherheit der Nutzer, Unternehmen und Behörden in der gesamten EU schwer beeinträchtigen könnten, verringert werden. Dieser Ausschluss sollte auf einer verhältnismäßigen Risikobewertung und den damit verbundenen Risikominderungsmaßnahmen beruhen, wie sie in den Strategien und Rechtsvorschriften der Union ***sowie internen Bewertungen der Mitgliedstaaten*** festgelegt sind.

Or. fi

Änderungsantrag 147
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen sind sichere und legale Alternativen zur irregulären Migration und ein Instrument der europäischen Solidarität mit Ländern, die keine Mitgliedstaaten sind und die eine große Zahl von Menschen, die vor Krieg oder Verfolgung fliehen, aufnehmen. Die Bemühungen der Mitgliedstaaten zur Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen im Rahmen der Verordnung (EU) 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates[11] sollten durch angemessene Mittel aus dem Unionshaushalt unterstützt werden. Angesichts der besonderen Art der Unterstützung, die für die Neuansiedlung und die Aufnahme aus humanitären Gründen sowie für die Überstellung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben oder genießen, benötigt wird, ist es notwendig, in dieser Verordnung für eine solche Unterstützung vorab festgelegte Beträge pro Einheit vorzusehen.	***entfällt***

[11] Verordnung (EU) 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Schaffung eines Unionsrahmens für Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1147 (ABl. L, 2024/1350, 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1350/oj, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2008/381/oj).

Änderungsantrag 148
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen sind ***sichere und legale Alternativen zur irregulären Migration und*** ein Instrument der europäischen Solidarität mit Ländern, die keine Mitgliedstaaten sind und die eine große Zahl von Menschen, die vor Krieg oder Verfolgung fliehen, aufnehmen. ***Die Bemühungen der Mitgliedstaaten zur Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen im Rahmen der Verordnung (EU) 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates[11] sollten durch angemessene Mittel aus dem Unionshaushalt unterstützt werden. Angesichts der besonderen Art der Unterstützung, die für die Neuansiedlung und die Aufnahme aus humanitären Gründen sowie für die Überstellung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben oder genießen, benötigt wird, ist es notwendig, in dieser Verordnung für eine solche Unterstützung vorab festgelegte Beträge pro Einheit vorzusehen.***	(13) Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen***, die auf unabhängigen Entscheidungen der Mitgliedstaaten beruhen,*** sind ein Instrument der europäischen Solidarität mit Ländern, die keine Mitgliedstaaten sind und die eine große Zahl von Menschen, die vor Krieg oder Verfolgung fliehen, aufnehmen.

[11] Verordnung (EU) 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Schaffung eines Unionsrahmens für Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1147 (ABl. L, 2024/1350, 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1350/oj, ELI:

http://data.europa.eu/eli/dec/2008/381/oj).

Or. pl

Änderungsantrag 149
Erik Kaliňák, Katarína Roth Neveďalová

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) ***Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen sind sichere und legale Alternativen zur irregulären Migration und ein Instrument der europäischen Solidarität mit Ländern, die keine Mitgliedstaaten sind und die eine große Zahl von Menschen, die vor Krieg oder Verfolgung fliehen, aufnehmen.*** Die Bemühungen der Mitgliedstaaten zur Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen im Rahmen der Verordnung (EU) 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates[11] sollten durch angemessene Mittel aus dem Unionshaushalt unterstützt werden. Angesichts der besonderen Art der Unterstützung, die für die Neuansiedlung und die Aufnahme aus humanitären Gründen sowie für die Überstellung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben oder genießen, benötigt wird, ist es notwendig, in dieser Verordnung für eine solche Unterstützung vorab festgelegte Beträge pro Einheit vorzusehen.	(13) Die Bemühungen der Mitgliedstaaten zur Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen im Rahmen der Verordnung (EU) 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates[11] sollten durch angemessene Mittel aus dem Unionshaushalt unterstützt werden***, die den tatsächlich anfallenden Kosten und den Kapazitäten der Mitgliedstaaten entsprechen***. Angesichts der besonderen Art der Unterstützung, die für die Neuansiedlung und die Aufnahme aus humanitären Gründen sowie für die Überstellung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben oder genießen, benötigt wird, ist es notwendig, in dieser Verordnung für eine solche Unterstützung vorab festgelegte Beträge pro Einheit vorzusehen.

[11] Verordnung (EU) 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Schaffung eines Unionsrahmens für Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1147 (ABl. L, 2024/1350, 22.5.2024, ELI:

[11] Verordnung (EU) 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Schaffung eines Unionsrahmens für Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1147 (ABl. L, 2024/1350, 22.5.2024, ELI:

http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1350/oj, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2008/381/oj).	http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1350/oj, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2008/381/oj).

Or. sk

Begründung

Der erste Satz enthält nicht die notwendigen Elemente, um die Funktionsweise des Finanzmechanismus zu erläutern, und stellt eine politische Einschätzung der Neuansiedlung und der humanitären Aufnahme dar. Durch die Streichung dieses Wortlauts wird nichts am rechtlichen Inhalt der Verordnung oder am Finanzierungssystem geändert. Darüber hinaus sollte die Finanzierung an die objektiven Bedürfnisse und die tatsächlichen Kosten der Mitgliedstaaten geknüpft werden. Durch die vorgeschlagene Änderung wird daher auch die Transparenz und Effizienz der Verwendung von Unionsmitteln gestärkt.

Änderungsantrag 150
Geadis Geadi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Neuansiedlung ***und Aufnahme*** aus humanitären Gründen ***sind sichere*** und ***legale Alternativen zur irregulären Migration und ein Instrument der europäischen Solidarität mit Ländern***, die keine Mitgliedstaaten sind und die eine große Zahl von Menschen, die vor Krieg oder Verfolgung fliehen, ***aufnehmen***. ***Die Bemühungen der Mitgliedstaaten zur Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen im Rahmen der Verordnung (EU) 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates[11] sollten*** durch angemessene Mittel aus dem Unionshaushalt unterstützt werden. Angesichts der besonderen Art der Unterstützung, die für die Neuansiedlung und die Aufnahme aus humanitären Gründen sowie für die Überstellung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben oder genießen, benötigt wird, ist es notwendig, in dieser Verordnung für eine solche Unterstützung	(13) Neuansiedlung ***im Herkunftsland*** aus humanitären Gründen ***ist die sicherste*** und ***legalste Alternative, die vorrangig in Betracht gezogen werden sollte und mit der illegale Einwanderung verhindert wird***. ***Die finanzielle Unterstützung aus Europa sollte an*** sichere ***Länder gerichtet sein***, die keine Mitgliedstaaten sind und die eine große Zahl von Menschen, die vor Krieg oder Verfolgung fliehen, ***in speziellen Aufnahmezentren unterbringen, die*** durch angemessene Mittel aus dem Unionshaushalt unterstützt werden ***sollten***. Angesichts der besonderen Art der Unterstützung, die für die Neuansiedlung und die Aufnahme aus humanitären Gründen sowie für die Überstellung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben oder genießen, benötigt wird, ist es notwendig, in dieser Verordnung für eine solche Unterstützung vorab festgelegte Beträge pro Einheit vorzusehen.

vorab festgelegte Beträge pro Einheit vorzusehen.

11 Verordnung (EU) 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Schaffung eines Unionsrahmens für Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1147 (ABl. L, 2024/1350, 22.5.2024, ELI: ***http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1350/oj, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2008/381/oj).***

Or. el

Änderungsantrag 151
Jorge Buxadé Villalba, Marieke Ehlers, Susanna Ceccardi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen sind sichere und legale Alternativen zur ***irregulären Migration*** und ein Instrument der europäischen Solidarität mit Ländern, die keine Mitgliedstaaten sind und die eine große Zahl von Menschen, die vor Krieg oder Verfolgung fliehen, aufnehmen. Die Bemühungen der Mitgliedstaaten zur Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen im Rahmen der Verordnung (EU) 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates[11] sollten durch ***angemessene*** Mittel aus dem Unionshaushalt ***unterstützt werden***. Angesichts der besonderen Art der Unterstützung, die für die Neuansiedlung und die Aufnahme aus humanitären Gründen sowie für die Überstellung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben oder genießen, benötigt	(13) Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen sind sichere und legale Alternativen zur ***illegalen Einwanderung*** und ein Instrument der europäischen Solidarität mit Ländern, die keine Mitgliedstaaten sind und die eine große Zahl von Menschen, die vor Krieg oder Verfolgung fliehen, aufnehmen. Die Bemühungen der Mitgliedstaaten zur Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen im Rahmen der Verordnung (EU) 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates[11] ***erfolgen auf strikt freiwilliger Basis und*** sollten ***für eine Unterstützung*** durch Mittel aus dem Unionshaushalt ***infrage kommen***. Angesichts der besonderen Art der Unterstützung, die für die Neuansiedlung und die Aufnahme aus humanitären Gründen sowie für die Überstellung von Personen, die

wird, ist es notwendig, in dieser Verordnung für eine solche Unterstützung vorab festgelegte Beträge pro Einheit vorzusehen.

[11] Verordnung (EU) 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Schaffung eines Unionsrahmens für Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1147 (ABl. L, 2024/1350, 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1350/oj, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2008/381/oj).

internationalen Schutz beantragt haben oder genießen, benötigt wird, ist es notwendig, in dieser Verordnung für eine solche Unterstützung vorab festgelegte Beträge pro Einheit vorzusehen.

[11] Verordnung (EU) 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Schaffung eines Unionsrahmens für Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1147 (ABl. L, 2024/1350, 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1350/oj, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2008/381/oj).

Or. en

Änderungsantrag 152
Loucas Fourlas, Emil Radev, Tomáš Zdechovský, Alice Teodorescu Måwe, Loránt Vincze, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen sind sichere und legale Alternativen zur ***irregulären*** Migration und ein Instrument der europäischen Solidarität mit Ländern, die keine Mitgliedstaaten sind und die eine große Zahl von Menschen, die vor Krieg oder Verfolgung fliehen, aufnehmen. Die Bemühungen der Mitgliedstaaten zur Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen im Rahmen der Verordnung (EU) 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates[11] sollten durch angemessene Mittel aus dem Unionshaushalt unterstützt werden. Angesichts der besonderen Art der Unterstützung, die für die Neuansiedlung	(13) Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen sind sichere und legale Alternativen zur ***illegalen*** Migration und ein Instrument der europäischen Solidarität mit Ländern, die keine Mitgliedstaaten sind und die eine große Zahl von Menschen, die vor Krieg oder Verfolgung fliehen, aufnehmen. Die Bemühungen der Mitgliedstaaten zur Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen im Rahmen der Verordnung (EU) 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates[11] sollten durch angemessene Mittel aus dem Unionshaushalt unterstützt werden. Angesichts der besonderen Art der Unterstützung, die für die Neuansiedlung

und die Aufnahme aus humanitären Gründen sowie für die Überstellung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben oder genießen, benötigt wird, ist es notwendig, in dieser Verordnung für eine solche Unterstützung vorab festgelegte Beträge pro Einheit vorzusehen.	und die Aufnahme aus humanitären Gründen sowie für die Überstellung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben oder genießen, benötigt wird, ist es notwendig, in dieser Verordnung für eine solche Unterstützung vorab festgelegte Beträge pro Einheit vorzusehen.
[11] Verordnung (EU) 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Schaffung eines Unionsrahmens für Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1147 (ABl. L, 2024/1350, 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1350/oj, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2008/381/oj).	[11] Verordnung (EU) 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Schaffung eines Unionsrahmens für Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1147 (ABl. L, 2024/1350, 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1350/oj, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2008/381/oj).

Or. en

Änderungsantrag 153
Loucas Fourlas, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Fredis Beleris, Loránt Vincze, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Da Mitgliedstaaten, die Migrationsdruck ausgesetzt sind, in der Lage sein sollten, sich auf Unionsunterstützung zu verlassen, sollten in dieser Verordnung die Vorschriften festgelegt werden, um den begünstigten Mitgliedstaaten den jeweiligen Anteil der Finanzbeiträge im Rahmen des mit der Verordnung (EU) 2024/1351[13] eingerichteten Jährlichen Solidaritätspools bereitzustellen.	(15) Da Mitgliedstaaten, die Migrationsdruck ausgesetzt sind, in der Lage sein sollten, sich auf Unionsunterstützung zu verlassen, sollten in dieser Verordnung die Vorschriften festgelegt werden, um den begünstigten Mitgliedstaaten den jeweiligen Anteil der Finanzbeiträge im Rahmen des mit der Verordnung (EU) 2024/1351[13] eingerichteten Jährlichen Solidaritätspools bereitzustellen. ***Dies sollte insbesondere für Mitgliedstaaten an den Außengrenzen der Union wie Zypern gelten, die aufgrund ihrer geografischen Nähe zu***

Drittländern einem spezifischen und anhaltenden Migrationsdruck ausgesetzt sind, auch im Zusammenhang mit dem Gebiet der Grünen Linie, den Seerouten und den besetzten Gebieten, die sich nicht unter der tatsächlichen Kontrolle der Republik Zypern befinden.

[13] Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (ABl. L, 2024/1351, 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1351/oj).

[13] Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (ABl. L, 2024/1351, 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1351/oj).

Or. en

Änderungsantrag 154
Erik Kaliňák, Katarína Roth Neveďalová

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Da Mitgliedstaaten, die Migrationsdruck ausgesetzt sind, in der Lage sein sollten, sich auf Unionsunterstützung zu verlassen, sollten in dieser Verordnung die Vorschriften festgelegt werden, um den begünstigten Mitgliedstaaten den jeweiligen Anteil der Finanzbeiträge im Rahmen des mit der Verordnung (EU) 2024/1351[13] eingerichteten Jährlichen Solidaritätspools bereitzustellen.	(15) Da Mitgliedstaaten, die Migrationsdruck ausgesetzt sind, in der Lage sein sollten, sich auf Unionsunterstützung zu verlassen, sollten in dieser Verordnung die Vorschriften festgelegt werden, um den begünstigten Mitgliedstaaten den jeweiligen Anteil der Finanzbeiträge im Rahmen des mit der Verordnung (EU) 2024/1351[13] eingerichteten Jährlichen Solidaritätspools ***auf der Grundlage des objektiv nachgewiesenen Migrationsdrucks und der tatsächlichen Bedürfnisse der betroffenen Mitgliedstaaten*** bereitzustellen.

[13] Verordnung (EU) 2024/1351 des

[13] Verordnung (EU) 2024/1351 des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (ABl. L, 2024/1351, 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1351/oj).

Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (ABl. L, 2024/1351, 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1351/oj).

Or. sk

Begründung

Der Zugang zu Mitteln aus der Solidaritätsreserve sollte auf transparenten und objektiven Kriterien beruhen. Durch die vorgeschlagene Regelung wird die Rechtssicherheit und gestärkt und sicher gestellt, dass die Unterstützung auf Mitgliedstaaten ausgerichtet ist, die mit tatsächlichen und nachweisbaren Migrationsherausforderungen konfrontiert sind.

Änderungsantrag 155
Geadis Geadi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Da Mitgliedstaaten, die Migrationsdruck ausgesetzt sind, in der Lage sein sollten, sich auf Unionsunterstützung zu verlassen, sollten in dieser Verordnung die Vorschriften festgelegt werden, um den begünstigten Mitgliedstaaten den jeweiligen Anteil der Finanzbeiträge im Rahmen des mit der Verordnung (EU) 2024/1351[13] eingerichteten Jährlichen Solidaritätspools bereitzustellen.	(15) Da Mitgliedstaaten, die ***als Staaten an den Außengrenzen dem größten*** Migrationsdruck ausgesetzt sind, in der Lage sein sollten, sich auf Unionsunterstützung zu verlassen, sollten in dieser Verordnung die Vorschriften festgelegt werden, um den begünstigten Mitgliedstaaten den jeweiligen Anteil der Finanzbeiträge im Rahmen des mit der Verordnung (EU) 2024/1351 eingerichteten Jährlichen Solidaritätspools bereitzustellen.
[13] Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (ABl. L,	[13] Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (ABl. L,

2024/1351, 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1351/oj).	2024/1351, 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1351/oj).

Or. el

Änderungsantrag 156
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(15a) Um Planbarkeit und Transparenz in Bezug auf die im Rahmen dieser Verordnung geleistete Unterstützung sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten Maßnahmen durchführen, die gemäß dem Anhang für die Unterstützung in Betracht kommen.

Or. en

Änderungsantrag 157
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Drittländer, die mit der Union ein Abkommen über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Staats, der für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder im betreffenden Drittland gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, geschlossen haben, sollten an der Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung teilhaben dürfen, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 158
Jorge Buxadé Villalba, Marieke Ehlers, Susanna Ceccardi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Drittländer, die mit der Union ein Abkommen über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Staats, der für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder im betreffenden Drittland gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, geschlossen haben, sollten an der Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung teilhaben dürfen, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.	(16) Drittländer, die mit der Union ***oder den Mitgliedstaaten*** ein Abkommen ***oder eine Vereinbarung*** über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Staats, der für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder im betreffenden Drittland gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, ***und/oder über die Einrichtung und den Betrieb von Rückkehrzentren oder anderen einschlägigen Einrichtungen für Personen, gegen die ein von einem Mitgliedstaat erlassene Rückkehrentscheidung ergangen ist, einschließlich der Bedingungen für die Überstellung, den Aufenthalt und die anschließende Rückkehr,*** geschlossen haben, sollten an der Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung teilhaben dürfen, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Or. en

Änderungsantrag 159
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Drittländer, die mit der Union ein Abkommen über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Staats, der für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder im betreffenden	(16) Drittländer, die mit der Union ein Abkommen über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Staats, der für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder im betreffenden

Drittland gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, geschlossen haben, sollten an der Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung teilhaben dürfen, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.	Drittland gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, geschlossen haben, sollten an der Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung teilhaben dürfen, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. ***Besondere Aufmerksamkeit ist der Verpflichtung des Drittstaates zu widmen, alle seine Staatsangehörigen aufzunehmen, die sich illegal im Hoheitsgebiet der Union aufhalten.***

Or. fi

Änderungsantrag 160
Erik Kaliňák, Katarína Roth Neveďalová

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Drittländer, die mit der Union ein Abkommen über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Staats, der für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder im betreffenden Drittland gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, geschlossen haben, sollten an der Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung teilhaben dürfen, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.	(16) Drittländer, die mit der Union ein Abkommen über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Staats, der für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder im betreffenden Drittland gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, geschlossen haben, sollten an der Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung teilhaben dürfen, sofern bestimmte Voraussetzungen***, insbesondere Verpflichtungen in den Bereichen Migrationsmanagement, Zusammenarbeit bei der Rückübernahme und Schutz der finanziellen Interessen der Union,*** erfüllt sind.

Or. sk

Begründung

Die finanzielle Beteiligung von Drittländern an dem Programm sollte von der tatsächlichen Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber der Union abhängig gemacht werden. Von besonderer Bedeutung ist die Zusammenarbeit in den Bereichen Rückübernahme und

Migrationsmanagement, die wichtige Elemente für das Funktionieren des gemeinsamen Asyl- und Migrationssystems darstellen.

Änderungsantrag 161
Nicolas Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Drittländer, die mit der Union ein Abkommen über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Staats, der für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder im betreffenden Drittland gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, geschlossen haben, sollten an der Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung teilhaben dürfen, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.	(16) Drittländer, die mit der Union ein Abkommen über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Staats, der für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder im betreffenden Drittland gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, geschlossen haben, sollten an der Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung teilhaben dürfen, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind***; die Unterstützung kann ganz oder teilweise ausgesetzt werden, wenn diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind***.

Or. fr

Änderungsantrag 162
Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Irena Joveva, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Drittländer, die mit der Union ***ein Abkommen über die*** Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Staats, der für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder im betreffenden Drittland gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, geschlossen haben, sollten an der	(16) Drittländer, die mit der Union ***zur Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung und auf der Grundlage der*** Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Staats, der für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder im betreffenden Drittland gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, ***ein***

Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung teilhaben dürfen, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.	***Abkommen*** geschlossen haben, sollten an der Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung teilhaben dürfen, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Or. en

Änderungsantrag 163
Sophie Wilmès, Malik Azmani, Nathalie Loiseau, Hilde Vautmans

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16a) Die im Rahmen dieser Verordnung verfügbare Unionsunterstützung für Drittländer dient ausschließlich der Unterstützung des Aufbaus von Asyl- und Schutzsystemen, der legalen Migration und der Integration sowie der Zusammenarbeit im Bereich des Migrationsmanagements, einschließlich einer wirksamen Rückkehr und der Zusammenarbeit zur Bekämpfung der illegalen Migration, wobei die Grundrechte und die internationalen Verpflichtungen, einschließlich des Grundsatzes der Nichtzurückweisung, uneingeschränkt zu achten sind und die Ziele sowie der Rechtsrahmen des Migrations- und Asylpakets kohärent zu berücksichtigen sind. Jede Verwendung der Unionsunterstützung im Zusammenhang mit Einrichtungen in oder Vereinbarungen mit Drittländern sollte die uneingeschränkte Einhaltung des Unionsrechts, des Völkerrechts und der Grundrechtsstandards voraussetzen, einschließlich wirksamer Schutzvorkehrungen, einer unabhängigen Überwachung und der Achtung der Rechte der betroffenen Personen. Kein Abkommen und keine Vereinbarung, das bzw. die zwischen der Union und einem Drittland geschlossen wird, sollte von

diesen Anforderungen abweichen.

Or. en

Änderungsantrag 164
Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Irena Joveva, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16a) In diesem Zusammenhang sollten Abkommen mit Drittländern stets auf der Achtung der Grundrechte, des Völkerrechts und des Grundsatzes der Nichtzurückweisung beruhen.

Or. en

Änderungsantrag 165
Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Irena Joveva

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 16 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16b) Die im Rahmen dieser Verordnung verfügbare Unionsunterstützung für Drittländer dient ausschließlich der Unterstützung des Aufbaus von Asyl- und Schutzsystemen, der legalen Migration und der Integration sowie der Zusammenarbeit im Bereich des Migrationsmanagements unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte und der internationalen Verpflichtungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Grundsatz der Nichtzurückweisung, wie in den Verordnungen des Migrations- und Asylpakets vorgesehen. Sie erstreckt sich nicht auf die Einrichtung, den Betrieb,

die Instandhaltung oder die Finanzierung von Einrichtungen außerhalb des Hoheitsgebiets der Union, die für die Unterbringung, Behandlung oder Inhaftierung von Drittstaatsangehörigen zum Zweck der Rückkehr genutzt werden. Ein nach Artikel 7 dieser Verordnung zwischen der Union und einem Drittland geschlossenes Abkommen oder eine entsprechende Vereinbarung darf nicht dahin ausgelegt werden, dass die Verwendung der Unionsunterstützung für diese Zwecke zulässig ist.

Or. en

Änderungsantrag 166
Erik Kaliňák, Katarína Roth Neveďalová

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Bei allen Maßnahmen, die im Rahmen dieser Verordnung von der Union unterstützt werden, sollten die im Besitzstand der Union und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte und Grundsätze eingehalten werden, und die Maßnahmen sollten mit den internationalen Verpflichtungen der Union und der Mitgliedstaaten, die sich aus den internationalen Instrumenten ergeben, deren Vertragsparteien sie sind, im Einklang stehen.	(17) Bei allen Maßnahmen, die im Rahmen dieser Verordnung von der Union unterstützt werden, sollten die im Besitzstand der Union und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte und Grundsätze eingehalten werden, und die Maßnahmen sollten mit den internationalen Verpflichtungen der Union und der Mitgliedstaaten, die sich aus den internationalen Instrumenten ergeben, deren Vertragsparteien sie sind, im Einklang stehen***, wobei auch die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der Schutz der inneren Sicherheit gemäß Artikel 72 AEUV zu berücksichtigen ist***.

Or. sk

Begründung

Die Achtung der Grundrechte und der internationalen Verpflichtungen ist integraler Bestandteil der Umsetzung des Unionsrechts. Gleichzeitig werden im AEUV jedoch ausdrücklich die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit anerkannt. Durch die vorgeschlagene Änderung wird eine ausgewogenere Ausprägung beider Grundsätze sichergestellt.

Änderungsantrag 167
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Bei allen Maßnahmen, die im Rahmen dieser Verordnung von der Union unterstützt werden, sollten die im Besitzstand der Union und ***in*** der ***Charta der Grundrechte der Europäischen Union*** verankerten Rechte und Grundsätze eingehalten werden***, und die Maßnahmen sollten mit den internationalen Verpflichtungen der Union und der Mitgliedstaaten, die sich aus den internationalen Instrumenten ergeben, deren Vertragsparteien sie sind, im Einklang stehen***.	(17) Bei allen Maßnahmen, die im Rahmen dieser Verordnung von der Union unterstützt werden, sollten die im Besitzstand der Union und der ***Mitgliedstaaten*** verankerten Rechte und Grundsätze eingehalten werden.

Or. pl

Änderungsantrag 168
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Bei allen Maßnahmen, die im Rahmen dieser Verordnung von der Union unterstützt werden, sollten die im Besitzstand der Union und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union	(17) Bei allen Maßnahmen, die im Rahmen dieser Verordnung von der Union unterstützt werden, sollten die im Besitzstand der Union und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

verankerten Rechte und Grundsätze eingehalten werden, und die Maßnahmen sollten mit den internationalen Verpflichtungen der Union und der Mitgliedstaaten, die sich aus den internationalen Instrumenten ergeben, deren Vertragsparteien sie sind, im Einklang stehen.	verankerten Rechte und Grundsätze eingehalten werden, und die Maßnahmen sollten mit den internationalen Verpflichtungen der Union und der Mitgliedstaaten, die sich aus den internationalen Instrumenten ergeben, deren Vertragsparteien sie sind, im Einklang stehen***, es sei denn, ein Mitgliedstaat hält es für gerechtfertigt, anders vorzugehen***.

Or. fi

Änderungsantrag 169
Loucas Fourlas, Emil Radev, Tomáš Zdechovský, Loránt Vincze, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(17a) Die Bestimmungen dieser Verordnung sowie ihre Governance-Regelungen müssen einer ordnungsgemäßen Beschlussfassung durch die Haushaltsbehörde und einer angemessenen parlamentarischen Kontrolle förderlich sein. Insbesondere sollte jede Spezifizierung der internen Struktur der EU-Unterstützung in den Bereichen Asyl, Migration und Integration ordnungsgemäß im Eingliederungsplan abgebildet werden, indem entsprechende Haushaltslinien eingeführt werden.

Or. en

Änderungsantrag 170
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(19a) Um Planbarkeit und Transparenz in Bezug auf die im Rahmen dieser Verordnung geleistete Unterstützung sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten Maßnahmen durchführen, die gemäß dem Anhang für die Unterstützung in Betracht kommen. Informationen über die im Rahmen dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen, einschließlich ihrer Ziele, ihres Haushalts und ihrer Begünstigten, sollten öffentlich zugänglich gemacht werden.
	Or. en